Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung 2
Vorlagendokumente
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Mitteilung M/2021/818 4
TOP Ö 1.4.1 Entscheidung über den Einsatz von dezentralen Lüftungsgeräten in den Klassenräumen des E.v.B. Gymnasi-ums
Vorlage V/2021/495 5
Kostenermittlung Be- und Entlüftung V/2021/495 7
TOP Ö 1.4.2 Beleuchtung Schnipperinger Mühle
Vorlage V/2021/491 19
Anlage 1 - Bürgeranregung V/2021/491 22
Anlage 2 - Übersichtsplan V/2021/491 23
TOP Ö 1.4.3 Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW
Vorlage V/2021/493 24
Anlage 1 - Straßen Wegekonzept.doc V/2021/493 26
TOP Ö 1.6.1 Priorisierung der städtischen Bauvorhaben, Stand November 2021
Vorlage V/2021/496 31
Übersicht der Bauprojekte V/2021/496 34
TOP Ö 1.9.1 Vorstellung des Straßenkatasters
Mitteilung M/2021/816 36
TOP Ö 1.9.2 Baumaßnahmen und Projekte; hier aktueller Sachstand
Mitteilung M/2021/814 37
TOP Ö 1.9.3 Brückenunterhaltungskonzept
Mitteilung M/2021/815 49
Anlage 1 - Brückenunterhaltungskonzept M/2021/815 54
Anlage 2 - Tabelle zum Brückenunterhaltungskonzept M/2021/815 65
Anlage 3 - Übersicht der Sonderprüfungen 2021 M/2021/815 71
Anlage 4 - Förderrichtlinie -Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen- M/2021/815 72
TOP Ö 1.9.4 Hochwasserereignis vom 14.07.2021; hier. aktueller Sachstand
Mitteilung M/2021/817 109
Anlage 1 Hochwasserkarte 2021-07-14 M/2021/817 111
Anlage 2 Hochwasserkarte 2021-07-14 M/2021/817 112
Anlage 3 Hochwasserkarte 2021-07-14 M/2021/817 113
Anlage 4 Stellungnahme BR Wehranlage Radium M/2021/817 114
TOP Ö 1.9.5 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
Mitteilung M/2021/820 116
Anlage 1 - Erschließungsbeitragssatzung M/2021/820 118
TOP Ö 1.9.6 Regelmäßiger Bericht zu den Um- und Neubaumaßnahmen der Hansestadt Wipperfürth
Mitteilung M/2021/819 124
Anlage 1 - Beispiele der Konrad-Adenauer-Hauptschule und KGS Wipperfeld M/2021/819 125

Hansestadt Wipperfürth

QR Code für das Bürgerinformationssystem

E I N L A D U N G

Sitzung:	Bauausschuss V/3
Sitzungstag:	Donnerstag, den 04.11.2021
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

Die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Soziales sind zum TOP 1.4.1 recht herzlich als Gäste eingeladen, um den Vortrag des Fachplaners zu verfolgen.

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2021/818

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Entscheidung über den Einsatz von dezentralen Lüftungsgeräten in den Klassenräumen des E.v.B. Gymnasiums
V/2021/495

1.4.2 Beleuchtung Schnipperinger Mühle
V/2021/491

1.4.3 Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW
V/2021/493

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Priorisierung der städtischen Bauvorhaben, Stand November 2021
V/2021/496

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Vorstellung des Straßenkatasters
M/2021/816

1.9.2 Baumaßnahmen und Projekte; hier aktueller Sachstand
M/2021/814

1.9.3 Brückenunterhaltungskonzept
M/2021/815

1.9.4 Hochwasserereignis vom 14.07.2021; hier. aktueller Sachstand
M/2021/817

1.9.5 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
M/2021/820

1.9.6 Regelmäßiger Bericht zu den Um- und Neubaumaßnahmen der Hansestadt Wipperfürth
M/2021/819

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung Entfällt

gez. Horst Finthammer

-Vorsitzender-

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/818**
Die Bürgermeisterin

II - Tiefbau

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Tiefbau

Beschluss über die Bürgeranregung BV Dohrgaul: Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Erweiterung der Buswartehäuschen Kreuzung L302 / K18 in der Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020, TOP 1.4.3
Die Arbeiten sollen im Zuge der Bauarbeiten des Landesbetrieb Straßenbau NRW zum Radweg zwischen Friedrichstal und Dohrgaul erfolgen.
Die Arbeiten des Landesbetrieb Straßenbau NRW haben noch nicht begonnen. Eine Ausführung steht noch aus.

Beschluss über die Bürgeranregung vom 09.10.2020: Straßenbeleuchtung Böswipper in der Sitzung des Bauausschusses am 22.04.2021, TOP 1.4.2
Die BEW wurde beauftragt. Die Umsetzung soll, nach Information der BEW, Ende Oktober/Anfang November erfolgen. Eine Fertigmeldung liegt noch nicht vor.

Beschluss über die Bürgeranregung vom 15.11.2019: Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Fahlenbock (B 506) in der Sitzung des Bauausschusses am 22.04.2021, TOP 1.4.4
siehe TOP 1.9.2 Sachstandsbericht - Straßenbeleuchtung

„Wirtschaftlichkeitsberechnung Straßenbegleitgrün ...“
Kein neuer Sachstand!

„Förderrichtlinien ...“
Laufend nach aktuellem Sachstand. Siehe hierzu auch Mitteilung zu T.O.P. 1.9.2 Baumaßnahmen und Projekte ...“

Ö 1.4.1

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin

V/2021/495

BM - Gebäudemanagement
III - Finanzservice

Entscheidung über den Einsatz von dezentralen Lüftungsgeräten in den Klassenräumen des E.v.B. Gymnasiums

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Bauausschuss beschließt den Einbau der dezentralen Lüftungsgeräte vorbehaltlich der positiven Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Soziales
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsentwurf 2022 aufgenommen. Dem Stadtrat wird hierfür „*Zustimmung*“ im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2022 empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionsübersicht 2021 - 2024 (Stand: Haushaltsbeschluss Rat 02.03.2021)			Investive Auszahlungen (EUR)				
Projektnr.	PG	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	Summe
5100160	10103	E.v.B.: Energetische Sanierung	1.500.000	1.400.000	165.000		3.065.000
5100160	10103	E.v.B.: Umbau Altbau für Ganztag, Brandschutz	2.570.000	2.570.000	1.150.000		6.290.000
5100160	10103	E.v.B.: Schadstoffsanierung	300.000	300.000	195.000		795.000
5100160	10103	E.v.B.: Sanierung Aula, Beleuchtung, Bestuhlung, Bodenerneuerung	80.000	80.000			160.000
							10.310.000

Vorstehende Finanzierungsübersicht aus dem Haushalt 2021 ist für den Haushaltsentwurf 2022 ff. noch zu aktualisieren!

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine.

Begründung:

Die Sicherstellung der regelmäßigen Lüftung der Klassenräume durch das Stoßlüften über die Fenster ist zwar ausreichend aber nicht optimal, da die Schülerinnen und Schüler im Herbst/Winter der kalten Witterung ausgesetzt sind. Die dezentralen Lüftungsgeräte bieten hier eine unkomplizierte und kosteneffiziente Abhilfe. Zum einen gewährleisten Lüftungssysteme eine kontinuierliche Zufuhr an Frischluft – komplett eigenständig, zum anderen regulieren die Geräte die relative Luftfeuchtigkeit in den Räumen.
So hat die Raumluft konstant die ideale Feuchtigkeit. Dies trägt ebenfalls zu der Gesundheit der Schüler*innen bei. Denn wenn die Raumluft zu trocken ist, trocknen Rachenraum und Schleimhäute der Nase schneller aus und Erkältungskrankheiten haben ein leichteres Spiel. Außerdem werden über die abgestandene Raumluft auch Schadstoffe abtransportiert. Eine kontrollierte Lüftung von Klassenräumen bietet ein optimales Klima für den Lernerfolg und ist daher heutzutage auch in Hinblick auf die Pandemie gefordert. Ein wichtiger Punkt ist dabei die Kohlendioxidkonzentration der Innenraumluft nicht über 1000 ppm CO^2 ansteigen zu lassen, da ansonsten die Konzentration der Personen im Raum nachweislich schwindet. Durch einen integrierten CO^2-Sensor schaltet sich die Anlage automatisch ein, um die Konzentrationen immer unterhalb der kritischen Werte zu halten.

Der entscheidende Vorteil der dezentralen Lüftungsgeräte ist ihre einfache Installation. Anders als bei der zentralen Variante, die in der Regel einen hohen Planungsaufwand voraussetzt, lassen sich dezentrale Lüftungsgeräte auch nachträglich einfacher, schneller und unkomplizierter einbauen. Zudem kann durch die dezentralen Geräte eine bessere Einzelraumregelung erfolgen, sodass jeder Klassenraum individuell nach den aktuellen Erfordernissen geregelt wird. Dabei läuft das Gerät auch nur, wenn es wirklich gebraucht wird (Präsenz-Sensor), was in Hinblick auf die laufenden Kosten von Vorteil ist. Des Weiteren kann durch die Deckenmontage die Luft mit einer geringen Geschwindigkeit dem Raum zugeführt werden (0,15 m/s), was Zugerscheinungen vermeidet und das Wohlbefinden und die Behaglichkeit fördern.
Allerdings muss jedes Gerät einzeln einer Wartung unterzogen werden. Und die Geräte können die Räume nicht kühlen.

In dem hier vorliegenden Objekt, EvB Gymnasium Wipperfürth, ist eine Kanalführung durch niedrige Abhangdecken und Unterzüge nicht möglich.

Die Kosten, für die dezentrale Variante in den Klassenräumen, belaufen sich pro Gerät netto auf 8.440,00 €. Bei den 65 Klassen des Objektes beträgt die Investition insgesamt 548.600,00 € zzgl. MwSt, somit 652.834,- Euro brutto. Die Prüfung einer Partizipation an Förderprogrammen wurde angestoßen.

Die Mehrkosten einschl. der Planungskosten (Architekturbüro und Fachplaner) werden mit ca. 800.000,- Euro ermittelt. Ein zusätzlicher Zeitaufwand für die Planungsanpassungen von einigen Wochen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Herr Schorn vom fachplanenden Büro Dohrmann wird in der Sitzung die Maßnahme vorstellen.

Anlagen:
Kostenermittlung Be- und Entlüftung

Ö 1.4.1

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

EvB Gymnasium
Wipperfürth

Be- und Entlüftung Klassenräume

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

Inhalt

Konzept TGA Klassenräume

- Grundlagen (Überschlägige Ermittlung Wärmeleistung)
- Auslegungsgrundlagen Klassenraumlüftung
- Konzept Klassenraumbeheizung
- *Kost*envergleich

Kostenschätzung Bauteil F

- Kostenschätzung HLS

Projektbeschreibung

Gebäudedaten

Nutzungsart:	Schulgebäude
Gebäudebezeichnung:	Energetisch Saniert
Standort:	Wipperfürth
Jahresaußentemperatur:	+ 10,6 °C
Normaußentemperatur:	- 10 °C
Länge der Heizperiode:	150 d/a-180 d/a
Raumtemperaturen	***Raumbezeichnung*** — ***Heizfall*** • Klassenräume: 20°C • Pausenräume: 20°C • Lagerräume, Abstellräume, Nebenräume: 15°C Windfang/außenliegende Treppenhäuser: 15°C • WC-Räume: 20 °C • Keller: *Frost frei* • *Aufenthaltsräume:* *20°C*

Die unten genannten Raumtemperaturen müssen mit einer Toleranz von (+/- 1-2) K eingehalten werden.
Zusätzlich muss die Installation so geplant werden, dass der Nutzer die Möglichkeit hat,
die Raumtemperatur -Sollwerte mit +/- 3 K anzupassen, wobei die minimale Heiztemperatur nicht überschritten und die maximale Kühltemperatur nicht unterschritten wird.

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

Zielvorgabenvorgaben

Zunächst gilt es, die grundlegenden Zielvorgaben hinsichtlich der Innenraumluftqualität miteinander zu kombinieren.

1. Kohlendioxid-Konzentration in der Innenraumluft = 1000ppm CO^2 (Bessere Konzentration)
2. Relative Feuchte der Luft (Kriterium für gute bzw. angemessene Innenraumluftqualität)
3. Zugluftfreiheit in Klassenräumen (Die Luftgeschwindigkeit soll im genutzten Unterrichtsaum einen Wert von 0,15m/s nicht überschreiten)
4. Hygieneanforderungen und Wartung von Lüftungsanlagen (Einfache Wartungsmöglichkeiten bzw. wenig Aufwand)
5. Schallschutz in Klassenräumen (Schalldruckpegel im Raum maximal 35dB(A)
6. Bewahrung der Eigenverantwortlichkeit & hoher Komfort für die Nutzer (persönlichen Einflussnahme auf das Innenraumklima, wie z.B. Fenster öffnen)
7. Ausreichende Beheizung der Klassenräume

Auslegungsgrundlagen Klassenraumlüftung

Sommer: Normaußentemperatur 32°C
relative Feuchte 40 %

Winter: Normaußentemperatur -10°C
relative Feuchte 90 %

Die einzuhaltenden Raumtemperaturen sind den Vorbemerkungen zu entnehmen und gelten für die raumlufttechnischen Anlagen gleichermaßen.
Grundlagen der Auslegung der raumlufttechnischen Anlagen sind die DIN EN 13779 und ArStättR sowie die Musterlüftungsanlagenrichtlinie MLüAR und die Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
Alle lüftungstechnischen Anlagen im Gebäude müssen entsprechend der LüAR NRW geplant, erstellt und betrieben werden.
Nachfolgende Auslegungswerte für Frischluftzufuhr durch die raumlufttechnischen Anlagen sind durch den Auftragnehmer mindestens einzuhalten. Die Werte verstehen sich durchgängig für AL, ZU, AB, FO, UL.
Ansonsten gemäß den gültigen Vorschriften.

Raumbezeichnung	**Luftwechsel (n/-1)**
Klassenräume	**4-facher Luftwechsel**, *oder 30 m³/h gem. Bestuhlung*
Flurbereiche	**1-1,5-facher Luftwechsel**
WC-Bereiche	**5-facher Luftwechsel**
Lager-/Technikflächen	**0,5-facher Luftwechsel**
WC-Bereiche und Sozialräume	**5-facher Luftwechsel**

Grundlagen-
Überschlägige Ermittlung der Wärmeleistung

Bezeichnung	Anzahl	LH	Wärmeleistung		
Bereiche		*(Normative Raumhöhe)*	*Normheizlast (kW)*	*Warmwasser (kW)*	*Dynamische Heizung RLT (kW)*
Klassenräume	65				

**Die genaue Berechnung der Heizlast erfolgt nach DIN EN 12831, die Berechnung wurde überschlägig ermittelt. (angesetzt q= 40 W/m²)*

Konzept Beschreibung

Lüftungsvariante : Dezentral

In jedem Klassenraum befindet sich ein Dezentrales Lüftungsgerät und versorgt den Raum. Durch einen CO2 Sensor läuft die Lüftungsanlage automatisch an, wenn die Werte einen Bestimmten Wert überschreiten.

Konzept Grundriss

Regelgeschoss-Heizung Klassenräume

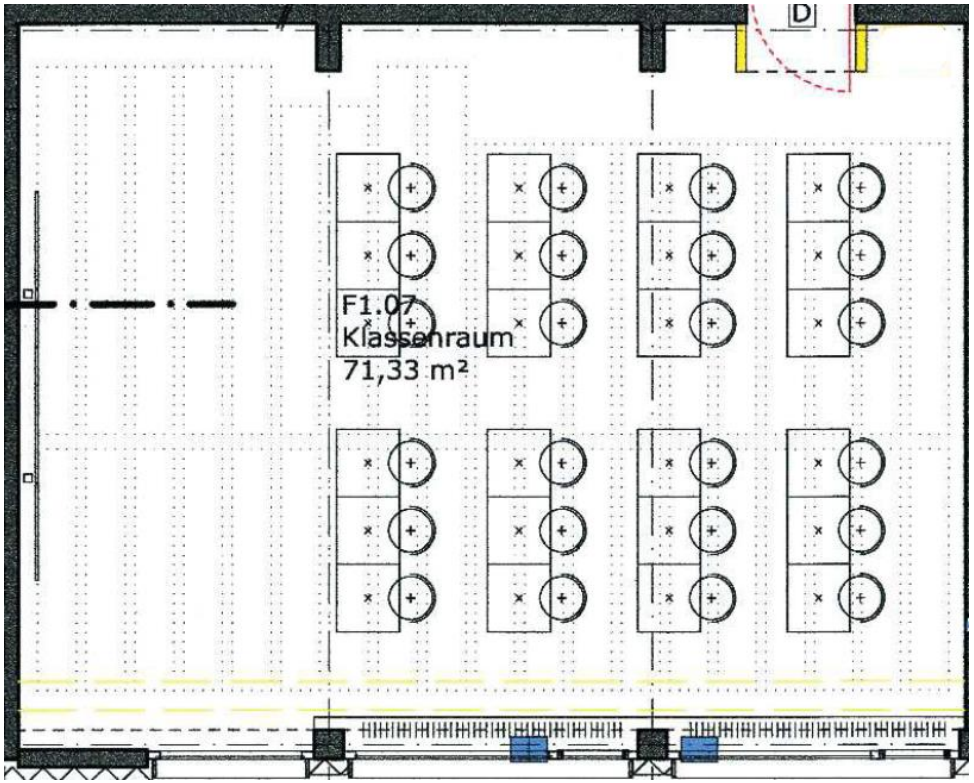

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

Dezentrales Lüftungssystem

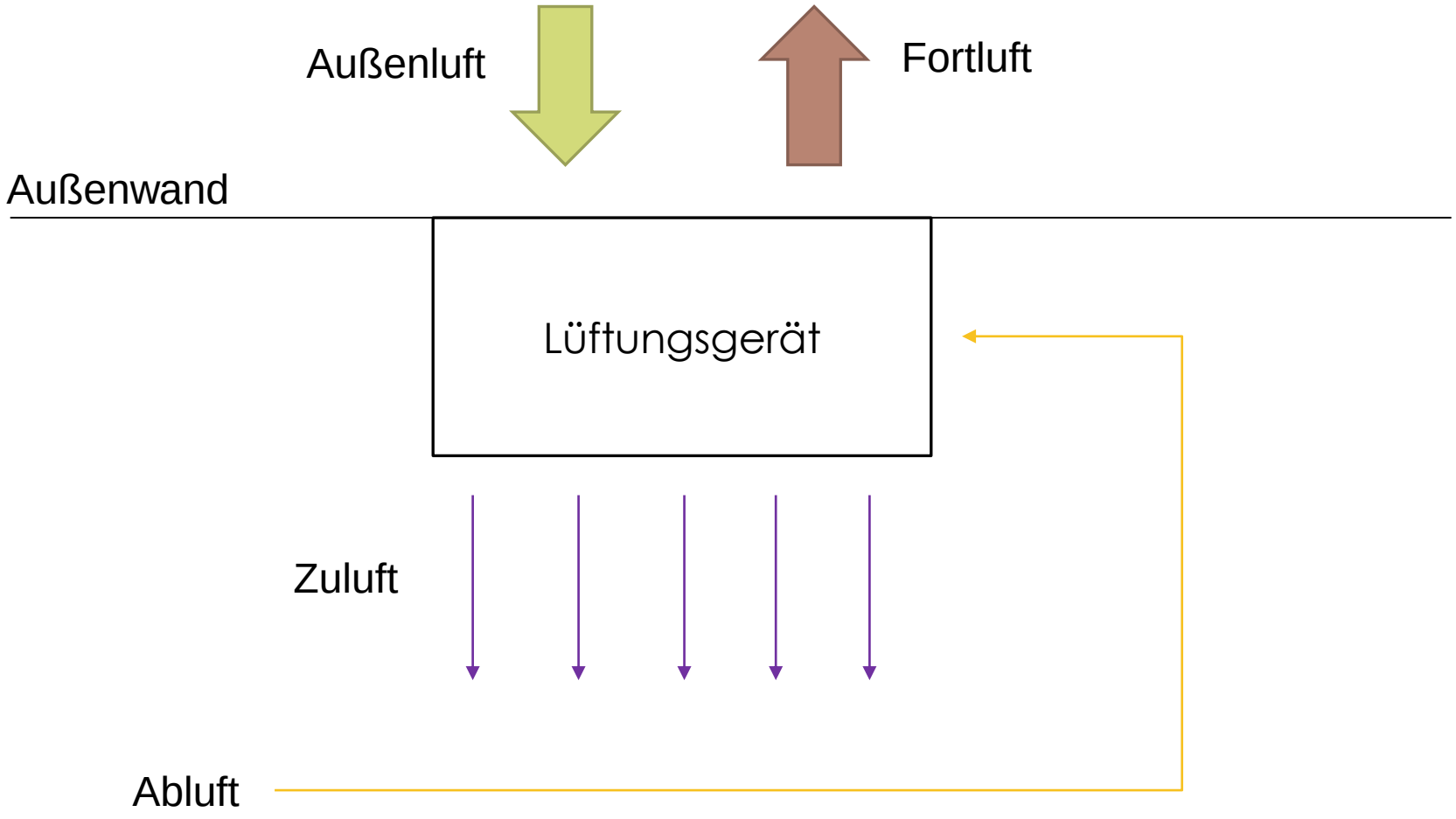

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

Technische Daten

Fabrikat: Exhausto
Typ: VEX308
Luftmenge: 150- 850 m³/h
Gesamtgewicht: 185 kg
Abmessungen:
L= 2,072m
B= 0,84m
T= 0,5m

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

Vor- und Nachteile:

Vorteile	Nachteile
Einzelraumregelung über das Gerät	Höherer Wartungsaufwand
Gerät läuft nur wenn es benötigt wird	Keine Kühlung
Flexibler Einbau	
Einfache und Schnelle Montage	

IBD Ingenieurbüro Dohrmann

Kostenübersicht

Bezeichnung	Kosten
Dezentrales Lüftungsgerät	6.500,00 € EP
Elektronischer Anschluss, Zuleitung	120,00 €
Fassadeneinbau	600,00 € EP
Kondensaatleitung dn 25	100,00 € EP
MSR Anbindung	250,00 € EP
CO2 Sensor	180,00 € EP
Präsens-Sensor	100,00 € EP
Montage und Einweisung	540,00 € EP
Dokumentation	50,00 € EP

Gesamtkosten: 8.440,00 €

Gesamtkosten bei 65 Klassen: 548.600,00 €

zzgl. MwSt.

Ö 1.4.2

Hansestadt Wipperfürth **V/2021/491**
Die Bürgermeisterin

II - Tiefbau

Beleuchtung Schnipperinger Mühle

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Variante A
Der Bauausschuss beschließt die Errichtung der Beleuchtungsanlage an der K 18 in Höhe der Haltestellen in Schnipperingen.

Zur Deckung der Kosten werden Mittel aus dem Produkt 5.000098.700 – Deckenbauprogramm verwendet.

Variante B
Der Bauausschluss beschließt, dass die Straßenbeleuchtungsanlage nicht errichtet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante A
Die Kosten für die Errichtung der Beleuchtungsanlage belaufen sich auf rd. 18.000 € (brutto).

Zur Deckung der Kosten werden Mittel aus dem Produkt 5.000098.700 – Deckenbauprogramm verwendet.

Für die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage entstehen jährliche Kosten i. H. v. rd. 261 € brutto. Die Kosten werden jährlich für den Haushalt angemeldet.

Variante B
Keine.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

An den Fachbereich II/66 ist eine Bürgeranregung (s. Anlage 1) herangetragen worden.

Mit dieser Bürgeranregung wird bemängelt, dass die Bushaltestellen „Schnipperingen“ an der K 18 nicht ausgeleuchtet sind.
Es wird angeregt in diesem Bereich die Beleuchtungsanlage zu errichten.

Um den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Erhaltung vorhandener oder der Aufstellung zusätzlicher Leuchten bewerten zu können, ist der Fachabteilung Tiefbau, mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2013 folgender Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt worden:

1. *Gibt es eine weitgehend objektive Gefahrensituation/-stelle?*

   Straßenverkehrsamt: Eine Unfallhäufungsstelle gibt es bislang hier nicht.

2. *Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?*
   Schulamt: Im Bereich Schnipperingen haben wir zzt. 2 Schüler*innen auf der weiterführenden Schule Richtung Wipperfürth, 1 im Schülerspezialverkehr und 2 Kinder werden in den nächsten 3-4 Jahren eingeschult. Das Kind vom Schülerspezialverkehr wird auch dort morgens eingesammelt!

3. *Wie breit ist die Straße?*
   Tiefbau: Im Bereich der Haltestellen, auf die in der Anregung Bezug genommen wird, ist die Fahrbahn ca. 5 m breit. Die ca. 1 m breiten Aufstellflächen der Haltestellen werden durch jeweils eine ca. 3 m breite Busbucht von der Fahrbahn abgetrennt.

4. *Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?*
   Tiefbau: Im Bereich der Bushaltestellen, entlang der Kreisstraße, führt ein ca. 1 m breiter höhenmäßig abgesetzter Gehweg.

5. *Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z.B. unmittelbar bei/nach dem Abbiegen?*
   Nicht bekannt.

6. *Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?*
   Es handelt sich um eine Kreisstraße.
   Das Verkehrsaufkommen ist nicht bekannt.

7. *Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?*
   Durchgangsverkehr

8. *Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische/schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?*
   Tiefbau: Durch eine Beleuchtungsanlage kann auf eine gefährliche/besondere Situation aufmerksam gemacht werden.

Durch das Straßenverkehrsamt wurde die ordnungsgemäße Einrichtung der Haltestelle, nebst Beschilderung, an den städtischen Bauhof in Auftrag gegeben.

Die Stadt ist Aufgabenträgerin der Straßenbeleuchtung. Jedoch gibt es keine Verpflichtung eine Straßenbeleuchtung zu errichten und zu betreiben. Wenn eine Beleuchtungsanlage errichtet wird, so muss diese auch DIN-konform (Abstand der Leuchten, Lichtpunkthöhe, etc.) errichtet werden.
Die Aufstellung von einzelnen Leuchten wird als kritisch angesehen, da der Wechsel von Hell zu Dunkel auch eine Gefährdung für den Verkehrsteilnehmer mit sich bringt. Das menschliche Auge muss sich an Hell-/Dunkelbereiche anpassen.
Es müssten in diesem Bereich mindestens 3 Leuchten aufgestellt werden.

Da es sich beim dem auszuleuchtenden Bereich um eine Kreisstraße handelt, wird vor der Errichtung der Beleuchtungsanlage die Zustimmung des Oberbergischen Kreises benötigt. Diese liegt der Fachabteilung bereits vor.

Seitens der Stadtverwaltung wird die Errichtung einer Beleuchtungsanlage befürwortet.

Die Errichtung einer konventionellen Beleuchtungsanlage einschl. Stromanschluss wird durch die BEW i. H. v rd. 48.000 € brutto angeboten. Da es in unmittelbarer Nähe der zu errichtenden Beleuchtungsanlage keinen Niederspannungsanschluss gibt, müsste ein ca. 300 m langes Kabel verlegt oder eine Trafostation errichtet werden. Dies ist der Grund für die hohen Kosten für eine klassische Beleuchtungsanlage.

Alternativ hierzu kann eine solarbetriebene Beleuchtungsanlage errichtet werden.
Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 18.000 € brutto.

Die Erweiterung der Beleuchtungsanlage ist eine außerplanmäßige Aufwendung. Die benötigten finanziellen Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Die Möglichkeit der Kompensation ist aus dem Produkt 5.000098.700 - Deckenbauprogramm gegeben.

Anlagen:

Anlage 1 – Bürgeranregung
Anlage 2 – Übersichtsplan

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 28. Juni 2021 12:59
An: Pack, Matthias <Matthias.Pack@wipperfuerth.de>
Cc: [redacted]
Betreff: Antrag auf Bewilligung einer Haltstellenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Pack,
nach Rücksprache mit Herrn PHK F[redacted] (Polizei Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr) stelle ich hiermit einen Antrag auf Bewilligung einer Haltestellenbeleuchtung zur Verbesserung der Erkennbarkeit u.a. von Grundschülern.
Haltestelle: Wipperfürth, K 18, zwischen Dohrgaul und Kempershöhe, Fahrtrichtung Dohrgaul, Höhe Abzweig Schnipperingen
Sachverhalt:
Im Bereich der oben bezeichneten Haltstelle für den Schulbus gibt es keinerlei Hinweise auf eine Haltestelle. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung gibt es nicht.
Die Bushaltestelle wird von einer Vielzahl von Fahrzeugführern mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h passiert.
Schulkinder die zwingend die K 18 überqueren müssen sind während der Dunkelheit nicht zu erkennen,
Ich selbst konnte mir regelmäßig, insbesondere im letzten Winter, von der Gefährlichkeit dieser Örtlichkeit ein Bild machen.
Aufgrund dessen wurde Mitte 2020 eine Meldung bezüglich des Mangels im öffentlichen Verkehrsraum vorgelegt.
PHK F[redacted] teilte nun mit, dass die Stadt Wipperfürth und die OVAG für die Sommerferien 2021 eine ordnungsgemäße Bushaltestelle mit entsprechender Beschilderung errichten werden.
Zur besseren Erkennbarkeit, insbesondere während der dunklen Jahreszeit, ist eine entsprechende Beleuchtung jedoch zwingend erforderlich.
Ich möchte Sie bitten, mich über den jeweiligen Sachstand des Antrages auf dem laufenden zu halten.
Sollten Sie noch Fragen haben, können sie mich gerne unter den unten angegebenen Erreichbarkeiten kontaktieren.
Vielen Dank
MfG
[redacted]

Anlage 2 - Übersichtsplan

Hansestadt Wipperfürth **V/2021/493**
Die Bürgermeisterin

III - Finanzservice
II - Tiefbau

Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Das Straßen- und Wegekonzept wird, wie in der Anlage beigefügt und in der Begründung beschrieben, beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die städtischen Eigenmittel sind jeweils im Haushalt berücksichtigt. Ebenso zukünftig zu erwartende Beitragseinnahmen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Durch die **Novellierung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)** zum 01. Januar 2020 wurde der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ neu eingeführt.

Der neue § 8a KAG NRW verlangt in seinem ersten Absatz von den Gemeinden die **Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes** als Voraussetzung zur Förderfähigkeit einer Straßenausbaumaßnahme durch das Land.
Er besagt, dass die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, aus dem hervorgeht, „wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.“

Die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes soll hierbei die Transparenz über geplante Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen für die kommunale Vertretung und insbesondere die Bürgerschaft erhöhen und ist mindestens alle zwei Jahre

fortzuschreiben. Darüber hinaus hängt die Förderfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen künftig von der Benennung der jeweiligen Maßnahme im kommunalen Straßen- und Wegekonzept ab.

In der Sitzung des Bauausschusses am 26.08.2021 wurde das Straßen- und Wegekonzept für die Hansestadt Wipperfürth informativ vorab zur Kenntnis gegeben, um die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit dem Konzept grundsätzlich auseinanderzusetzen.
Neben der Auflistung der Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes sollen zukünftig auch vorgesehene Erschließungsmaßnahmen in das Konzept mit aufgenommen werden.

Bei Erschließungsmaßnahmen handelt es sich um Straßenausbaumaßnahmen auf der Grundlage des Baugesetzbuches, eines Bundesgesetzes. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung bei dem **erstmaligen**, umfassenden Ausbau von bislang nur provisorisch hergestellten Straßen.
Sowohl die Straßenausbaumaßnahmen auf der Grundlage des KAG (Landesgesetz), als auch des BauGB (Bundesrecht) führen für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu ähnlichen Konsequenzen, der Erhebung von Beiträgen. Insofern ist die frühzeitige Anzeige eines städtischen Bauvorhabens für alle Betroffenen in jedem Fall zweckmäßig.

Die Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept ist zulässig und dient durch die zusätzliche Information und erzeugte Transparenz einer größeren Akzeptanz von jeglichen Straßenausbaumaßnahmen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden innerhalb der Fachabteilungen nicht unerhebliche personelle Ressourcen gebunden. Daher muss darauf hingewiesen werden, dass die dem Wegekonzept zugrunde gelegte zeitliche Abfolge der Maßnahmenumsetzung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten zu sehen ist. Sofern die Umsetzung einzelner Maßnahmen nicht in der aufgezeigten zeitlichen Abfolge möglich ist, wirkt sich dieser Umstand nicht förderschädlich aus. Das Straßen- und Wegekonzept ist wie bereits erwähnt mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben. Sobald absehbar ist, dass sich Verschiebungen innerhalb der Abfolge ergeben, hat die Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen, um die höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlage 1 - Straßen- und Wegekonzept der Hansestadt Wipperfürth

Anlage 1

1. Rechtliche Rahmendbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das KAG NRW einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.
Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei -Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 KAG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Abs. 2 S. 3 KAG NRW darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Abs. 1 KAG NRW vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitere Angaben machen.

a) Geplante, voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen *voraussichtlich* nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt (von – bis)	Baumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Berrenberg Steilstück		Deckenbau	2021
2	L 286 Berghausen		Deckenbau	2021
	Ringstraße	Kreuzung Klosterstraße bis Kreuzung Gaulstraße	Sanierung der Deckschicht (Fördermaßnahme)	2021
3	Obermausbach		Deckenbau	2022
4	Sassenbach		Deckenbau	2022
5	Altensturmberg		Deckenbau	ab 2023 ff
6	B 506	Kreuzung Ritzenhaufe Peddenpohl	Deckenbau	ab 2023 ff
7	L129	Abzweige Ommerborn – Ortseingang Thier	Deckenbau	ab 2023 ff
8	Thier	Ortseingang bis Kindergarten	Sanierung der Deckschicht	ab 2023 ff
9	Großhöhfeld – Mühlensiepen		Deckenbau	ab 2023 ff
10	Niederkemmerich		Deckenbau	ab 2023 ff
11	Ente-Hamböcken		Deckenbau	ab 2023 ff
12	Dieversherweg nach Wasserfuhr		Deckenbau	ab 2023 ff
13	Lenneper Straße	Parkplatz	Deckenbau	ab 2023 ff
				ab 2023 ff

a) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt (von – bis)	Baumaßnahme	Baubeginn im Jahr	Bemerkungen
1	Memellandstraße	Kreuzung Hochhaus bis Anbindung Königsberger Straße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2021	Kommunalabgabengesetz
2	Wolfsiepen	Kreuzung Nordtangente bis Sackgasse 1; Seitenstich bis Sackgasse 2	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2021	Baugesetzbuch
3	Waldweg	Kreuzung K18 bis Ende Bebauung	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2022	Baugesetzbuch
4	Schulstraße	Kreuzung Ulrichstraße bis Kreuzung Hofstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2022	Baugesetzbuch
5	Ulrichstraße	Kreuzung Dorfstraße (Nord) bis Kreuzung Dorfstraße (Süd)	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2022	Baugesetzbuch

6	Johann-Wilhelm-Roth-Straße	Kreuzung Höhenstraße bis Ortsausausgang Fürden	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2023	Kommunalabgabengesetz
7	Buchholzweg	Kreuzung Sauerlandstraße bis Sackgasse 1	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2023	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
8	Wupperstraße, II. Bauabschnitt	Höhe Jugendamt bis Kreuzung Bahnstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus der Fahrbahn; Rad-/Gehweg, und Beleuchtung sind vorhanden	2023	Baugesetzbuch
9	Herbstmühle	Kreuzung Gaulstraße bis Kreuzung Sonnenweg	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2023	Kommunalabgabengesetz
10	Paul-Gerhard-Straße	Kreuzung Ringstraße bis Sackgasse	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2024	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
11	Königsberger Straße	Anbindung an Memelland-straße bis Kreuzung Königsberger Straße/Ommer	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2024	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
12	Nikolausstraße	Kreuzung Egener Straße bis Anbindung Wilhelmstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2025	Kommunalabgabengesetz
13	Wilhelmstraße	Anbindung Nikolausstraße bis Kreuzung Beverstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung,	2025	Kommunalabgabengesetz

			Straßenbeleuchtung		
14	Eichendorfstraße	Kreuzung Dorfstraße bis Sackgasse	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2025	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
15	Hermann-Löns-Weg	Kreuzung Hindenburg-straße (West) bis Kreuzung Hindenburgstraße (Ost)	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2026	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
16	Felderweg	Kreuzung Dorfstraße bis Sackgasse	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2026	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.

Ö 1.6.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2021/496**
Die Bürgermeisterin

BM - Gebäudemanagement

III - Finanzservice

Priorisierung der städtischen Bauvorhaben, Stand November 2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Vorberatung
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	24.11.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Priorisierung der städtischen Bauvorhaben nach Dringlichkeit und Gewichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen ergeben sich durch die Haushaltseinplanung ab 2022

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Das Gebäudemanagement ist aufgefordert, der Politik eine Priorisierungsliste der baulichen Maßnahmen vorzulegen.
Zu viele Projekte, zu wenig Ressourcen (neben Personalausstattung GM auch Haushaltsverträglichkeit) – beides läuft auf dasselbe Ergebnis hinaus: Demotivation, Überschreiten des Budgets und Termine, die nicht eingehalten werden können. Zu viele Projekte führen beinahe immer zu einem schlechteren Gesamtergebnis.

Empfehlenswert ist es daher,
a) einen Überblick über die verfügbaren Ressourcen und
b) Projekte nur im Rahmen der Ressourcen zu priorisieren.
Wichtig ist also nicht allein eine vernünftige Priorisierung, sondern auch eine gute Ressourcenplanung. Beides baut aufeinander auf.

Ein Raster, um die Projekte zu kategorisieren, ist die Priorisierung nach Dringlichkeit

und Gewichtung, d.h. nach Muss-, Soll- und Kann-Aufgaben, die die Verwaltung wie folgt vorschlägt:

Muss-Aufgaben erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben:

- Umsetzung von Brandschutzkonzepten
- Erfüllung von Betreiberpflichten
- Sicherstellung des OGS-Rechtsanspruchs stufenweise ab 2026 bis 2029
- Gewährleistung des Dienstbetriebs der Verwaltung, der Feuerwehr, des Schulbetriebs etc.
- aufgrund vertraglicher Verpflichtung: Fortführung bereits begonnener Baumaßnahmen KAH, EvB

Soll-Aufgaben müssen erledigt werden, sofern möglich:

- Maßnahmen mit fristgebundenen Fördermitteln

Kann-Aufgaben sind sehr erwünscht, ohne dass eine Verpflichtung besteht:

- Errichtung öffentlicher WCs
- Erweiterung des Büchereiangebots
- Einrichtung eines neuen Jugendzentrums
- Sonstige Erweiterungen des städtischen Leistungsangebots

Ressourcenplanung:

Mit dem 01.10.21 steht grundsätzlich das Team des neuen Gebäudemanagements. Für Bauprojekte stehen drei KollegInnen zur Verfügung.

In der Stadtratssitzung am 06.10.21 wurde berichtet, dass bei den noch zu besetzenden Stellen vorab eine Verschiebung zu Gunsten einer weiteren ArchitektInnen-/IngenieurInnenstelle erfolgt. Die Stellen sind aktuell ausgeschrieben. Eine Besetzung der Stellen sind zum 01.04.2022 angestrebt.

Vorgesehen ist, dass Frau Anica Brüser das Projekt KAH fortführt. Herr Mathias Hasbach, der zum 01.11.21 beginnt, wird die Maßnahme EvB übernehmen.

Bekannt ist, dass der hiesige Markt für TechnikerInnen, ArchitektInnen, IngenieurInnen teils leergefegt ist. Die BewerberInnen bringen nicht 100 % der notwendigen Anforderungen (Skills) mit, die benötigt werden, aber sie bringen die richtige Einstellung (Spirit) mit. In der Probe- und Einarbeitungsphase erhalten sie dann die notwendige Förderung, dass er oder sie diese Skills nachträglich lernt. Wir profitieren davon, dass diese Menschen zu 100 % ins Team des Gebäudemanagements passen.
Die Probezeit der neu gewonnenen Mitarbeitenden beträgt sechs Monate, d.h. bis zum 31.03.22. Die Einarbeitungsphase dauert ca. ein Jahr. Eine umfassende Leistungs- und Einsatzfähigkeit wird sich danach entwickeln.

Beigefügt ist die aktuelle Übersicht der Bauprojekte.

Dabei wurde die neuen Mitarbeitenden den bereits begonnenen Bauvorhaben zugeordnet bzw. führen die KollegInnen des RGM / GM, Frau Sasse und Herr Wassermann, die von ihnen begleiteten Vorhaben fort.

Die beigefügte Übersicht/Priorisierung der Projektliste kann nur ein „1. Aufschlag“ sein

kann, weil das GM sich aktuell mit vielen laufenden Projekten erst noch tiefer beschäftigen und in die Details einarbeiten und sich einen Gesamtüberblick verschaffen muss. Das GM befindet sich derzeit auch noch im Aufbau.

Die Tabelle ist stetig zu aktualisieren und fortzuführen. Die Bauvorhaben korrelieren natürlich auch mit den im Haushalt zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Anlagen:

Übersicht der Bauprojekte

(R)GM Wipperfürth	Liste der Bauprojekte	Gesamtkosten geschätzt	Projektdauer geschätzt	zuständig
	Stand 26.10.2021			
Sicherstellung der laufenden Muss/Soll - Projekte				
EVB	Energetische Sanierung Gebäudehülle	3.411.000,00 €	2 Jahre	Hasbach
	Schadstoffsanierung	842.000,00 €	2 Jahre	Hasbach
	Umbau Altbau für Ganztag / Brandschutz	7.691.000,00 €	3,5 Jahre	Hasbach
	Sanierung Aula, Beleuchtung, Bestuhlung, Bodenerneuerung	160.000,00 €	9 Monate	Hasbach
	Möblierung	noch unbekannt	3 Monate	Schulverw./GM
	Dezentrale Lüftung	800.000,00 €	6 Monate	Hasbach
	Innentüren	76.000,00 €	12 Monate	Hasbach
	Fachräume	500.000,00 €	12 Monate	Hasbach
	Innenarchitekt	noch unbekannt		Schulverw./GM
	Akustische Bemessungen	17.000,00 €		Hasbach
Altes Seminar, Rest	Anbau Aufzug, Brandschutzsanierung	660.000,00 €	1 Jahr	Wassermann
GS Wipperfeld	Anbau OGS-Raum	200.000,00 €	1 Jahr	Sasse
	Brandschutz(konzept)	10.000,00 €		Sasse
	Sanierung Beleuchtung, Bodenbeläge, Heizung und Fassade	192.500,00 €	1 Jahr	Sasse
	Dämmung oberste Geschoßdecke	11.000,00 €		Sasse
KA-Hauptschule	Brandschutzsanierung	2.360.000,00 €	3 Jahre	Brüser
	kl. Umbaumaßnahmen	130.000,00 €		Brüser
	Sanierung Aula	680.000,00 €	2 Jahre	Brüser
	Bühnentechnik Aula	50.000,00 €		Brüser/Techniker
	Interimslösung für Realschule (Kauf)	2.600.000,00 €		Müller
	Möblierung Interim	noch unbekannt		Schulverw.
	Energetische Sanierung Fassade/Dach	5.500.000,00 €		Brüser
	Erneuerung Aufzug/oder neuer Standort	60.000,00 €		Brüser
Antoniusschule	Sanierung Pavillons, Brandschutzertüchtigung	2.870.000,00 €	2 Jahre	Sasse
Rathaus	Behinderten-WC im UG	80.000,00 €		Wassermann
GS Kreuzberg	Nutzungsänderung, Brandschutzkonzept	55.000,00 €		Wassermann
GS Mühlenberg	Brandschutzkonzept	100.000,00 €	1 Jahr	
GS Agathaberg	(Sanierung oder) Neubau	6.726.000,00 €	3 Jahre	
	Gesamtvolumen	35.781.500,00 €		

(R)GM Wipperfürth	Liste der Bauprojekte	Gesamtkosten geschätzt	Projektdauer geschätzt	2021				2022				2023				2024				2025				zuständig
	Stand 26.10.2021			1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	
Sicherstellung der laufenden Muss/Soll - Projekte																								
Maßnahmen ohne personelle Zuordnung und Reihenfolge																								
GS Kreuzberg	Sanierung Elektroinstallationen	20.000,00 €	3 Monate																					
	Energetische Sanierung (Dach, Fassade)	50.000,00 €	6 Monate																					
	Erneuerung der Heizungsanlage	25.000,00 €	3 Monate																					
Mühlenbergstadion, Umkleidegebäude	Abbruch und Neubau	965.000,00 €	1 Jahr																					
Archiv Michaelstr.	Energetische Sanierung Dach und Fassade	32.500,00 €	6 Monate																					
Turnhalle Wipperfeld	Sanierung	300.000,00 €	3 Monate																					
WLS-Bad	Fassadensanierung	465.000,00 €	1 Jahr																					
WLS-Bad	Neue Struktur inkl. Gastronomie																							
Friedhofshalle Weststr.	Dachsanierung	55.000,00 €	6 Monate																					
Verwaltungsgebäude	Umsetzung Gebäudekonzept	18.000.000,00 €	5 Jahre																					
Alte Post (Bahnstr. 7)	Sanierung und Umnutzung																							
Wilhelmshöhe 1a	Erneuerung Heizung	33.000,00 €	3 Monate																					
E.v.B.	Mangelverfolgung Dach																							
HVR	Generalsanierung West-Trakt	6.800.000,00 €	2 Jahre																					
KAH	Sanierung Aufzug	80.000,00 €	6 Monate																					
	Einrichtung Beh. WC	80.000,00 €	9 Monate																					
Altes Seminar, Rest	Parkettsanierung Ratssaal	44.000,00 €	3 Monate																					
	Umnutzung Bibliothek	250.000,00 €	1 Jahr																					
Rathaus	Dachsanierung (und Dachausbau)	710.000,00 €	2 Jahre																					
	Balustrade	150.000,00 €	1 Jahr																					
	Sanierung Ratskeller	75.000,00 €	6 Monate																					
	Brandschutz	100.000,00 €	6 Monate																					
GS Mühlenberg	Fassadensanierung, Fenstererneuerung, Sanierung Abwasserleitungen fertig	185.000,00 €	2 Jahre																					
	Sanierung Elektroinstallationen und Beleuchtung	56.000,00 €	6 Monate																					
	Erneuerung Bodenbelag Flure und Klassenräume	35.000,00 €	3 Monate																					
Barrierefreies WC Wipperfürther Westen																								
	Gesamtvolumen	28.510.500,00 €																						

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/816**
Die Bürgermeisterin

II - Tiefbau

Vorstellung des Straßenkatasters

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Das Straßenkataster konnte in der vergangenen Sitzung des Bauausschusses aufgrund technischer Probleme leider nicht präsentiert werden. Das Kataster wird daher in der heutigen Sitzung im Rahmen einer Präsentation (mündlicher Bericht) vorgestellt.

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/814**
Die Bürgermeisterin

II - Tiefbau
II - Stadtentwässerung
BM/Gebäudemanagement

Baumaßnahmen und Projekte; hier aktueller Sachstand

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Stadtentwässerung

Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0, 1 und 2 (Substanzsanierung)

Kein neuer Sachstand. Wie berichtet, sollen die Sanierungsleistungen zum Jahresende erneut ausgeschrieben werden.

Ortsentwässerung Alfen

Die Ausführungsplanung im Zuge der Erschließung der Ortslage Alfen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Entgegen der ursprünglichen Planung werden die Bauarbeiten nunmehr Anfang 2022 realisiert. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe sollen jedoch noch vor Jahresende erfolgen.

Nachrüstung Kanalstauraum (KSR) Wasserfuhr

Die Entwurfsplanung wurde planmäßig Ende August fertiggestellt. Zwischenzeitlich hat auch mit dem Grundstückseigentümer ein Abstimmungsgespräch stattgefunden, wobei Einvernehmen über die geplante Realisierung der Baumaßnahme erzielt wurde. Des Weiteren wurde das Projekt mit der Unteren Wasser- und Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt. Von der Unteren Landschaftsbehörde wurde eine Befreiung bzw. Ausnahme von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt. Da es sich vorliegend um ein Bauwerk zur Abwasserbehandlung handelt, liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewertung bei der Bezirksregierung Köln. Vor diesem Hintergrund soll die Planung auch noch mal mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt werden. Hierdurch verschiebt sich allerdings der Zeitplan endgültig, wonach mit einem Ausführungsbeginn in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist. Für die Verwaltung steht im Vordergrund, dass zumindest die Ausschreibung noch in diesem Jahr erfolgen soll. Wie bereits im Zusammenhang mit der Substanzsanierung berichtet, können erfahrungsgemäß zum Jahresende die besten Angebotspreise erzielt werden.

Starkregengefahrenkarte / Starkregenrisikomanagement

Kein neuer Sachstand. Das Konzept zum Starkregenrisikomanagement befindet sich aktuell in Bearbeitung und soll in der Sitzung des KUNA am 08.12.2021 der Politik vorgestellt werden. Die sich aus dem Konzept ergebenden (Bau)maßnahmen liegen jedoch unverändert im Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses. Auch wenn das in Rede stehende Konzept noch nicht vorliegt, so wurden bereits zwei bauliche Maßnahmen im Zuge des InHK umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden bewusst vorgezogen, da eine spätere Umsetzung nach Fertigstellung der neuen Straßen realistischer Weise nicht mehr hätte durchgesetzt werden können. Es handelt sich hierbei um den Entlastungskanal im Bereich der Lüdenscheider Straße / An der Stursbers Ecke sowie um die Absenkung des Gehwegs entlang der Lenneper Straße, in Höhe des Stichwegs Am Kaufhaus. (Siehe hierzu TOP 1.9.1 zur Sitzung des KUNA am 25.08.2021).
Unabhängig vom Konzept zum Starkregenrisikomanagement, wurde zwischenzeitlich ein weiterer kritischer Bereich näher betrachtet. Es handelt sich um die Senke in der Nordtangente welche beim Starkregenereignis vom 29.05.2018 ebenfalls überflutet wurde (Bild 1).

Bild 1 Nordtangente in Höhe des Jugendamtes am 29.05.2018

Da die Nordtangente zu den wichtigsten Verkehrsadern im Wipperfürther Stadtgebiet zählt, ist die Befahrbarkeit durch Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, als zuständiger Straßenbaulastträger, entsprechend Kontakt aufgenommen. Nach den Vorstellungen der Stadtverwaltung, soll eine zusätzliche Abflussmöglichkeit entlang der Stützwand vorgesehen werden, damit das Niederschlagswasser nicht höher als der Bordstein des Gehweges steigen kann. Bei diesem Wasserstand bleibt die Befahrbarkeit der Straße gewährleistet. Der Landesbetrieb bevorzugt hingegen ein verbessertes Kanalisationssystem um das Niederschlagswasser besser abzuleiten. Es gilt somit zuerst einen Konsens über den Lösungsansatz zu finden, bevor über konkrete Maßnahmen entschieden werden kann. Der Ausschuss wird über den weiteren Fortschritt entsprechend informiert, wobei die

Maßnahme künftig unter der Bezeichnung "Entwässerung Senke Nordtangente" im Sachstandsbericht aufgenommen wird.

Umbau RÜ Siebenborn

Lieferengpässe bei den Gussrohren haben dazu geführt, dass mit den Bauarbeiten erst Ende September begonnen werden konnte. Somit musste die Zielsetzung, den 1. Bauabschnitt bis zum Jahresende fertigzustellen, leider aufgegeben werden. Es wird nunmehr angestrebt, einen ersten Teilabschnitt bis zur Einmündung der sog. "Kuhbierstraße" abzuschließen. In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen sollen Anfang 2022 die Bauarbeiten weitergeführt werden. Nach aktuellem Sachstand wird die Kanalsanierung in der Straße Im Siebenborn und der Seilerstraße im Frühjahr abgeschlossen sein. Der zweite Abschnitt in der Kuhbierstraße wird unmittelbar im Anschluss erfolgen.

Außerbetriebnahme Wehranlage Radium

Über die Thematik der Außerbetriebnahme der Wehranlage in Höhe der Fa. Radium wird unter TOP 1.9.4 im Zusammenhang mit dem Sommerhochwasser vom 14.07.2021 berichtet.

Kanalsanierung Memellandstraße

Kein neuer Sachstand. Der Baufortschritt verläuft planmäßig, wonach die Gesamtmaßnahme etwa Mitte nächsten Jahres fertiggestellt sein soll. Im Zuge der Kanalsanierungsmaßnahme muss noch die langfristige Entwässerungsinfrastruktur für die talseitige Bebauung abschließend geklärt werden. Hierzu steht die Entscheidung ja noch aus, ob der vorhandene Hinterlandkanal saniert und anschließend auf die Anliegergemeinschaft übertragen wird. Dies setzt jedoch die Zustimmung aller betroffenen Anlieger voraus. Inwiefern hierüber einen Konsens erzielt werden kann, soll im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung geklärt werden. Diese ist zum Jahresende geplant.

Verlängerung NW-Kanal Dohrgaul

Der Landesbetrieb Straßen NRW beabsichtigte bereits Mitte 2020 den Bau eines Radweges entlang der L302 zwischen der Ortslage Friedrichsthal und dem Ortseingang Dohrgaul. In diesem Zusammenhang soll auch der Kreuzungsbereich in Höhe des Ortseingangs Dohrgaul ausgebaut werden. Neben der Anbindung des Radweges in die Landstraße sollen hier die beiden Bushaltestellen, einschließlich Busbuchten, neu angelegt werden. Um diesen Kreuzungsbereich ordnungsgemäß zu entwässern, wird der vorhandene Regenwasserkanal in der Ortslage Dohrgaul entsprechend verlängert. Bedingt durch die Corona-Pandemie, sowie infolge des erforderlichen Grunderwerbs durch den Landesbetrieb, wurde die Maßnahme immer wieder verschoben.
Die Ausführungsplanung sowie das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung wurden Mitte September durch das beauftragte Ingenieurbüro Bohle aus Wiehl fertigstellt. Nach aktuellem Sachstand fehlt noch das erforderliche Einverständnis von zwei betroffenen

Grundstückseigentümern. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausschreibung nicht veröffentlicht werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass mit einer Beauftragung der Bauleistungen nunmehr frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Substanzsanierung Niederschlagswasserkanäle

Gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) sind die Kommunen als verantwortliche Kanalnetzbetreiber verpflichtet, ihre Kanalisation regelmäßig auf Schäden zu untersuchen und bei Bedarf zu sanieren. Dies gilt in erster Linie für Schmutz- und Mischwasserkanäle um Verschmutzungen des Grundwassers zu vermeiden. Aber auch Regenwasserkanäle unterliegen der Verpflichtung einer regelmäßigen Kontrolle und einer entsprechenden Sanierung im Bedarfsfall.
Da die Substanzsanierung der Schmutz- und Mischwasserkanäle im Wipperfürther Stadtgebiet abgeschlossen sind (Bis auf die letzte Charge, welche neu ausgeschrieben wird), wurde mit der Befahrung der Regenwasserkanäle begonnen, welche bislang noch nicht oder vor vielen Jahren untersucht wurden. Diese Untersuchungen sollen bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Die Auswertung und Sanierungsplanung erfolgt dann abteilungsintern im kommenden Jahr. Es ist vorgesehen, die Schadensanierung nur auf Kanalabschnitte zu begrenzen deren Statik gefährdet ist oder Ausspülungen des umliegenden Erdreichs zu befürchten sind. Kleinere Schäden oder Undichtigkeiten bedürfen aus Sicht der Stadtentwässerung keiner Sanierung, da Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen sind.

Tiefbauabteilung

Ingenieurbauwerke

Brücke Kohlgrube/ Fürden

Die Maßnahme wurde inzwischen fertiggestellt und am 04. Oktober dieses Jahres abgenommen. Die Strecke wurde für den Fahrzeugverkehr wieder freigegeben. Als Restleistungen stehen noch die Absturzsicherungen, die Ersatzpflanzungen sowie die Fahrbahnmarkierung aus.

Brücke Niederklüppelberg

Die Fa. Weber hat die noch durchzuführenden Restarbeiten bis auf geringfügige Änderungsarbeiten am Geländer abgeschlossen. Die Schlussrechnung steht noch aus.

Ersatzbauwerk Hof

Die Maßnahme befindet sich zurzeit in der Planungsphase und die Grundlagenermittlung wurde mittlerweile abgeschlossen. Die Träger Öffentlicher Belange wurden über die Maßnahme informiert und um Stellungnahme zur Baumaßnahme gebeten. Derzeit stehen u. a. noch die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Stellungnahme zum Artenschutz sowie

die Befreiung vom Landschaftsschutz aus.
Die durch die Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer wurden über die Maßnahme informiert. Eine Klärung zur Grundstücksnutzung steht noch aus. Erst hiernach kann die Maßnahme ausgeschrieben werden. Nach jetzigem Sachstand ist mit einer Vergabe Anfang 2022 zu rechnen.

Durchlass Oberflosbach

Zurzeit werden die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet und zusammengestellt. Voraussichtlich im November dieses Jahres soll das Vergabeverfahren begonnen werden.

Brücke Güttenhausen

Das Bauwerk musste aufgrund massiver Schäden infolge des Hochwasserereignisses im Juli für den motorisierten Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Die Grundstücksverhandlungen konnten bis dato noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Mit der Erneuerung des Bauwerkes kann jedoch erst nach Klärungen der Grundstückssituationen begonnen werden.

Sanierungskonzept Ingenieurbauwerke

S. T.O.P 1.9.3 dieser Sitzung.

Gemeindestraßen

Johann-Wilhelm-Roth-Straße

Die Sanierung der K18 soll nach Aussage des Oberbergischen Kreises in 2022 abgeschlossen werden, sodass ein Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße im Jahr 2023 erfolgen kann. Es ist vorgesehen, die Ausführungsplanung bis zum 2. Quartal 2022 zu erarbeiten und diese dann den Anliegern online auf der städtischen Homepage zur Verfügung zu stellen. Zudem soll möglichst noch im 3. Quartal eine Präsenz-Infoveranstaltung durchgeführt werden. Eine Ausschreibung und Beauftragung der Bauleistungen ist zum Ende des Jahres 2022 vorgesehen, sodass im Frühjahr 2023 mit der Bauausführung begonnen werden kann.

Wolfsiepen

Die Baumaßnahmen zum Straßenausbau wurden im Juni dieses Jahres aufgenommen. Von den insgesamt 5 Bauabschnitten konnten inzwischen 2 Abschnitte bis auf die Asphaltdeckschicht fertiggestellt werden. Im nun folgenden dritten Bauabschnitt konnte mit einem Anlieger trotz mehrfacher Bemühungen seitens der Stadtverwaltung kein Einvernehmen hinsichtlich eines Grunderwerbs erzielt werden. Der Straßenausbau wird sich in diesem Bereich daher an der Grundstücksgrenze orientieren.

Memellandstraße

Der Kanalbau konnte im ersten Bauabschnitt inzwischen fertiggestellt werden, sodass sich nun die Straßenbauarbeiten anschließen. Die Baumaßnahme liegt im Zeitplan, eine Fertigstellung ist für Mitte 2022 vorgesehen.

Waldweg

Am 19.08.2021 wurde eine Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die Anlieger haben sich vorab äußerst vorbildlich auf die Infoveranstaltung vorbereitet und ihre Fragen durch 2 stellvertretende Anlieger gebündelt vorgetragen. Die Veranstaltung ist aus Sicht der Verwaltung sehr konstruktiv verlaufen.

Schulstraße

Am 26.10.2021 wurde eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Anlieger durchgeführt.
Die Ausschreibung der Bauleistungen sowie die Beauftragung sollen Anfang 2022 erfolgen. Mit der Bauausführung soll in der 2. Jahreshälfte 2022 begonnen werden.

Ulrichstraße

Gleicher Sachverhalt wie in der Schulstraße. Die Informationsveranstaltung für die Anlieger soll am 09.11.2021 durchgeführt werden.

Herbstmühle

Die Ingenieurleistungen wurden bis zur Leistungsphase 3 HOAI 2013 beauftragt. Zurzeit erfolgt die Ausarbeitung der Entwurfsplanung für den Straßenausbau sowie die Erarbeitung einer Präsentation für eine erste Anwohner-Information. Diese soll noch Ende dieses Jahres auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden. Zeitgleich werden die Grundstückseigentümer über den beabsichtigten Ausbau der Straße schriftlich informiert. Anfang/ Mitte 2022 soll eine Präsenz-Info-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Ausbaubeginn ist für 2023 vorgesehen.

Buchholzweg

Gleicher Sachverhalt wie in der Herbstmühle.

Wupperstraße II. BA

Bei dieser Straßenbaumaßnahme handelt es sich um eine erstmalige Erschließung nach dem Bau-Gesetz-Buch. Es ist vorgesehen, die Anlieger noch in diesem Jahr zunächst online über die vorgesehenen Maßnahmen und beitragsrelevanten Aspekte zu informiert. Eine Präsenzinfoveranstaltung für die Anlieger ist für 2022 vorgesehen. Ein

Ausbau soll im Jahr 2023 erfolgen.

Paul-Gerhardt-Str.

Zurzeit erfolgt noch die Ausarbeitung der Entwurfsplanung für den Straßenausbau sowie die Erstellung einer Präsentation für eine Anwohner-Information. Diese soll Anfang 2022 auf der städtischen Homepage veröffentlicht und den Anliegern zur Verfügung gestellt werden. Zeitgleich werden die Grundstückseigentümer über den beabsichtigten Ausbau der Straße schriftlich informiert. Bis Mitte des Jahres 2023 soll eine Präsenz-Info-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Straßenausbau ist für 2024 vorgesehen.

Königsberger Straße

Das Ingenieurbüro HPC wurde im Rahmen einer Ausschreibung mit der Objektplanung nach HOAI beauftragt. Derzeit erfolgt die Fertigstellung der Entwurfsplanung. Die Tiefbauabteilung und das Ingenieurbüro HPC werden die Planung am 10.10.2021 im Rahmen eines Beteiligungstermins dem Straßenverkehrsamt, der Kreispolizeibehörde und Vertretern des Inklusionsbeirats vorstellen und zur Diskussion stellen.

Fördermaßnahmen und –projekte

Deckensanierung Ringstraße Kreuzung Klosterstraße bis Kreuzung Gaulstraße
Die Fördermaßnahme wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an die „STRABAG AG Bereich Bonn“ vergeben. Am Mittwoch, den 13.10.2021, wurden die Arbeiten aufgenommen. Zunächst wurde der vorhandene Asphalt in einer Mächtigkeit von 4 cm auf kompletter Breite gefräst und einer Entsorgung zugeführt. Anschließend wurde auf die gefräste Oberfläche ein bitumenhaltiger Haftkleber aufgetragen. Im Bereich von vorhandenen Rissen wurden Asphaltarmierungen eingebaut, um möglichen Reflexionsrissen entgegenzuwirken. Nachdem Schächte, Straßenabläufe und Schieberkappen auf Höhe gesetzt wurden, erfolgte der Einbau der neuen Asphaltdeckschicht. Dank des Einsatzes eines zweiten Straßenbaufertigers im Parallelbetrieb konnten die Bauarbeiten am Freitag, den 15.10.2021, fertiggestellt werden. Nach einer technisch notwendigen Auskühlungsphase des Asphalts konnte die Ringstraße bereits am Samstagvormittag wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Deckenbauprogramm

Der Bauhof konnte aufgrund der Beseitigung von Schäden infolge des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021 das für dieses Jahr angestrebte Deckenbauprogramm nur teilweise abarbeiten. Umgesetzt werden konnten die Straßenbaumaßnahmen „Berrenberg“, „Berghausen“, „Oberholl“ sowie der Wanderparkplatz an der Kreisstraße K18 in Richtung Agathaberg. Die Schlussrechnungen des Bauhofes liegen noch nicht vor.

Klassifizierte Straßen

Gestaltung Innenkalotte Kreisverkehr Nordtangente/ Westtangente (Blechmann)

Kein neuer Sachstand.

Straßenbeleuchtung

Bürgeranregung vom 15.11.2019: Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Fahlenbock

Vorab einer vertraglichen Regelung wurde die Zustimmung zur Errichtung eines Buswartehäuschens und der Straßenbeleuchtung an der B506 bei Fahlenbock durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW erteilt. Die BEW wurde inzwischen beauftragt. Je nach Lieferzeit der Masten etc. und Abhängigkeit von der Witterung kann sich die Ausführung noch verzögern. Mit einer Ausführung ist jedoch nicht vor Dezember 2021 zu rechnen. Für das Buswartehäuschen muss mit einer Lieferzeit von mind. 6 Wochen gerechnet werden. Darüber hinaus muss ein Unternehmen im Rahmen einer Ausschreibung mit den Tiefbauarbeiten beauftragt werden.

Spielplätze / Schulhöfe / Kindergärten

Neye

Nachdem der Unternehmer von der Beauftragung zurückgetreten ist wurden die Fallschutzplatten von den Mitarbeitern des Bauhofes verlegt, um eine erneute Wartezeit zu vermeiden. Das Karussell wurde mittlerweile zum Spielen freigegeben. Dem Siedlerverein Familienheim Neye e. V. wurde für die großzügige Spende ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Kreuzberg

Die Doppelschaukel und die Malwand, für welche der Bürgerverein Kreuzberg im Rahmen des LEADER Regionalbudgets eine Förderung erhalten hat, wurden am 27.08.2021 zum Spielen freigegeben.

Siebenborn – Gerberstraße

Das Kombi-Spielgerät auf dem Spielplatz an der Gerberstraße musste im vergangenen Jahr aufgrund eines Vandalismus-Schadens außer Betrieb genommen werden. Mit der Lieferung und Montage einer neuen Kletter- und Hangelkombination aus vandalismussicherem Stahl wurde die Sauerland Spielgeräte GmbH beauftragt. Der Aufbau des neuen Gerätes wird voraussichtlich Ende November 2021 stattfinden.

Im alten Ohl

Der Spielplatz Im alten Ohl ist momentan noch abgesperrt, da die durch das

Hochwasser stark beschädigte Zaunanlage noch nicht repariert werden konnte. Aufgrund der Nähe zum direkt benachbarten Fließgewässer (Wipper) ist hier besondere Umsicht geboten. Der verunreinigte Kies wurde ausgetauscht. Sobald die Zaunanlage erneuert ist, wird der Spielplatz wieder freigegeben.

Fördermaßnahmen – GGS Mühlenberg

In den vergangenen Monaten mussten auf dem Schulhof der GGS Mühlenberg zwei Spielgeräte aufgrund von altersbedingten Sicherheitsmängeln abgebaut werden.
Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ wurde die Förderung einer neuen Spielgerätekombination in Höhe von 85% der Gesamtkosten mit Förderbescheid vom 10.05.2021 bewilligt.
Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb wurden anhand einer Wertungsmatrix aus acht Bewerbern vier Unternehmen ausgewählt und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Das ranghöchste Angebot hat den Zuschlag erhalten, der Auftrag für Lieferung und Montage wurde der Richter Spielgeräte GmbH erteilt. Der Aufbau ist für die 49. Kalenderwoche angekündigt, so dass die Förderbedingungen (Abschluss der Maßnahme bis 31.12.2021) eingehalten werden können.

Kindergarten Dohrgaul

Die Lieferung einer neuen Sandförderanlage für den Kindergarten Dohrgaul wurde beauftragt. Mit Lieferung ist im Dezember 2021 zu rechnen, der Aufbau wird wetterabhängig Anfang 2022 erfolgen.

Kindergarten Neye

Im Rahmen des Vergabeverfahrens für die U3-Spielgeräte für die neue Gruppe des Kindergartens Neye-Spatzen wurden drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Beauftragung kann voraussichtlich Anfang November erfolgen. Mit Lieferung und Montage ist wetterabhängig Anfang 2022 zu rechnen.

BM-Gebäudemanagement

Umbau E.v.B.-Gymnasium

Es sind nach Überplanung der bisherigen Unterlagen weitere Fragen aufgetreten, die vorerst wie folgt zu beantworten sind:

- Bezüglich einer dezentralen Lüftungsanlage und den geschätzten Mehrkosten von etwa 800T€ ist eine Beschlussfassung erforderlich, siehe separaten TOP.

- Die Innenraum-Türen sollten, auch wenn diese vielleicht noch eine gewisse Restnutzungsdauer haben, jetzt mitgemacht werden, damit wieder ein einheitliches System/Garantiezeit/Gewährleistung vorliegt. Das Budget dafür wird

über den Unterhalt beantragt.

- Ähnliches gilt für die Möblierung. Es geht vor allem um die Fachräume (Biologie und Chemie). Die Einbau-Schränke sind 25 Jahre alt und größtenteils noch einiges älter. Mit Abbau erlischt der Bestandsschutz und ein Nachrüsten erscheint nicht nur technisch schwierig (teilweise unmöglich) sondern ist wirtschaftlich unsinnig. Auch hier soll im Rahmen der „Unterhaltung“ ein Budget zur Verfügung gestellt werden und eine zeitgemäße und betriebssichere Ausstattung angeschafft werden (mit Schulverwaltung).

Zurzeit müssen noch folgende Disziplinen ausgeschrieben und beauftragt werden:
- Fachraumplanung
- SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator)

Die überarbeitete Ausführungsplanung, parallel zum „Nachtrag Bauantrag“, liegt nun vor.

EGS Albert-Schweitzer-Schule

Bezüglich der mit Schulleitung und Bauordnung abgestimmten Einfriedung ist zukünftig ein grundsätzlich besserer interner Abstimmungsprozess in der Sache sehr wünschenswert.

Konrad-Adenauer-Hauptschule

Mit Vertretern des Inklusionsbeirates konnte die „Problematik“ des Aufzuges erörtert und die möglichen Varianten aufgezeigt werden.
Für einen neuen Außenaufzug kann im Bestand kein sinnvoller Standort gefunden werden. Sämtliche Varianten haben Raumverluste an Klassenräumen oder unverhältnismäßige baulich-konstruktive und somit teure Konsequenzen zur Folge. Den bestehenden Aufzugsschacht zur Andienung des obersten Geschosses zu „verlängern“, hätte ebenfalls eine komplizierte und unverhältnismäßige bauliche Auswirkung in Form eines Steges über das Flachdach ohne sinnvolle Anschlussmöglichkeit an dieser Etage.
Als Kompromiss soll im vorhandenen Fahrstuhlschacht eine moderne Kabine installiert werden, die bestmöglich sämtliche Barrierefrei-Belange berücksichtigt. Wenn organisatorisch die Erschließung des obersten Geschosses (des Querriegels) notwendig werden sollte, könnte mittels eines Treppenlifters nachgebessert werden.

Anstelle von halb„herzig“en Maßnahmen an den Pausen-WCs, um eine größere Barrierefreiheit hinzubekommen, soll im Bereich des Jungen-WCs ein echtes und funktionierendes Behinderten WC nach DIN errichtet werden und der Rest zeitgemäß instand gesetzt werden. Dafür sind Mittel im Haushalt 2022 angemeldet worden.

Grundschule St. Antonius

Entwurfsplanungen zur Schulhof-Neugestaltung liegen noch nicht vor.

Grundschule Kreuzberg

Weitere bauliche Maßnahmen sollen in die Osterferien 2022 gelegt werden, damit Vor- (Terminierung) und Nachbearbeitungszeit (Reinigung) zur Verfügung steht.

GS Wipperfeld

Mitte Oktober wurde der Zuschlag für ein Planungsbüro erteilt. Als nächstes stehen erste Planungsgespräche an.

Grundschule Nikolaus

Zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sind weitere bauliche Belange vorerst zurückzustellen. Es ist eine personelle Sachbearbeitung zuzuweisen.

Altes Seminar, Dachsanierung, Aufzug und Brandschutzsanierung

Die technische Klärung mit dem Hersteller und Errichter der Aufzuganlage ist nach langen Verhandlungen und einigen Terminen nun abgeschlossen. Nach schriftlicher Fixierung der Details wird die finale Freigabe erteilt.

Die Ausschreibung für die Bodenbelagsarbeiten im Flur wird veröffentlicht. Das Damen-WC wird wieder für die Benutzung freigegeben. Für das barrierefreie WC gibt es Lieferschwierigkeiten bei der Türanlage (es wurde ein falsches Element geliefert).

Feuerwache Wipperfürth

Die Sichtung des Gebäudes nach dem Anbringen der Gipsmarken steht aus.

Basisstation Ohler Wiesen

Das neue Lüftungsgerät ist bestellt, ein Liefertermin durch das beauftragte Unternehmen wird erwartet.
Zur weiteren Nutzung der Umkleiden/Duschen werden Alternativen geprüft.

Rathaus und Kolpinghaus

Für das Rathausdach liegt ein Zustandsbericht vor, der verdeutlicht, dass sofortiger Handlungsbedarf besteht und zwar unabhängig von weiteren Überlegungen bezüglich Kolpinghaus oder der „Raumkonzept-Studie“. Sicherungsmaßnahmen werden beauftragt.

TH Thier und Ohl

Für die Turnhallen sind neue Überkopf-Geräteraum-Tore ausgeschrieben worden, der

Austausch erfolgt 2022.
Produktionszeiten und Kapazitäten des Unternehmens sind lang bzw. begrenzt.

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/815**
Die Bürgermeisterin

II - Tiefbau

Brückenunterhaltungskonzept

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Die Hansestadt Wipperfürth verfügt über rund 80 Brücken- und Durchlassbauwerke. In den letzten 6 Jahren hat das Büro ZETCON Ingenieure GmbH aus Bochum die nach der DIN 1076 vorgeschriebenen turnusmäßigen Prüfungen der städtischen Bauwerke vorgenommen.

Basierend auf den Prüfergebnissen werden für die Bauwerke sogenannte Zustandsnoten ermittelt. Diese Zustandsnoten werden - entsprechend den Vorgaben der DIN 1076 - unter Berücksichtigung der Schadensauswirkung auf die „Standsicherheit“, „Verkehrssicherheit“ und „Dauerhaftigkeit“ berechnet. Die Berechnung erfolgt, nach Eingabe der Prüfergebnisse, automatisiert über das Programm SIB-Bauwerke.

Im Sinne einer transparenten Priorisierung von Unterhaltungsmaßnahmen erweist sich die alleinige Berücksichtigung dieser Zustandsnote allerdings als nicht geeignet. Denn sie zeigt lediglich an, in welchem Zustand sich das Bauwerk befindet. Jedoch ist anhand dieser Note nicht zu erkennen, worin das eigentliche Problem bei diesem Bauwerks liegt. Um hier mehr Transparenz zu schaffen, sind somit weitere Parameter erforderlich.

Die Tiefbauabteilung hat diese Thematik in verschiedenen Gesprächen mit dem Ingenieurbüro ZETCON erörtert, in denen dann auch eine Lösung für ein künftiges Bewertungssystem gefunden wurde. Hierauf basierend wurde das Ingenieurbüro beauftragt, ein Brückenunterhaltungskonzept für die kommenden Jahre zu erstellen. Ziel ist, die zahlreichen Bauwerke hinsichtlich ihres Zustandes möglichst so transparent zu bewerten, sodass eine Priorisierung von Maßnahmen zur Erneuerung, Sanierung, Instandsetzung und Unterhaltung der Bauwerke möglich wird. Das Konzept ist als Anlage 1 beigefügt.

Neben der Wertung der rein empirisch ermittelten Zustandsnote ist es unter zusätzlicher Berücksichtigung ingenieurtechnischer Erfahrungswerte und weiterer Bewertungsparameter nun möglich, die unterschiedlichen Brückenzustände bzw. Handlungsdringlichkeiten transparenter darzustellen. Basierend auf einer neu erarbeiteten Bewertungsmatrix können die Bauwerke zur besseren Visualisierung nun in 4 Farbkategorien unterteilt werden. So wird z. B. den Bauwerken der Kategorie „Rot“ die höchste und denen der Kategorie „Grün“ die geringste Priorität zuteil. Die Ergebnisse können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

Für die Einschätzung der Dringlichkeit muss, zu der vom Ingenieurbüro durchgeführten Bewertung, zusätzlich auch das Alter und die Verkehrsbedeutung eines Bauwerkes berücksichtigt werden. So muss z. B. bewertet werden, ob unter Würdigung des Bauwerksalters eine Sanierung oder Erneuerung wirtschaftlicher ist. Hinsichtlich der Verkehrsbedeutung muss gewichtet werden, ob es sich z. B. um ein Bauwerk im Zuge einer Gemeindestraße oder eines Land-/Forstwirtschafsweg handelt; oder ob im betreffenden Fall eine Einfach- oder Mehrfacherschließung vorliegt.

Im Zuge der Erstellung des Unterhaltungskonzeptes wurden durch das Ingenieurbüro bereits Kosten für eventuelle Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. für einen Ersatzneubau aufgeführt. Diese Kosten sind jedoch sehr grob geschätzt und mussten durch die Fachabteilung unter Berücksichtigung vergleichbarer Baumaßnahmen und aktueller Markterhebung für eine Haushaltsmittelanmeldung nochmals angepasst werden. Als Ergebnis aus den Prüfungen sowie aus dem Brückenunterhaltungskonzept sind seitens der Fachabteilung folgende Maßnahmen vorgesehen und wurden für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 entsprechend angemeldet:

- BW 026 – „Güttenhausen“

  Für den Ersatzneubau wurden im Haushalt 2022 286.500 € angemeldet.

- BW 034 – „Hof“

  Die Ausführungsplanung wird zur Zeit erarbeitet. Für den Ersatzneubau wurden im Haushalt 2022 450.000 € angemeldet.

- BW 053 – „Oberflosbach“

  Die Vergabe soll im November dieses Jahres veröffentlicht werden. Eine Ausführung ist ab August 2022 vorgesehen. Für den Ersatzneubau wurden im Haushalt 2022 212.500 € angemeldet.

- BW 050 – „Niedergaul“

  Die Planungsleistungen wurden beauftragt. Der Ersatzneubau ist für 2022 vorgesehen. Für den Haushalt 2022 wurden 250.000 € angemeldet.

- BW 013 – „Brochhagenberg“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Der Ersatzneubau ist für 2023 vorgesehen. Für den Haushalt 2022 wurden 65.000 € und für den Haushalt 2023 wurden 250.000 € angemeldet.

- BW 009 – „Ballsiefen“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Der Ersatzneubau ist für 2023 vorgesehen. Für den Haushalt 2022 wurden 65.000 € (Planung) und für den Haushalt 2023 250.000 € angemeldet.

- BW 017 – „Niederbenningrath-Abzweigung Ommerborn“

  Dieses Bauwerk soll im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Streckenabschnitt

Ballsiefen-Thier, Johann-Wilhelm-Roth-Straße“ (einschl. KAG-Maßnahme) sowie Erneuerung des Durchlassbauwerkes BW 040 „Kohlgrube“ ersetzt werden. Für das Gesamtprojekt wurden Fördermittel beantragt. Eine eventuelle Bewilligung steht noch aus.
In 2022 sollen die Planungsleistungen ausgeschrieben und beauftragt werden. Die Ausführung soll, je nach Fördermittelzusage, in 2024 erfolgen. Für die Haushalte 2022 wurden 67.000 € und für 2024 450.000 € angemeldet.

- BW 032 – „Hausmannsplatz-Turbinenhaus“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden. Vorerst wird eine Sanierung des Bauwerkes in Betracht gezogen. Diese ist für 2024 vorgesehen. Für die Haushalte 2022 wurden 50.000 €, für 2023 50.000 € und für 2024 450.000 € angemeldet.

- BW 020 – „Erste Mühle“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Das Bauwerk soll in 2024 saniert werden. Hierzu sind für die Haushalte 2023 65.000 € sowie für 2024 250.000 € angemeldet worden.

- BW 039 – „Jörgensmühle 2-4“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Das Bauwerk soll in 2024 vorab einer anstehenden Asphalterneuerung ersetzt werden. Hierzu sind für die Haushalte 2023 65.000 € sowie für 2024 250.000 € angemeldet worden.

- BW 054 – „Egerpohl-Obergraben“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Der Ersatzneubau ist für 2025 vorgesehen. Für den Haushalt 2024 wurden 65.000 € und für den Haushalt 2025 250.000 € angemeldet.

- BW 027 – „Neuensturmberg-Obergraben“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Der Ersatzneubau ist für 2025 vorgesehen. Für den Haushalt 2024 wurden 65.000 € und für den Haushalt 2025 250.000 € angemeldet.

- BW 003 – „Klemenseichen-Altenhof“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Ein Ersatzneubau ist für 2026 vorgesehen. Für den Haushalt 2025 wurden 65.000 € für Planungsleistungen angemeldet. Für den Ersatzneubau werden 250.000 € geschätzt und für den Haushalt 2026 angemeldet.

- BW 077 – „Voßkuhle“

  Die Planungsleistungen müssen ausgeschrieben und beauftragt werden.
  Der Ersatzneubau ist für 2026 vorgesehen. Für den Haushalt 2025 wurden 65.000 € für Planungsleistungen angemeldet. Für den Ersatzneubau werden 250.000 € geschätzt und für den Haushalt 2026 angemeldet.

Für diverse Instandsetzungsmaßnahmen, wie z. B. am Bauwerk BW 083 (Brücke Kerspe – Instandsetzung des Mauerwerks am Widerlager), wurden pauschal jährlich 40.000 € unter dem PSP 1.12.01.03 angemeldet.

Da die Bauwerke fortlaufend gemäß DIN 1076 turnusmäßig geprüft werden, ist es durchaus möglich, dass unter Berücksichtigung der künftigen Prüfergebnisse die vorgesehene Reihenfolge anzupassen ist; ggf. müssen auch weitere Bauwerke hinzugefügt werden.

Ergebnisse aus den Sonderprüfungen nach dem Hochwasserereignis im Juli 2021:

Wie im Bauausschuss am 26.08.2021 unter dem T.O.P. 1.9.4 berichtet, müssen aufgrund des Hochwasserereignisses 60 städtische Brücken- und Durchlassbauwerke einer Sonderprüfung unterzogen werden.

An 40 Bauwerken wurden die Sonderprüfungen inzwischen durchgeführt und ausgewertet. Im Zuge dieser Sonderprüfung wurden alle wasserberührenden und durch ein Hochwasser in Mittleidenschaft gezogenen Bauteile geprüft. Die Prüfergebnisse sind der Anlage 3 zu entnehmen. Da sich die Prüfung ausschließlich auf die vorgenannten Bauteile bezieht, weicht die Einstufung der Dringlichkeit entsprechend der Sonderprüfungen von der Tabelle zum Brückenunterhaltungskonzept ab. Die Ergebnisse aus den Sonderprüfungen sind in die Gesamtbetrachtung des Brückenunterhaltungskonzeptes bereits eingeflossen.

Die Prüfung der verbleibenden 20 Bauwerke erfolgte im Rahmen der ohnehin für September anstehenden Hauptprüfungen. Die Auswertung konnte leider noch nicht abgeschlossen werden.

Bis auf die durch die Verwaltung bereits durchgesetzten Nutzungseinschränkungen und Maßnahmen wurden seitens des Ingenieurbüros keine weiteren kurzfristigen Maßnahmen empfohlen, sodass bis auf die Bauwerke BW 013 „Brochhagenberg“ (Sperrung des Bauwerkes für den Fahrzeugverkehr), BW 009 „Ballsiefen“ (Sperrung des Bauwerkes für den Fahrzeugverkehr) sowie BW 026 „Güttenhausen“ (Sperrung des Bauwerkes für den Fahrzeugverkehr) alle weiteren Bauwerke vorerst weiter genutzt werden können.

Für das BW 050 „Niedergaul“ wurde eine Behelfsbrücke errichtet, sodass die Erschließung der angrenzenden Grundstücke gesichert ist.

Das Bauwerk BW 077 „Voßkuhle“ konnte nach einer Erneuerung der Asphaltoberfläche für den Fahrzeugverkehr wieder freigegeben werden.

Bezüglich des Bauwerkes BW 083 „Kerspe“ wurde die Fahrbahn auf eine Fahrspur eingeengt. Die Brücke ist grundsätzlich für den Fahrzeugverkehr frei.

Anfang August dieses Jahres wurden der Bezirksregierung Köln die bis dato infolge des Hochwassers erkennbaren Schäden an Brücken- und Durchlassbauwerken übermittelt und eine finanzielle Unterstützung beantragt. Insbesondere wurden die Bauwerke BW 050; BW 013; BW 026; BW 077; BW 009; BW 032; BW 020; BW 027; BW 054; BW 083

angezeigt. Zudem wurden auch die Schäden am Spielplatz „Am Gaulbach“, am Weg entlang des Gaulbaches sowie Schäden am Spielplatz „Ohl“ übermittelt.

Mit Datum vom 10.09.2021 wurde inzwischen die Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 4) auf den Weg gebracht. Seit dem 13.10.2021 ist es den Kommunen möglich, Fördermittel online zu beantragen. Mit dem Fördermittelantrag muss u. a. ein Wiederaufbauplan erstellt sowie der kausale Zusammenhang der Schäden mit dem Hochwasserereignis nachgewiesen werden. Die Fa. ZETCON wird beauftragt, entsprechende Nachweise zu erbringen.

Details zur Fördermittelbeantragung (Online-Zugang, benötigte Verfahrensweise, etc.) müssen zunächst noch eruiert werden. Fördermittelanträge können bis zum 30.06.2023 gestellt werden. Laut Förderrichtlinie können allerdings Maßnahmen bereits ergriffen werden, ohne dass hierdurch eine Förderschädlichkeit eintritt. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit in den kommenden Ausschusssitzungen weiter informieren.

Anlagen:

Anlage 1 – Brückenunterhaltungskonzept
Anlage 2 – Tabelle zum Brückenunterhaltungskonzept
Anlage 3 – Übersicht der Sonderprüfungen 2021
Anlage 4 – Förderrichtlinie -Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen-

Ö 1.9.3

Anlage 1

Unterhaltungskonzept Brückenbauwerke der Hansestadt Wipperfürth

Auftraggeber:

Hansestadt Wipperfürth

Hochstraße 4

51688 Wipperfürth

Verfasser:

Zetcon Ingenieure GmbH

Lennershofstraße 162

44801 Bochum

Bearbeiter:

Stephanie Hagen-Severin

Inhalt

Aufgabenstellung 1
Das Problem 1
Die Umsetzung 2
Die Bauwerksnummer 2
Bauwerksname 2
Zustandsnote 2
Substanznote 4
Prüfdatum 5
Mögliche Handlungsansätze und das farbige Kennzeichnungssystem 5
Kostenschätzung 6
Schaden 1-6 6
Gewerke 6
Ersatzneubau 6
Beispiel 7
Bauwerk 66 – Farbe Gelb: 7
Bauwerk 32 – Farbe Orange: 8
Bauwerk DL 65 – Farbe Orange: 8
Bauwerk 11 – Farbe Rot: 9

Aufgabenstellung

Im Zuge der kontinuierlichen Bauwerksprüfungen wurde ein differenziertes Schadensbild an den Bauwerken der Stadt Wipperfürth festgestellt. Auf Grundlage der bis dahin vorliegenden aktuellen Berichte (Prüfjahr 2019) wurden die ZETCON Ingenieure damit beauftragt, eine Auswertung vorzunehmen und eine Priorisierung für die notwendigen nächsten Schritte in der Unterhaltung vorzuschlagen. Ziel der Unterhaltung ist die Beibehaltung bzw. eine Verbesserung des aktuellen Zustandes für die nächsten 10 bis 15 Jahre.

Nach einer Besprechung mit der Stadt Wipperfürth ist eine theoretische Lösung für die o.g. Aufgabe gefunden wurden. Mit Hilfe des Programms Excel von Microsoft soll eine Tabelle erstellt werden, welche eine überschaubare Darstellung über die vorgeschlagenen Maßnahmen bietet. Jedem Bauwerk soll eine Maßnahme, sowie die damit einhergehenden Instandsetzungsarbeiten zugewiesen werden. Ebenfalls soll dem Anwender ermöglicht werden nach bestimmten Maßnahmen zu sortieren, um den Vorbereitungsaufwand einer zukünftigen Ausschreibung möglichst gering zu halten und somit die eigene Effizienz zu steigern. Darüber hinaus sollen in der Tabelle die Ergebnisse einer groben Kostenschätzung ausgewiesen werden, um die Erhaltung der Bauwerke in den Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

Das Problem

Da die Stadt Wipperfürth ca. 80 Brückenbauwerke verwaltet, kommt es folglich zu einem Problem. Die Bauwerke weisen unterschiedlichste Konstruktionen und Baujahre auf. Daraus folgt, dass jedes Bauwerk separat betrachtet werden muss, da sie sich alle in einem unterschiedlichen Zustand befinden. In der Praxis wird hierfür eine sogenannte Zustandsnote verwendet. Diese Note soll den Zustand eines Bauwerkes auf einen Blick beschreiben. Der Begriff Zustandsnote wird in der RI-EBW-Prüf (Vergleiche RI-EBW-Prüf Fassung 2017, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Straßenwesen) klar definiert:

„Die Zustandsnoten für Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 (Teilbauwerke) und für Bauteilgruppen nach ASB-ING werden unter Berücksichtigung der Schadensauswirkung auf die „Standsicherheit", „Verkehrssicherheit" und „Dauerhaftigkeit" der Konstruktion berechnet und sechs Zustandsnotenbereichen zugeordnet. Diese sind wie folgt definiert: „

Die Umsetzung

Es wurde eine Tabelle mit dem Programm Excel erstellt, in der alle Brückenbauwerke der Stadt Wipperfürth aufgelistet werden. Die Bauwerke stehen in aufeinander folgenden Zeilen untereinander und werden durch die Bauwerksnummer und den zugehörigen Namen gekennzeichnet. Eine Zeile umfasst 26 Spalten in denen alle wichtigen Angaben zu den jeweiligen Bauwerken dargestellt werden. Dazu gehören z.B. die Kostenschätzungen, die Einteilung in eine Zustandsnote, die zur Erhaltung nötigen Gewerke, sowie weitere Parameter. Im Weiteren soll die Funktion jeder Spalte im Einzelnen beschrieben werden:

Die Bauwerksnummer

In der Spalte Bauwerksnummer wird jedem Bauwerk eine bestimmte Zahlenkombination zugeordnet. Dadurch soll jedes Bauwerk zweifelsfrei identifiziert werden können. Das System hinter den Bauwerksnummern wird von der Stadt Wipperfürth übernommen.

Bauwerksname

Mithilfe des Bauwerksnamens soll dem Anwender möglichst schnell der Standort der Brücke vermittelt werden.

Zustandsnote

Nach der RI-EBW-Prüf wird der Zustand eines Bauwerks durch eine sogenannte „Zustandsnote“ beschrieben. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht der Baulastträger werden alle Ingenieurbauwerke regelmäßig überwacht (vgl. DIN 1076). Das Ergebnis einer solchen Überwachung ist der Prüfbericht.

Hansestadt Wipperfürth
Tiefbau
Ing.-Büro ZETCON Ingenieure

Teil-BW 37 0 (37)
Straße G 0
Bw-Amt
AM/SM

Prüfbericht 2019 E
nach DIN 1076

Bauwerksname **Jägerhof**
Teilbauwerksname **Jägerhof**
Kreis **Oberbergischer Kreis**
Ort **Wipperfürth**
Bauwerksrichtung **West-Ost**
Bauwerksart **Rohr als Brücke, ohne Ummantelung**
Tragfähigkeit **Lastmodell 1 nach DIN-Fachbericht 101 - (Hauptlastmodell - LM1)**
Baujahr Überbau **2011** Baujahr Unterbau **2011**

Prüfrichtung **West-Ost**
Prüfer **Dipl.- Ing. Christian Siegbert**
Prüfung vom **16.01.2019** bis **16.01.2019**

Zustandsnote: 1,2

Straßen im Bauwerksbereich

Straße	Von Abschn.-aufpunkt	Nach Abschn.-aufpunkt	Netzkn.-abschnitt	Station Anfang	Station Mitte	Station Ende	Bauwerks-KM Mitte	Lage	Baulast	Amt	AM/SM	UI	UD
G 0				0	0	0	0,000	oben	Gemei...		00		O

Version 1.92.1 - Druck vom 30.01.2019 Deckblatt Seite 1

Abbildung 1: Deckblatt eines Prüfberichtes mit ausgewiesener Zustandsnote

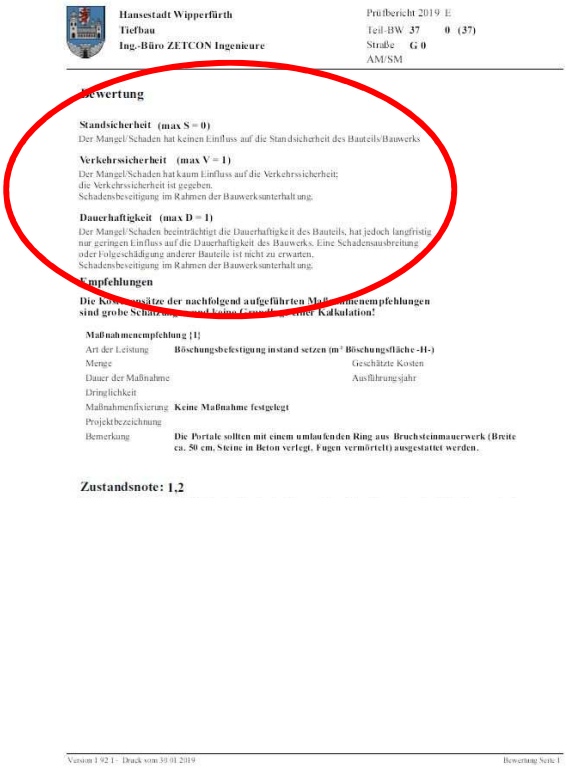

Hansestadt Wipperfürth
Tiefbau
Ing.-Büro ZETCON Ingenieure

Prüfbericht 2019 E
Teil-BW 37 0 (37)
Straße G 0
AM/SM

Bewertung

Standsicherheit (max S = 0)
Der Mangel/Schaden hat keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Bauteils/Bauwerks

Verkehrssicherheit (max V = 1)
Der Mangel/Schaden hat kaum Einfluss auf die Verkehrssicherheit;
die Verkehrssicherheit ist gegeben.
Schadensbeseitigung im Rahmen der Bauwerksunterhaltung.

Dauerhaftigkeit (max D = 1)
Der Mangel/Schaden beeinträchtigt die Dauerhaftigkeit des Bauteils, hat jedoch langfristig
nur geringen Einfluss auf die Dauerhaftigkeit des Bauwerks. Eine Schadensausbreitung
oder Folgeschädigung anderer Bauteile ist nicht zu erwarten.
Schadensbeseitigung im Rahmen der Bauwerksunterhaltung.

Empfehlungen

Die Kosten
sind grobe Schätz
Kalkulation!

Maßnahmenempfehlung [1]

Art der Leistung	Böschungsbefestigung instand setzen (m² Böschungsfläche -H-)
Menge	Geschätzte Kosten
Dauer der Maßnahme	Ausführungsjahr
Dringlichkeit	
Maßnahmenfixierung	Keine Maßnahme festgelegt
Projektbezeichnung	
Bemerkung	Die Portale sollten mit einem umlaufenden Ring aus Bruchsteinmauerwerk (Breite ca. 80 cm, Steine in Beton verlegt, Fugen vermörtelt) ausgestattet werden.

Zustandsnote: 1,2

Version 1.92.1 - Druck vom 30.01.2019 Bewertung Seite 1

Abbildung 2:Bewertung des Prüfberichtes

Abbildung 1 zeigt das Deckblatt eines Prüfberichtes und der darauf ausgewiesenen Zustandsnote. Diese Zustandsnote wird im Detail durch das Programm SIB-Bauwerke automatisch ermittelt. Maßgebenden Einfluss auf die Note haben die Schäden, die Anzahl der Schäden, die Verortung an eines der Hauptbauteile bzw. Konstruktionsteile, sowie die Einzelbenotung in den Bereichen Standsicherheit (S), Verkehrssicherheit (V) und Dauerhaftigkeit (D). Die Abbildung 2 zeigt eine Übersicht über die maximalen Benotungen in den Kategorien S/V/D. Diese Zusammenfassung ist Bestandteil des Prüfberichtes.

Die Zustandsnote der Excel-Tabelle wird nicht berechnet, sondern setzt sich aus reinen Erfahrungswerten des Ingenieurs zusammen und kann ggf. gering von den Ergebnissen des Programms abweichen. Darüber hinaus werden die Bauwerke nicht direkt benotet, sondern in eine Kategorie eingeteilt.

Tabelle 1: Zustandskategorien

	Guter Zustand
Kategorie Z1	Zustandsnote 1,0 – 1,5
Kategorie Z2	Zustandsnote 1,5 – 2,0
Kategorie Z3	Zustandsnote 2,0 – 2,5
Kategorie Z4	Zustandsnote 2,5 – 3,0
Kategorie Z5	Zustandsnote 3,0 – 3,5
Kategorie Z6	Zustandsnote 3,5 – 4,0
Kategorie Z7	Zustandsnote 4,0 – 4,50
Kategorie Z8	Zustandsnote 4,50
	Schlechter Zustand

Die Tabelle 1 zeigt alle Zustandskategorien, in welche die Bauwerke eingeteilt werden können. Um die Überschaubarkeit der Excel-Tabelle weiterhin zu gewährleisten, wird nur die erste Note der Kategorien dargestellt.

Durch eine Bewertung der Schäden in die Bereiche S/V/D kann ein Bauwerk zwei völlig unterschiedliche Arten von Problemen aufweisen:

1. Probleme mit dem Material / der Bausubstanz (z.B. verrostete Bauteile, schadhafte Abdichtungen)
2. Probleme in Bezug auf die Verkehrssicherheit (z.B. fehlendes Geländer, Stolperkanten)

Um die Benotung so transparent wie möglich zu gestalten, wird ein zweiter Parameter benötigt. Mit Hilfe dieses Parameters soll das folgende Problem gelöst werden:

Tabelle 2: Fallbeispiel

Fall (Beide Fälle betrachtet am gleichen Bauwerk)	Zustandsnote	Materialzustand (Substanz)	Verkehrssicherheit
A	3,0 (schlechter Zustand)	gut	Nicht gewährleistet
B	3,0 (schlechter Zustand)	schlecht	gewährleistet

Tabelle 2 zeigt die Zustandsnote eines Beispielbauwerks und die hierfür möglichen Hintergründe. Es ist zu erkennen, dass sich das Beispielbauwerk in einem schlechten Zustand befindet (Z=3,0). Es ist jedoch nicht ersichtlich, was das eigentliche Problem des Bauwerks ist. Um zu erkennen ob es ein Problem mit der Gebrauchstauglichkeit gibt oder ob die Substanz bereits kritische Strukturen aufweist, wird an dieser Stelle die Substanznote eingeführt.

Substanznote

Die Zustandsnote der Excel-Tabelle wird nicht berechnet, sondern setzt sich aus reinen Erfahrungswerten des Ingenieurs zusammen und kann ggf. gering von den Ergebnissen des Programms abweichen. Darüber hinaus werden die Bauwerke nicht direkt benotet, sondern in eine Kategorie eingeteilt.

Im Vergleich mit der Zustandsnote wird die Substanznote nur durch die Komponenten S und D maßgeblich beeinflusst, sodass die Verkehrssicherheit außen vor bleibt.

Tabelle 3: Substanzkategorien

	Guter Zustand
Kategorie S1	Zustandsnote 1,0 - 1,5
Kategorie S2	Zustandsnote 1,5 – 2,0
Kategorie S3	Zustandsnote 2,0 – 2,5
Kategorie S4	Zustandsnote 2,5 – 3,0
Kategorie S5	Zustandsnote 3,0 – 3,5
Kategorie S6	Zustandsnote 3,5 – 4,0
Kategorie S7	Zustandsnote 4,0 - 4,50
Kategorie S8	Zustandsnote 4,50
	Schlechter Zustand

Die Tabelle 3 zeigt alle Zustandskategorien, in welche die Bauwerke eingeteilt werden können. Dargestellt in der Excel-Tabelle werden jedoch nur die ersten beiden Ziffern. Um die Überschaubarkeit der Tabelle weiterhin zu gewährleisten, wird nur die erste Note der Kategorien dargestellt.

Prüfdatum

Das Prüfdatum wird nur ausgewiesen, damit ersichtlich ist, wie viel Zeit seit der letzten Brückenprüfung vergangen ist.

Mögliche Handlungsansätze und das farbige Kennzeichnungssystem

Es wurden vier mögliche Handlungsansätze ausgewiesen. Diese sollen dem Anwender schnell einen Umfang über die nötigen Maßnahmen darstellen. Es gibt vier mögliche Einstufungen:

Tabelle 4: Kategorien der Handlungsempfehlung

Kategorie 1	Unterhaltung
Kategorie 2	Instandsetzung
Kategorie 3	Sanierung
Kategorie 4	Ersatzneubau

Zudem wurden die Bauwerke in eine der folgenden Farbkategorien eingeteilt:

Tabelle 5:Farbkategorien

Farbkategorie	Bedeutung
	Geringe Priorität
	Schwache Priorität
	Mittlere Priorität
	Hohe Priorität

Mithilfe der Farben ist eine Priorisierung in eine Kategorie möglich, ohne dem Anwender die genaue Reihenfolge der Bauwerke vor zu geben. Somit hat der Anwender weiterhin einen gewissen Handlungsspielraum, um die Bauwerke nach seinem Belieben vor zu ziehen. Darüber hinaus ermöglicht es dem Anwender die lokalen Bedingungen (Standort, Bedeutung im Straßennetz) zu berücksichtigen.

Die Reihenfolge der Bauwerke orientiert sich an nach den folgenden Kriterien:

→ Zustandsnote
→ Substanznote
→ Maximale Benotung der Verkehrssicherheit
→ Der Baustoff mit den zugehörigen Versagensmechanismen
→ Bedeutung im regionalen und überregionalem Straßennetz

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung legt einen Preis dar, welcher auf den Erfahrungswerten vergleichbarer Maßnahmen beruht. Dieser Preis ist weder das Ergebnis einer überschlägigen Bemessung, noch rechnerisch ermittelt worden. Aufgrund der aktuellen Situation im Ingenieurbau (Fachkräftemangel, etc.) können die realen Preise von den Schätzpreisen abweichen.

Schaden 1-6

In den Spalten Schäden werden die Probleme eines Bauwerks dargestellt. Es ist somit keine Zusammenfassung aller Schäden, welche das Bauwerk besitzt. Zusätzlich zu den Schadensbeschreibungen, wurden die Schäden ebenfalls bewertet.

Gewerke

Unter den Arbeiten die benötigt werden wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

Art der Arbeiten
Belag
Geländer
Stahlarbeiten
Betonarbeiten
Holzarbeiten
Mauerwerksarbeiten
Arbeiten an Schutzeinrichtungen
Arbeiten an Leitungen
Arbeiten an der Entwässerung / Wasserhaltung / Abdichtung
Arbeiten an Lagerbauteilen
Gründungsarbeiten / Böschungsarbeiten

Ersatzneubau

Die Spalte Ersatzneubau zeigt dem Anwender, dass für dieses Bauwerk keine erhaltenden Gewerke benötigt werden.

Beispiel

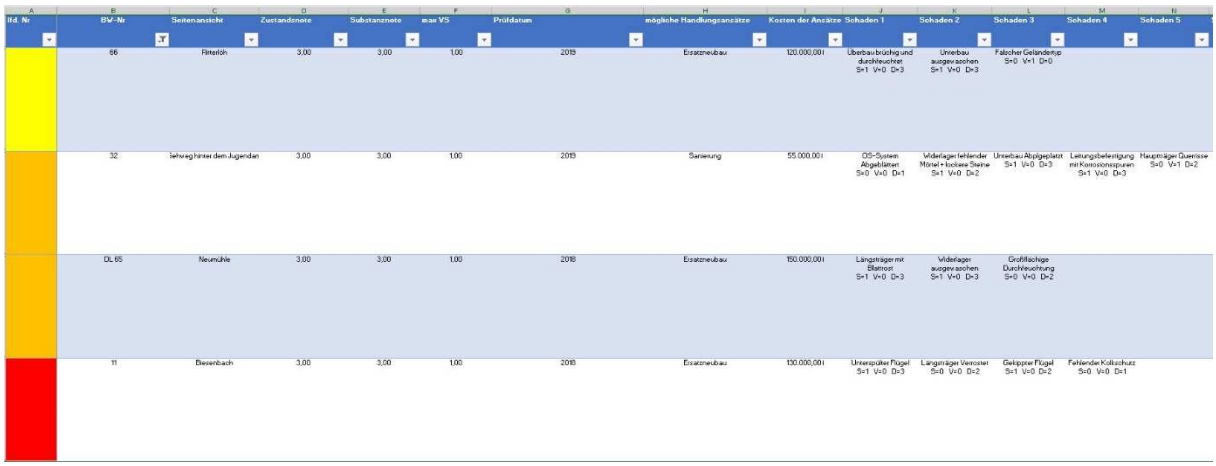

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5
	66	Filterlöh	3,00	3,00	1,00	2019	Ersatzneubau	120.000,00 €	Überbau brüchig und durchfeuchtet S=1 V=0 D=3	Unterbau ausgewaschen S=1 V=0 D=3	Falscher Geländetyp S=0 V=1 D=0		
	32	Fahrweg hinter dem Jugendlan	3,00	3,00	1,00	2019	Sanierung	55.000,00 €	OS-System Abgeblättert S=0 V=0 D=1	Widerlager fehlender Mörtel + lockere Steine S=1 V=0 D=2	Unterbau Abpflasterplatzt S=1 V=0 D=3	Leitungsbefestigung mit Korrosionsspuren S=1 V=0 D=3	Hauptträger Querrisse S=0 V=1 D=2
	DL 65	Neumühle	3,00	3,00	1,00	2018	Ersatzneubau	150.000,00 €	Längsträger mit Blattrost S=1 V=0 D=3	Widerlager ausgewaschen S=1 V=0 D=3	Grobflächige Durchfeuchtung S=0 V=0 D=2		
	11	Biesenbach	3,00	3,00	1,00	2018	Ersatzneubau	130.000,00 €	Unterspülter Flügel S=1 V=0 D=3	Längsträger Verrostet S=0 V=0 D=2	Gekippter Flügel S=1 V=0 D=2	Fehlender Kollisschutz S=0 V=0 D=1	

Abbildung 3: Beispielhafte Priorisierung

Die Abbildung 3: Beispielhafte Priorisierung Abbildung 3 zeigt die Bauwerke 11, 32, DL65 und 66 mit einer identischen Bewertung in den Kategorien: „Zustandsnote“, „Substanznote“ und „max. VS“. Trotz der identischen Bewertung (3/3/1) wurden die Bauwerke unterschiedlichen Farbkategorien eingeordnet. Grund dafür waren die unterschiedlichsten Konstruktionsarten und das unterschiedliche Schadensbild.

Bauwerk 66 – Farbe Gelb:

Das Bauwerk 66 besteht aus einer Stahlbetonplatte, welche auf einen gemauerten Bogen aufgelegt wurde. Der Großteil der Schäden befindet sich an dem gemauerten Bogen. Die aufgelegte Stahlbetonplatte hingegen weist eine eher geringe Anzahl an Schäden auf. Aufgrund der Konstruktionsart, wird der Großteil der Last über die Stahlbetonplatte abgetragen, sodass ein fortschreitender Schädigungsprozess des Bogens die Sicherheit des Bauwerks nur gering beeinflusst.

Abbildung 4: Bauwerk 66

Bauwerk 32 – Farbe Orange:

Das Bauwerk 32 ist eine Stahlbeton-Trog-Brücke. Um die Dauerhaftigkeit des Bauwerks zu erhöhen, wurde die Brücke mit einem Oberflächenschutzsystem beschichtet. Der Großteil der Schäden befindet sich am Unterbau, sowie am Oberflächenschutzsystem des Überbaus. Die Haupttragstruktur des Überbaus ist nur gering beschädigt. Eine Sanierung des Oberflächenschutzsystems ist zu empfehlen, um einer möglichen Schädigung des Überbaus entgegen zu wirken. Sollte eine zeitnahe Sanierung ausbleiben, werden sich charakteristische Betonschäden wie zum Beispiel Abplatzungen und freiliegender rostender Betonstahl einstellen. Solche Schäden bedürfen einer umfangreichen Betoninstandsetzung. Bei einer Betoninstandsetzung ist, im Vergleich zur Sanierung des Beschichtungssystems, mit deutlich erhöhten Aufwänden und Kosten zu rechnen. Da eine zeitnahe Sanierung die Kosten geringer halten würde, steigt hiermit die Priorität der Maßnahme.

Abbildung 5: Bauwerk 32

Bauwerk DL 65 – Farbe Orange:

Das Bauwerk DL65 ist eine Plattenbrücke aus Stahlbeton. An diesem Bauwerk weist die Haupttragstruktur des Überbaus vereinzelt deutliche Schädigungen auf. Bei einer ausgeprägten Schädigung der Haupttragstruktur steigt die Priorität der erforderlichen Maßnahme, um die Sicherheit der Konstruktion, sowie die Gebrauchstauglichkeit zu erhalten. Abbildung 6 zeigt die Brückenuntersicht. Mit Hilfe des Bildes lässt sich erkennen, dass die gesamte Brückenunterseite durchfeuchtet ist. Dies kann zu erheblichen Einschränkungen der Dauerhaftigkeit führen. Bei einem höheren Schädigungsgrad ist, im Vergleich zur Sanierung des aktuellen Zustands, mit deutlich erhöhten Aufwänden und Kosten zu rechnen. Da eine zeitnahe Sanierung die Kosten geringer halten würde, steigt hiermit die Priorität der Maßnahme.

Abbildung 6: Bauwerk DL 65

Bauwerk 11 – Farbe Rot:

Das Bauwerk 11 ist eine Stahl- Stahlbeton-Verbundbrücke. An diesem Bauwerk weist die Haupttragstruktur des Überbaus vereinzelt deutliche Schädigungen auf. Der Schädigungsgrad ist ähnlich wie der Schädigungsgrad von Bauwerk 11, jedoch unterscheiden sich die Schäden in ihrer Art. Speziell geht es um den gekippten Flügel. Die Flügelkonstruktion sieht vor, dass die Aufschüttung bzw. das Bodenmaterial im Hinterfüllbereich (dem Bereich unmittelbar vor/hinter der Brückenplatte) zu stützen. Um eine fortschreitende plastische Schädigung, ein Auswaschen oder sogar ein Herausdrücken des Hinterfüllmaterials entgegen zu wirken, wird diesem Bauwerk eine sehr hohe Priorität zugewiesen. Durch fehlendes Material oder Hohlräume im Hinterfüllbereich steigt die Gefahr von Setzungen und Verformungen des Belags. Somit kann aus diesem Schaden ein Risiko für die Verkehrssicherheit entstehen.

Abbildung 7: Bauwerk 11

Anlage 2

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5	Schaden 6	Belag	Geländer	Stahlarbeiten	Betonarbeiten	Holzarbeiten	Mauerwerksarbeiten	Schutzeinrichtungen	Leitungen	Entwässerung Konzept Abdichtung	Lagerbauteile	Gründungsarbeiten/ Böschungsarbeiten	Ersatzneubau
	048	Niederdhünn	1,00	0,00	0,00	2020	Unterhaltung	-																		
	069	Brunsbachsmühle	1,00	0,00	0,00	2020	Unterhaltung																			
	049	Niederflosbach	1,50	1,00	0,00	2020	Unterhaltung	-																		
	022	Buchholz	1,50	1,50	0,00	2020	Unterhaltung	750,00 €	Geländer Korr.Besch. Schadhaft S=0 V=1 D=0							x										
	037	Jägerhof	1,50	1,50	1,00	2019	Unterhaltung	500,00 €	Geländer Korr.Besch. Schadhaft S=0 V=1 D=0							x										
	042	Leiersmühle	1,50	1,50	1,00	2021	Unterhaltung	1.000,00 €	Geländer Korr.Besch. Schadhaft S=0 V=1 D=0	Längsriss mit Aussinterung S=0 V=0 D=1						x										
	019	Engsfeld	1,50	1,50	1,00	2018	Unterhaltung	1.500,00 €	kleiere Betonschäden am Überbau S=0 V=0 D=1	kleinere Korrosionsschäden an der Schutzeinrichtung S=0 V=0 D=1						x		x								
	033	Hof Biesenbach	1,00	1,00	1,00	2018	Unterhaltung	2.000,00 €	Geländerhöhe zu gering S=0 V=0 D=1	Geländer bewachsen S=0 V=0 D=1						x										
	035	Hofe Kupferberg	1,50	1,50	1,00	2019	Unterhaltung	7.500,00 €	Offene Längsfugen S=0 V=0 D=2	Gehwegbelag abgesackt S=0 V=0 D=1					x		x	x								
	065	Reithalle	1,50	1,50	0,00	2018	Unterhaltung	9.000,00 €	Schadhafte Korr.S.-Beschichtung der Hauptträger S=0 V=0 D=1	Hauptträger korrodiert S=0 V=0 D=2	OSS unvollständig und schadhaft S=0 V=0 D=1	Radwegbelag abgearbeitet S=0 V=0 D=1			x		x	x								
	070	Stillinghauser Weg	2,00	1,00	1,00	2021	Unterhaltung	3.000,00 €	Geländerhöhe zu gering S=0 V=1 D=0	Längsfugen nicht verfüllt S=0 V=0 D=2	Fehlstellen in Korr.S.· Besch. S=0 V=0 D=1	OS-System Platte abblätternd S=0 V=0 D=2	Flügel schadhaft / zerstört S=1 V=0 D=1			x										
	008	Bahndamm Niederwipper	1,50	1,50	1,00	2019	Unterhaltung	5.000,00 €	Schadhafte Korr.S.-Beschichtung der Hauptträger S=0 V=0 D=1	Schadhafter Fahrbahnbelag S=0 V=1 D=0					x		x	x								
	080	Weststraße 2	2,00	1,50	1,00	2021	Unterhaltung	5.000,00 €	Widerlager mit Aussinterung S=0 V=0 D=2	Fahrbahnmarkierung abgearbeitet S=0 V=1 D=0	Schlammablagerung um Gewässerquerschnitt S=0 V=0 D=1	Sohle mit Geröll / Schlamm S=0 V=0 D=1						x		x					x	
	051	Niederkemmrich	2,50	1,50	0,00	2021	Unterhaltung	3.500,00 €	Abplatzungen an versch. Bauteilen S=0 V=0 D=2	Abplatzungen Unterseite Platte S=0 V=0 D=3	Steinschüttung fehlt S=0 V=0 D=1							x					x		x	

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5	Schaden 6	Belag	Geländer	Stahlarbeiten	Betonarbeiten	Holzarbeiten	Mauerwerksarbeiten	Schutzeinrichtungen	Leitungen	Entwässerung Konzept Abdichtung	Lagerbauteile	Gründungsarbeiten/ Böschungsarbeiten	Ersatzneubau
	091	Siebenborner Stiefen	2,00	2,00	1,00	2018	Unterhaltung	4.500,00 €	Konstruktiver Holzschutz fehlt S=0 V=0 D=2	Schmutzansammlung S=0 V=0 D=1									x							
	090	Siebenborner Stiefen	2,00	2,00	1,00	2018	Unterhaltung	4.500,00 €	Konstruktiver Holzschutz fehlt S=0 V=0 D=2	Geländerhandlauf gerissen S=0 V=1 D=1	Längsträger gerissen S=0 V=0 D=2					x			x							
	001	Ahe/ Wanderparkplatz	1,00	1,00	2,00	2018	Unterhaltung	500,00 €	Beschichtung abgeplatzt S=0 V=0 D=1	Beschichtung schadhaft S=0 V=0 D=1						x	x								
	025	Gaulbachtal	2,00	1,50	2,00	2021	Unterhaltung	10.000,00 €	Geländerhöhe zu gering S=0 V=2 D=0	Pfostenverankerung schadhaft S=0 V=0 D=2	Belag abgesackt S=0 V=1 D=1	Schlammab-lagerung S=0 V=0 D=1	Wasserauskolkung S=0 V=0 D=1		x	x	x								
	031	Herbstmühle	2,00	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	3.500,00 €	Längsfuge im Belag fehlt S=0 V=0 D=2	Leitungsbefestigung korrofiert S=0 V=0 D=2	Geländer lose S=0 V=1 D=1	Sohle Treibgutan-sammlung S=0 V=0 D=1			x	x						x			
	064	Radiumstraße 02	2,00	2,00	2,00	2020	Unterhaltung	10.000,00 €	Abplatzungen mit freil. Bew. An versch. Bauteilen S=0 V=0 D=2	Belag abgesackt S=0 V=1 D=1	Längsfuge des Belags offen S=0 V=0 D=2	Längsrisse Widerlager S=0 V=0 D=2			x			x							
	002	Alte Mühle	2,00	2,00	2,00	2020	Sanierung	8.000,00 €	Abplatzungen mit freil. Bew. An versch. Bauteilen S=1 V=0 D=3	Schrammbordhöhe zu gering S=0 V=2 D=0	Belagfugen schadhaft S=0 V=0 D=2	Belagsausbrüche und Deformationen S=0 V=2 D=1	Korrosionsschutzanstrich schadhaft S=0 V=0 D=2	Geländerhöhe zu gering S=0 V=1 D=0	x	x		x		x					
	078	Wasserfuhr	2,00	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	5.000,00 €	Geländer entspricht nicht den Vorgaben S=0 V=1 D=1	Abplazung mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=2	Geländer Schadhaft S=0 V=0 D=2	Belag abgenutzt S=0 V=0 D=1	Gesims Trennriss S=1 V=0 D=2		x	x		x				x			
	030	Hausmannsplatz	2,00	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	10.000,00 €	Belagsfugen offen S=0 V=0 D=2	Betondeckung der Kappe zu gering S=0 V=0 D=2	Durchdrückendes Wasser über die Auflagerbank S=0 V=0 D=2	Betonabplatzngen an versch. Bauteilen S=0 V=0 D=1	Schadhafter Kolkschutz S=0 V=0 D=2			x		x				x			
	087	Am Stauweiher 2	2,00	2,00	2,00	2021	Unterhaltung	5.000,00 €	Gehwegbelag gesetzt S=0 V=2 D=0	Abplatzungen im Wideragerbereich S=0 V=0 D=2	Widerlager Feuchte Stellen S=0 V=0 D=1	Flügel gerissen oben S=1 V=0 D=1			x			x				x			
	072	Surgeres-Platz	2,00	2,00	1,00	2020	Unterhaltung	10.000,00 €	Geländerhöhe zu gering S=0 V=1 D=0	Gewässersohle Auskolkung S=1 V=0 D=2	Überbau geringe Abplatzungen S=0 V=0 D=2					x	x	x							x
	079	Weststraße 01	2,00	2,00	1,00	2020	Unterhaltung	9.000,00 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung und Hohlstellen S=1 V=0 D=3	Geländerhöhe zu gering S=0 V=1 D=0	OSS unvollständig und schadhaft S=0 V=0 D=1	Geländer stark verrostet mit Lochfraß S=1 V=1 D=3			x	x		x							
	055	Obergraben Klaswipper	2,00	2,00	1,00	2019	Unterhaltung	7.000,00 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=2	Schadhafte Geländerbeschichtung S=0 V=0 D=2	Belagrisse S=0 V=0 D=2	Belagfugen offen S=0 V=1 D=2	Überbau Aussinterung S=0 V=0 D=2		x	x		x				x			
	024	Gartenstraße	2,00	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	10.000,00 €	OS-System Kappe schadhaft S=0 V=0 D=2	Belagrisse Hinterfüllungsbereich S=0 V=0 D=2	Geländer schadhaft S=0 V=2 D=1	Feuchtigkeit auf dem Widerlager S=0 V=0 D=2	Treibgutansammlung an Gasleitung S=0 V=1 D=1		x	x						x	x		

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5	Schaden 6	Belag	Geländer	Stahlarbeiten	Betonarbeiten	Holzarbeiten	Mauerwerksarbeiten	Schutzeinrichtungen	Leitungen	Entwässerung Konzept Abdichtung	Lagerbauteile	Gründungsarbeiten/ Böschungsarbeiten	Ersatzneubau
	076	Unterschwarzen	2,00	2,00	2,00	2019	Unterhaltung	5.000,00 €	Nicht wirksame Böschungsbefestigung S=0 V=0 D=2	Wellstahlprofil Lochfraßkorrosion S=1 V=0 D=3	Geländerhöhe zu gering S=0 V=2 D=0															x
	060	Ostlandstraße	2,00	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	10.000,00 €	Fugendichtungsmaterial nicht haftend S=0 V=0 D=1	Unterbau Abplgeplatzt S=0 V=0 D=2	Widerlager großfl. hohlklingend S=0 V=0 D=2	Gehwegbelag uneben S=0 V=1 D=0	Pfostenverankerung locker S=0 V=1 D=2	Entwässerung über Konstruktionsflächen S=0 V=0 D=2	x	x		x					x			
	081	Neyehof	2,50	2,00	0,00	2021	Unterhaltung	20.000 €	Wandung durchfeuchtet S=1 V=0 D=2	Offene Fuge zwischen Teilbauwerken S=0 V=0 D=2	Naturstein fehlt S=1 V=0 D=3	Steine beginnend zerfallen S=0 V=0 D=2								x			x			
	018	Egerpohl	2,50	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	10.000,00 €	Belag gerissen S=0 V=0 D=2	Belagsfugen offen S=0 V=0 D=2	Abplatzungen mit freil. Bew. An versch. Bauteilen S=0 V=0 D=2	Kolkschutz schadhaft / zerstört S=2 V=0 D=2	fehlende Pflastersteine S=2 V=1 D=2		x	x		x		x						
	041	Kupferberg	2,50	2,50	1,00	2021	Unterhaltung	12.000,00 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=2	Flügel Verblendung gekippt S=1 V=0 D=1	Unterbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=2	Absackung Gehwegbelag S=0 V=1 D=0	Belagrisse S=0 V=0 D=2	Geländer schadhaft S=0 V=0 D=3	x	x		x					x			
	012	Böswipper	2,50	2,00	1,00	2021	Unterhaltung	6.000,00 €	Flügel abgeplatzt S=0 V=0 D=1	Pflasterbelag abgesackt S=0 V=1 D=1	Schadhafte Geländerbeschichtung S=0 V=0 D=2	Belagsfugen offen S=0 V=1 D=2	Sohle ausgewaschen S=0 V=0 D=3			x		x								
	005	Am Stauweiher	2,50	2,00	2,00	2021	Sanierung	7.000,00 €	Offene Belagsfugen S=0 V=0 D=2	Korrosion der Leitungsbefestigung S=1 V=0 D=2	Belag abgesackt S=0 V=1 D=1	Geländerhöhe zu gering und fehlende Bereiche S=0 V=2 D=0	Ausbrüche und Schadstellen Belag S=0 V=0 D=2	Kolkschutz ausgespült S=0 V=0 D=2	x	x					x					
	088	Neumühle	2,50	2,00	1,00	2020	Unterhaltung	8.000,00 €	Arbeitsfugen undicht S=0 V=0 D=2	Fertigteil Abpl. mit freil. Bewehrung und Hohlstellen S=0 V=0 D=2	Geländer fehlt S=0 V=1 D=1	Schutzplanke zu hoch S=0 V=1 D=0				x		x			x		x		x	
	074	Thönnesbrücke	2,50	2,50	2,00	2021	Unterhaltung	20.000,00 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=0 V=0 D=2	Fallrohre undicht / nicht fachgerecht abgedichtet S=0 V=0 D=2	Unterläufige Kappe S=1 V=0 D=3	Offene Längsfugen S=0 V=0 D=2	Belag gerissen + verdrückt S=0 V=0 D=2	Geländerhöhe zu gering S=0 V=1 D=0	x	x		x					x			
	082	Ohl	3,00	1,00	2,00	2019	Ersatzneubau	75.000,00 €	Korrosion des Haupttragwerks S=0 V=0 D=2	Gerissene und abgesackte Holzbohlen S=0 V=1 D=0	Feuchter und rutschiger Bohlenbelag S=0 V=2 D=1	Zu breite Fugen zwischen den Bohlen S=0 V=2 D=0														x
	015	Bruch_2	3,00	2,00	2,00	2020	Instandsetzung	15.000,00 €	Gefahr durch Bewuchs S=0 V=0 D=2	Fehlende Schutzplanke S=0 V=2 D=0	Beschädigte Geländerbauteile S=0 V=1 D=0										x					
	004	Am Hochhaus	3,00	2,00	2,00	2020	Unterhaltung	20.000,00 €	Betondeckung zu gering S=0 V=0 D=2	Abplatzungen mit freil. Bew. An versch. Bauteilen S=1 V=1 D=2	Belag Spurrinnen S=0 V=2 D=0	Geländer beschädigt S=0 V=1 D=1			x	x		x								
	071	Straßenrücke Böswipper	3,00	3,00	2,00	2018	Sanierung	70.000,00 €	Gerissene Wandung S=1 V=0 D=2	Wandung durchfeuchtet S=0 V=0 D=2	Wandung fehlende Steine S=1 V=0 D=3	Mauerwerks ausgewaschen S=1 V=0 D=2	Unterspülte Geländerfundamente S=1 V=0 D=1	Böschung abgesackt und ausgewaschen S=0 V=2 D=1	x	x				x			x		x	x
	073	Teufelsbrücken	3,00	2,00	2,00	2019	Instandsetzung	50.000,00 €	Überbau großflächig korrodiert S=1 V=0 D=3	Geländer nicht fachgerecht S=0 V=1 D=0	Belag abgesackt S=0 V=2 D=0	Widerlager Unterspült S=1 V=0 D=3			x	x	x									x

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5	Schaden 6	Belag	Geländer	Stahlarbeiten	Betonarbeiten	Holzarbeiten	Mauerwerksarbeiten	Schutzeinrichtungen	Leitungen	Entwässerung Konzept Abdichtung	Lagerbauteile	Gründungsarbeiten/ Böschungsarbeiten	Ersatzneubau
	016	Buchholz	3,00	2,00	2,00	2018	Instandsetzung	25.000,00 €	Stirnwand Abpl. mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=3	Auskolkung umliegendes Gelände S=1 V=0 D=2	Böschungsbefestigung zerfallen S=1 V=0 D=3	Abgesackte Böschung S=0 V=2 D=0	Fahrbahnbelag Ausbrüche t=12cm S=0 V=2 D=0	Geländer nicht Vorschriftsmäßig S=0 V=2 D=0	x	x		x							x	
	059	Ohler Wiesen	2,50	2,00	2,00	2021	Unterhaltung	20.000,00 €	Überbau korrodiert S=0 V=0 D=1	Abgeplatzter Lagersockel S=0 V=0 D=2	Belag abgearbeitet und abgeplatzt S=0 V=1 D=2	Verbogener Füllstab S=0 V=2 D=0	Geländer unter Bauwerk ausgespült S=0 V=1 D=0		x	x	x	x		x				x		
	040	Kohlgrube	3,00	2,00	1,00	2018	Ersatzneubau	125.000,00 €	Geländerpfosten durchgerostet S=1 V=0 D=3	Wandung Fehlstelle S=1 V=0 D=2	Geländer zu niedrig S=0 V=1 D=0	Böschung ausgespült S=0 V=1 D=1	Beginnende Belagsschäden, S=0 V=0 D=0													x
	006	Anwesen Eilentropp / Neyetal	3,00	2,00	2,00	2021	Instandsetzung	50.000 €	Geländer verfault S=1 V=1 D=2	Geländeranschluss nicht fachgerecht S=0 V=2 D=0	Undichte Längs und Querfugen S=0 V=0 D=1	Betondeckung zu gering S=0 V=0 D=2	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=0 V=0 D=2	Gelände abgesackt S=1 V=0 D=2		x		x					x		x	
	058	Oberlüttgenau	3,00	2,00	2,00	2020	Instandsetzung	20.000 €	Schutzeinrichtung fehlt S=0 V=2 D=0	Rahmenstiel Betonabplatzung S=1 V=0 D=2	Bewuchs S=0 V=0 D=1							x			x		x			
	017	Bushaltestelle Ommerborn	2,50	2,00	2,00	2018	Ersatzneubau	200.000 €	Abdichtung schadhaft / Aussinterung Wandung S=0 V=0 D=2	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung und Hohlstellen S=0 V=0 D=2	Stirnwände felender Fugenmörtel S=0 V=0 D=1	Fehlende Absturzsicherung S=0 V=2 D=0	Schutzplanke nicht vorschriftsmäßig S=0 V=0 D=2													x
	028	Hämmern Fußgängerbrücke	3,00	2,50	2,00	2021	Instandsetzung	50.000 €	Angerosteter Längsträger S=1 V=0 D=3	Geländer nicht fachgerecht S=0 V=1 D=0	Pfeiler Riss mit Aussinterung S=0 V=0 D=2	Fugenmörtel des Unterbaus schadhaft S=1 V=0 D=2	Belag nicht rutschhemmend S=0 V=2 D=0	Gelände unter Bauwerk abgesackt S=2 V=0 D=2	x	x	x			x						x
	067	Schwickertzhausen	3,00	2,50	2,00	2021	Instandsetzung	65.000,00 €	Abplatzung mit freil. Bewehrung S=2 V=0 D=3	Tragendes Mauerwerk unterspült S=2 V=0 D=3	Flügel unterstromig abgesackt S=1 V=0 D=2	freiliegende Kappe Vorbord S=0 V=2 D=0	Sohlbefestigung ausgewaschen S=1 V=0 D=1					x		x	x					x
	044	Neuenhaus	3,00	2,50	3,00	2021	Instandsetzung	20.000,00 €	Riegelabplatzung m.freil. Bew. S=2 V=0 D=3	Schutzrohr Treibgutan-sammlung S=0 V=0 D=2	Schutzplanke Anprallschaden S=1 V=3 D=2	einfache Schutzplanke entspricht nicht den Vorschriften S=0 V=3 D=0				x		x				x	x			
	066	Ritterlöh	3,00	3,00	1,00	2021	Ersatzneubau	120.000,00 €	Überbau brüchig und durchfeuchtet S=1 V=0 D=3	Unterbau ausgewaschen S=2 V=0 D=3	Falscher Geländertyp S=0 V=1 D=0	Flügel schadhaft / zerstört S=2 V=0 D=3	Lockere Steine des Mauerwerks S=2 V=1 D=3													x
	083	Kerspe	3,00	3,00	2,00	2021	Instandsetzung	60.000,00 €	Mehrfach fehlende Steine im Widerlager S=1 V=0 D=3	Größere Ausbruchstellen Widerlager S=2 V=0 D=3	Abschlussprofil freiliegent S=0 V=1 D=1	Anschluss ESP-Geländer nicht fachgerecht S=0 V=2 D=0	Flügel verschoben S=2 V=0 D=2	Geländerhöhe zu gering S=0 V=2 D=0	x	x				x	x					
	010	Baumhof	3,00	3,00	0,00	2018	Sanierung	50.000 €	Fertigteilrohr gebrochen S=1 V=0 D=3	Fertigteilrohr durchgehend gerissen S=1 V=0 D=3	Auskolkung in der Böschung S=1 V=0 D=2	Fertigteilsegment gering gekippt S=1 V=0 D=2				x						x		x	
	068	Siedlung Nagelsbüchel	3,00	3,00	3,00	2021	Sanierung	90.000 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=3	Unterbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=1 V=0 D=3	Erweiterung der Absturzsicherung S=0 V=3 D=0	Gründunggeländer freiliegend S=0 V=0 D=2			x	x		x			x					
	043	Nagelsbüchel	3,00	3,00	2,00	2021	Sanierung	125.000 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung und Hohlstellen S=2 V=0 D=3	Hauptträger großflächig Verrostet S=0 V=0 D=2	Nicht fachgerechte Abdichtung (Unterseite) S=0 V=0 D=2	Fehlende Abdichtung (Oberseite) S=0 V=0 D=2	Böschungsbefestigung abgängig S=2 V=0 D=2	Geländer nicht fachgerecht S=0 V=2 D=0	x	x	x	x		x	x		x		x	

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5	Schaden 6	Belag	Geländer	Stahlarbeiten	Betonarbeiten	Holzarbeiten	Mauerwerksarbeiten	Schutzeinrichtungen	Leitungen	Entwässerung Konzept Abdichtung	Lagerbauteile	Gründungsarbeiten/ Böschungsarbeiten	Ersatzneubau
	056	Obergraben Niedergaul	3,00	3,00	2,00	2018	Ersatzneubau	85.000 €	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung S=2 V=0 D=3	Geländerbeschichtung abgeplatzt S=0 V=0 D=2	Schlechte Betonqualität S=1 V=0 D=3	Geländerhöhe zu gering S=0 V=2 D=0														x
	075	Untere Straße	3,00	3,00	3,00	2021	Sanierung	120.000 €	Kragarm Stalaktitenbildung S=0 V=0 D=2	Überbau Abpl. mit freil. Bewehrung und Hohlstellen S=2 V=0 D=3	Walzträger Blattrost S=2 V=0 D=3	Deformierter Belag S=0 V=3 D=1	Geländerhöhe zu gering S=0 V=1 D=0	Sohle Geröll / Schlamm S=0 V=0 D=2	x	x	x	x		x			x		x	
	089 (DL65)	Neumühle	3,00	3,00	1,00	2018	Ersatzneubau	150.000 €	Längsträger mit Blattrost S=1 V=0 D=3	Widerlager ausgewaschen S=1 V=0 D=3	Großflächige Durchfeuchtung S=0 V=0 D=2															x
	007	Bahnbrücke Böswipper	3,00	3,00	0,00	2018	Sanierung	85.000 €	Ausgeprägte Mauerwerksausbrüche in der Wandung S=2 V=0 D=3	Wandung großflächig ausgesintert S=0 V=0 D=2	Ausgewaschene Bausubstanz im Bereich der Wasser-wechselzone S=1 V=0 D=2	Korrosionsschutz-beschichtung Geländer schadhaft S=0 V=0 D=1				x		x		x			x			
	052	Niederklüppelberg (Bauwerk aus dem Verkehr genommen)	3,00	3,00	1,00	2018	Sanierung	100.000 €	Gestörtes Gefüge (Ausbruch Mörtel) S=2 V=0 D=3	Stirnwand Abplatzung S=2 V=0 D=3	Quervorspannung korrodiert S=0 V=0 D=2	Fehlende Steine Unterbau S=2 V=0 D=3	Schadhafte Abdichutng und Drückendes Wasser S=0 V=0 D=2	Nicht geschützte Längsleitungen S=1 V=0 D=2	x		x	x		x		x	x		x	
	036	Im Hagen	3,00	3,00	2,00	2019	Instandsetzung	150.000 €	Flansch verrostet mit Blattrostbild S=2 V=0 D=4	Geländerhöhe zu niedrig (8cm) S=0 V=2 D=1	Beschädigte Geländerbauteile S=0 V=1 D=3	Korrosionsschutzbeschichtung schadhaft S=0 V=0 D=2	Brückenlager verrostet S=0 V=0 D=2	Unterbau schadstellen S=1 V=0 D=2	x	x	x	x					x	x		
	047	Niederbennigsrath	3,00	2,50	3,00	2021	Ersatzneubau	150.000 €	Fugenmörtel der Wandung herausgebrpchen S=2 V=0 D=3	Wandung mit durchdrückendem Wasser und Aussinterungen S=0 V=0 D=2	Stirnwand brüchig S=1 V=0 D=3	Schutzplanke nicht wirksam S=1 V=3 D=1	Flügel schadhaft / zerstört S=1 V=0 D=3	Widerlager unterspült S=2 V=0 D=2	x	x				x	x		x		x	x
	014	Bruch_01	Rahmen: 1,5 WIB-Konstruktion: 3,0	Rahmen: 1,5 WIB-Konstruktion: 3,0	2,00	2019	Sanierung/Ersatzneubau	180.000 €	Stahlträger verrostet S=1 V=0 D=3	Rahmenstiel Betonabplatzung S=1 V=0 D=3	Längsriss im Widerlager S=1 V=0 D=2	Baumbewuchs S=1 V=0 D=2	Brüstungshöhe zu gering (65cm) S=0 V=2 D=0	Belagsriss S=0 V=1 D=2	x			x							x	
	077	Voßkuhle	3,00	2,00	3,00	2018	Ersatzneubau	250.000 €	Schutzeinrichtung nur begrenzt wirksam S=0 V=3 D=0	Geländer fehlt, Schutzplanke als Geländerersatz S=0 V=1 D=0	Belag gerissen und Hohlklingend S=0 V=0 D=2	Verankerung der Schutzplanke korrodiert S=0 V=0 D=1	Walzträger korrodiert S=0 V=0 D=2		x	x	x				x					
	029	Hämmern Obergraben	3,00	2,00	3,00	2018	Instandsetzung	35.000 €	Geländer nicht ausreichend S=0 V=3 D=0	Geländer nicht vorschriftsmäßig S=0 V=2 D=0	Fehlende Geländersegmente S=0 V=3 D=0	Beschädigter Fugenmörtel S=0 V=0 D=2	Abdeckkappen beschädigt / verschoben S=0 V=0 D=2	Bauwerksbewuchs S=0 V=0 D=1		x				x						
	032	Hausmannsplatz/ Turbinenhaus	3,50	3,50	1,00	2021	Sanierung	80.000 €	OS-System Abgeblättert S=0 V=0 D=1	Widerlager fehlender Mörtel + lockere Steine S=1 V=0 D=2	Unterbau Abplgeplatzt S=3 V=0 D=4	Leitungsbefestigung mit Korrosionsspuren S=1 V=0 D=3	Hauptträger Querrisse S=0 V=1 D=2	Widerlagerwand Längsriss S=2 V=0 D=3		x		x		x		x				
	021	Friedrichstal	3,50	3,00	3,00	2021	Ersatzneubau	200.000 €	Flügel schadhaft / zerstört S=1 V=0 D=2	Naturstein lose S=1 V=0 D=3	Überbau durchfeuchtet S=0 V=0 D=2	Flügel gerissen S=1 V=0 D=3	Kappe gebrochen S=1 V=3 D=3	Böschung unterspült S=1 V=0 D=3												x
	011	Kupferberg/Teiche	3,00	3,00	1,00	2018	Ersatzneubau	150.000 €	Unterspülter Flügel S=1 V=0 D=3	Längsträger Verrostet S=0 V=0 D=2	Gekippter Flügel S=1 V=0 D=2	Fehlender Kolkschutz S=0 V=0 D=1														x
	053	Oberflosbach	3,00	3,00	2,00	2012	Ersatzneubau	160.000 €																		x

lfd. Nr	BW-Nr	Seitenansicht	Zustandsnote	Substanznote	max VS	Prüfdatum	mögliche Handlungsansätze	Kosten der Ansätze	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	Schaden 4	Schaden 5	Schaden 6	Belag	Geländer	Stahlarbeiten	Betonarbeiten	Holzarbeiten	Mauerwerksarbeiten	Schutzeinrichtungen	Leitungen	Entwässerung Konzept Abdichtung	Lagerbauteile	Gründungsarbeiten/ Böschungsarbeiten	Ersatzneubau
	026	Güttenhausen	3,00	3,00	3,00	2018	Ersatzneubau	280.000 €																		x
	020	Erste Mühle	3,50	3,50	1,00	2021	Sanierung	150.000 €	Zerfallener Flügel S=2 V=0 D=4	Verschiebungen im Widerlagerbereich S=2 V=0 D=3	Pfeilerschaft unterspült S=1 V=0 D=3	Bewuchs der Verband-Fugen S=1 V=0 D=2	MW-Verband gestört (offene Mörtel-Fugen im WL) S=1 V=0 D=2							x				x	x	
	003	Altenhof	3,50	3,50	2,00	2018	Ersatzneubau	200.000 €	Freiliegende korrodierte Bewehrung S=2 V=0 D=3	Lagerkonstruktion Rost mit Querschnittsschwächung S=2 V=0 D=3	Unebener Belag mit Ausbrüchen S=0 V=2 D=2	Bankett abgängig S=1 V=2 D=2														x
	009	Ballsiefen	3,50	3,50	2,00	2021	Ersatzneubau	200.000,00 €	Kolkschutz unterspült S=3 V=0 D=3	Flügel schadhaft / zerstört S=2 V=0 D=3	Pflasterung zerstört S=2 V=0 D=3	Widerlager unterspült S=3 V=0 D=3	Schutzplanke nicht fachgerecht S=0 V=2 D=0					x		x	x		x		x	x
	038	Jörgensmühle	4,00	3,00	3,00	2018	Ersatzneubau	200.000 €	Zerfallenes Mauerwerk S=2 V=0 D=3	Abdichtung schadhaft S=0 V=0 D=2	Verrostete Mauerwerksanker S=0 V=3 D=0	Geländer nicht ausreichend und teilweise nicht vorhanden S=0 V=3 D=0														x
	027	Neuensturmberg/ Obergraben	4,50	3,50	3,00	2019	Ersatzneubau	250.000 €	Verformtes Tragwerk S=3 V=1 D=4	Schiefstellung S=2 V=0 D=4	Flügel schadhaft / zerstört S=3 V=0 D=4	Stirnwand schadhaft S=3 V=0 D=4	Abdichtung schadhaft S=0 V=0 D=2	Zuwegung nicht vorhanden S=0 V=3 D=0						x	x			x	x	x
	034	Hof / Heid	4,00	3,50	2,00	2021	Ersatzneubau	250.000 €	Scheitel abgebrochen S=3 V=0 D=3	Scheitel herausgebrochen S=3 V=0 D=3	Flügel beginnend unterspült S=2 V=0 D=2	Wandung bereichsweise zerfallen S=2 V=0 D=2	Schutzeinrichtung nicht ausreichend S=0 V=2 D=0	Bankett abgängig S=1 V=2 D=2												x
	054	Obergraben Egerpohl	4,50	4,00	2,00	2021	Ersatzneubau	250.000 €	Mauerwerk durchfeuchtet S=0 V=0 D=2	Tragendes Mauerwerk gebrochen und zerfallen S=3 V=0 D=4	MW-Verband gestört (ausgewaschene Fugen) S=1 V=0 D=3	zerstörter Flügel S=1 V=0 D=3	unzureichende Absturzsicherung S=0 V=3 D=0													x
	013	Brochhagenberg	4,50	4,00	2,00	2021	Ersatzneubau	150.000,00 €	Rahmenstiel gekippt S=4 V=0 D=4	Rahmenecke gerissen S=4 V=0 D=4	Rahmenstiel unterspült S=2 V=0 D=3	Rahmen abgesackt S=2 V=0 D=2	Pfostenverankerung nicht kraftschlüssig S=1 V=2 D=1													x
	050	Niedergaul	4,50	4,50	4,50	2021	Ersatzneubau	250.000,00 €	Brücke ist zerstört																	x

Dringlichkeit			
hoch	**hoch-mittel**	**mittel**	**Gering**
Bauwerks-Nr.	Bauwerks-Nr.	Bauwerks-Nr.	Bauwerks-Nr.
013-Brochhagenberg	021-Frierichstahl	005-AmStauweiler	025-Am Gaulbach
009-Ballsiefen	043-Nagelsbüchel	006-Neyetal	042-Leiersmühle
027-Neuensturmberg/ OG	044-Neuenhaus	012-Böswipper	051-Niederkemmerich
034-Hof	047-Niederbenningrath	018-Egerpohl-Wupper	069-Brunsbachsmühle
054-Egerpohl-Obergraben	066-Ritterlöh	024-Gartenstraße-Wupper	070-Stillnghauser Weg
020-ErsteMühle	067-Schwickertzhausen	028-Hämmern-ehem. Bahnhof	079-Weststraße
	068-Nagelsbüchel	030-Hausmannsplatz-Gaulbach	080-Weststraße
	083-Kerspe	031-Herbstmühle	081-Neye-Bahntrasse
		041-Turbinenhaus	
		048-Niederdhünn	
		059-Ohler Wiesen	
		060-Ostlandstraße	
		063-Radiumstraße	
		072-Attendorner -Tor-Str.	
		074-Bahnstraße	
		075-Lüdenscheider Str.	
		078-Wasserfuhr	
		087-AmStauweiler	

Anlage 3

Stand per 13.10.2021

224

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 102 - FRL Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen -

Vom 10. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck und Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Gegenstände der Förderung und berücksichtigungsfähige Schäden
3. Aufbauhilfen für Unternehmen
4. Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft
5. Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur
6. Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen
7. Allgemeine Förderbestimmungen
8. Inkrafttreten

1
Förderzweck und Rechtsgrundlagen
1.1
Förderzweck

1.1.1
Förderzweck ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 (im Folgenden: Schadensereignis) beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse (Anlage 1) liegen. Dies schließt auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch ein, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind.

1.1.2
Naturkatastrophe
Die Förderung setzt voraus, dass das Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt ist, es für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Mit dem Schadensereignis ist eine solche Naturkatastrophe eingetreten. Das Schadensereignis war von dem betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar und auch nicht von ihm zu vertreten.

1.2
Rechtsgrundlagen
1.2.1
Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Förderprogramms „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ nach
1. Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
2. § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO genannt); Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 53 LHO wird nicht angewendet,
3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV genannt), soweit auf die VV in dieser Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird,
4. dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetzes (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) sowie der dazu ergangenen Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021),
5. der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern zur Aufbauhilfe 2021 vom 17. September 2021,
6. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AGVO genannt),
7. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der unter der Nummer SA.40354 genehmigten und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16. Dezember 2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31. Dezember 2022 verlängerten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4) und
8. der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der unter der Nummer SA.49069 genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ vom 1. März 2018.

1.2.2
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2
Allgemeine Gegenstände der Förderung und berücksichtigungsfähige Schäden

2.1
Allgemeine Gegenstände der Leistung
Unbeschadet der speziellen Regelungen in den Nummern 3 bis 6 dieser Förderrichtlinie gelten als allgemeine Gegenstände der Leistung:
a) Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.
b) Es werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender berücksichtigt.
c) In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

2.2
Nicht förderfähige Schäden
Unbeschadet der speziellen Regelungen in den Nummern 3 bis 6 dieser Förderrichtlinie gelten als nicht förderfähig:
a) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
b) Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.
c) Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstausfall aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden.

3
Aufbauhilfen für Unternehmen
3.1
Gegenstand der Förderung
Förderfähig nach Nummer 3 sind Kosten nach den Nummern 2.1 und 3.4.2 zur Beseitigung von Schäden sowie Einkommenseinbußen, die als direkte Folge des Schadensereignisses entstanden sind. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis umfassen. Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (regulierte Unternehmen), gelten auch die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist, als Schaden.

3.2
Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger
3.2.1
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind
a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
b) Angehörige der freien Berufe,
c) Selbständige,

d) private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser-, Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur, sowie
e) Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), soweit diese nicht durch andere Förderbereiche dieser Richtlinie abgedeckt werden.
Die Förderung teilweise zu Wohnzwecken genutzter Gewerbeimmobilien, die im Eigentum eines Unternehmens stehen, erfolgt aus Nummer 3.

3.2.2
Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

3.3
Leistungsvoraussetzungen
3.3.1
Kausalität
Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

3.3.2
Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe
Die für eine Billigkeitsleistung geltend gemachten Kosten nach Nummer 3.1 müssen je Betriebsstätte mehr als 5 000 EUR betragen.

3.3.3
Kostenbegutachtung
Die Kosten nach Nummer 3.1 müssen durch Gutachten von einer oder von einem von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Anerkannte unabhängige Sachverständige können insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie im Falle von Einkommenseinbußen vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein.

3.4
Art und Umfang, Höhe der Leistung
3.4.1
Art und Umfang
Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 3.1. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Für Infrastrukturbetreiber der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erfolgt die Förderung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.4.2
Bemessungsgrundlage
a) Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach.
b) Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.
c) Für regulierte Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft gelten als wirtschaftlicher Wert des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis die kalkulatorischen Restwerte der zerstörten Anlagen, wie sie sonst in den Erlösobergrenzen ansetzbar gewesen wären.
d) Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem EnWG (regulierte Unternehmen) werden auch zulässige Erlöse aus untergegangenen Anlagen aus laufenden Erlösobergrenzen angerechnet.
e) Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens nach Nummer 3.3.3 sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

3.4.3
Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers
Die Kosten nach Nummer 3.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

3.4.4
Nicht leistungsrelevante Schäden
Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:
a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder
c) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

3.5
Verfahren
3.5.1
Antragsverfahren
Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 auf Basis des Antragsmusters und der Muster für weitere erforderliche Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Netzen der Bewilligungsbehörde abrufbar sind, zu stellen. Die berufsständischen Körperschaften bieten der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Erstberatung an. Zudem bestätigen sie der Bewilligungsbehörde in ihrer berufsständischen Zuständigkeit für den Antragstellenden
a) die Identität der oder des Antragstellenden,

b) die Betroffenheit der oder des Antragstellenden durch das Schadensereignis,
c) die Vollständigkeit des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen sowie
d) die allgemeine Plausibilität des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen.
Eine Bestätigung dieser Prüfungen ist den Antragsunterlagen beizufügen.

3.5.2
Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle
Die NRW.BANK nimmt die Aufgaben der Bewilligungsbehörde und der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 3 wahr. Für Bewilligungen nach Nummer 3 ist die ANBest-Wiederaufbau-Unternehmen dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

3.5.3
Änderungsantrag
Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin der des Leistungsempfängers erhöht. Diese Erhöhung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Nummer 3.3.3 gutachterlich zu bestätigen. Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.5.4
Auszahlung
Die Billigkeitsleistung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Leistungen mit Bezug zu Reparaturkosten und Einkommenseinbußen können ausgezahlt werden, wenn sie nachgewiesen wurden. Leistungen mit Bezug auf sonstige Kosten werden auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 ausgezahlt.

3.5.5
Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer abschließenden Belegliste zu den Reparaturkosten und Einkommenseinbußen. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Es finden Stichprobenprüfungen der Beleglisten, der Originalbelege, der Einkommenseinbußen sowie der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Bewilligungsbehörde statt.

4
Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft
4.1
Gegenstand der Förderung
Förderfähig nach den Nummern 2.1, 4.4.2 und 4.4.4 sind im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäude, Garagen und vergleichbare Stellplätze sowie Hausrat und im Falle von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und

Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt umfassen.

4.2
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger
4.2.1
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind
a) bei Schäden an Wohngebäuden die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer, private Vermieterinnen und Vermieter sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind,
b) bei Schäden an Hausrat von Privathaushalten die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter.
c) bei Mietausfällen bzw. der Verringerung von Mieteinnahmen Unternehmen im Sinne des Beihilferechts.
Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt gleichfalls aus Nummer 4, sofern diese nicht im Eigentum von Förderberechtigten nach Nummer 3 stehen.

4.2.2
Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

4.3
Leistungsvoraussetzungen
4.3.1
Kausalität
Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

4.3.2
Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe
Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt.

4.3.3
Schadensbegutachtung
a) Nachweis von Sachschäden
Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro nicht übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Bei Bestehen einer Versicherung sind die

Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen.
b) Nachweis von Einkommenseinbußen
Mietausfälle bzw. die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts zu Einkommenseinbußen nach Artikel 50 AGVO führen, sind auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 nachzuweisen.

4.4
Art und Umfang, Höhe der Leistung
4.4.1
Art und Umfang
Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1, 4.4.2 und 4.4.4. Im Falle von Einkommenseinbußen gilt Nummer 3.4.1 Satz 1 und 2. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

4.4.2
Bemessungsgrundlage
Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens
1. zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind, an Bachuferbefestigungen sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude - einschließlich der baulichen Sicherung - auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck,
2. die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
3. die Kosten für die Erstellung von Gutachten nach Nummer 4.3.3 und für Planungsunterlagen zu 100 Prozent,
4. die Kosten für den eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4,
5. die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen,
6. die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung,
7. in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind, sowie
8. Einkommenseinbußen von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern nach folgender Berechnung: Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

4.4.3
Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 4.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

4.4.4
Pauschale für den eigenen Hausrat
Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen. Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale wie folgt gewährt:
a) bei Ein-Personen-Haushalten: 13 000 EUR
b) bei Mehr-Personen-Haushalten:
1. für die erste Person: 13 000 EUR
2. für Ehegatten oder Lebenspartner: 8 500 EUR
3. für jede weitere dort gemeldete Person: 3 500 EUR
c) bei Wohngemeinschaften: 3.500 EUR für jede zur Wohngemeinschaft gehörige und dort zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gemeldete Person.

4.4.5
Nicht leistungsrelevante Schäden
Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:
a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen mit Ausnahme von Trinkwassereigenversorgungsanlagen, oder
d) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

4.5
Verfahren
4.5.1
Antragsverfahren
Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 grundsätzlich im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 4.3.3 innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Um ein zügiges Antragsverfahren zu gewährleisten, können weitere Anforderungen an die Unterlagen durch Erlasse des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Fachressorts geregelt werden.

4.5.2
Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfangenden
Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 4.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird

an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

4.5.3
Bewilligungsbehörden und auszahlende Stelle
Die zuständige Bezirksregierung nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistung nach Nummer 4 wahr. Die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Billigkeitsleistungen an wohnungswirtschaftliche Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, gilt als ersetzt. Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 4 wahr.

4.5.4
Änderungsantrag
Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin der des Leistungsempfängers erhöht. Diese Erhöhung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Nummer 4.3.3 gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist nicht förderfähig. Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

4.5.5
Auszahlung
Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt. Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 40 Prozent unmittelbar nach Bestandskraft des Leistungsbescheides ausbezahlt. Weitere 30 Prozent können nach Vorlage einer Zwischenabrechnung unter Beifügung einer Belegliste zur Auszahlung gelangen. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

4.5.6
Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind bei Unternehmen und ihnen gleichgestellten privaten Vermieterinnen und Vermietern zehn Jahre, für die übrigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers nach Nummer 4.2.1 Satz 1 Buchstabe c) auch der Einkommenseinbußen durch die Bewilligungsbehörde statt.

5
Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur

5.1
Gegenstand der Förderung
Förderfähig nach Nummer 5 sind Kosten nach den Nummern 2.1 und 5.4.2 zur Beseitigung von Schäden an land-, forst- und ähnlich genutzten oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Kosten für die Beseitigung der Schäden und zugehörige Vorarbeiten.

5.2
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger
5.2.1
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind
a) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
b) Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sowie
c) natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächterin oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich Teichflächen sind. Der Land- und Forstwirtschaft sind Garten-, Obst-, Wein-, und Hopfenbaubetriebe, Imkerei und Wanderschäferei sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 13 Absatz 4 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, gleichgestellt (ähnliche Betriebe).

5.2.2
Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
b) Bei Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, der Fischerei und der Aquakultur
1. bei denen die direkte Kapitalbeteiligung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,
2. wenn es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn die Schwierigkeiten sind nachweislich auf das Schadensereignis zurückzuführen, und
3. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
c) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

5.3
Leistungsvoraussetzungen
5.3.1
Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

5.3.2
Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe
Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt.

5.3.3
Ermittlung der Schadenshöhen
a) in der Land- und Forstwirtschaft und ähnlichen Betrieben
Es gilt die unter der Nummer SA.40354 genehmigten und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31. Dezember 2022 verlängerte Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4), insbesondere die Ziffer 3.
b) in dem Fischerei- und Aquakultursektor
Die Schadensberechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.1 der unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ vom 1. März 2018.

5.4
Art und Umfang, Höhe der Leistung
5.4.1
Art und Umfang
Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 5.4.2. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

5.4.2
Bemessungsgrundlage
Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Schäden an Wirtschaftsgütern und Wiederherstellungskosten sowie aus den Einkommenseinbußen.
a) Für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur gilt:
1. Die Ermittlung des Schadens bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (zum Beispiel Wirtschaftsgebäude, Maschinen, technische Einrichtungen und Anlagen) erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögensgegenstandes unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Schadensereignis (= Minderung des Marktwertes) nicht überschritten werden darf. Als Ersatzbeschaffung von Immobilien des land- und forstwirtschaftlichen Anlagevermögens wird auch der Grunderwerb einschließlich der anfallenden Grunderwerbsteuer in der von der zuständigen Behörde vor Schadenseintritt festgesetzten Höhe verstanden.
2. Bei der Berechnung der Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich Weinbergsflächen sind grundsätzlich regionale Referenzwerte (Ertragswerte je Hektar nach Kulturarten, Tierbestandswerte) auf der Basis von durchschnittlichen Großhandelspreisen in der Region zugrunde gelegt und mit den individuellen Schadensparametern (Flächenumfang in Hektar, Tierbestand) zu bewerten. Die nach

Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die regionalen Preisdaten zusammen mit anderen zur Schadensberechnung erforderlichen regionalen Referenzdaten, auch die Referenzwerte für nicht entstandene Kosten. Ist eine Bewertung auf der Basis von Referenzwerten nicht möglich, können einzelbetriebliche Werte, die anhand konkreter Belege nachzuweisen sind, herangezogen werden (zum Beispiel bei Schäden an naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen wie Streuobstbeständen).
3. Kosten, die bei der Sanierung oder Wiederherstellung eines durch das Schadensereignis geschädigten Denkmals im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entstehen, werden mit den Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung entschädigt.
b) Berechnung der Schäden in der Forstwirtschaft
Die Höhe der Billigkeitsleistung nach Nummer 5.4.1 zur Beseitigung von Schäden in Forstkulturen und Beständen richtet sich nach den Vorgaben der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRI Extremwetterfolgen)“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III – 3 - 40-00-00.34 vom 23. Mai 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Mai 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Nummer 5.4 Satz 6 der FöRI Extremwetterfolgen findet keine Anwendung. Förderfähig sind die Räumung und Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen. Bei der Wiederaufforstung sind Nummer 4.4 und 6.5 der FöRI Extremwetterfolgen zu beachten.
c) Berechnung der Schäden für den Fischerei- und Aquakultursektor
Der Einkommensverlust muss berechnet werden durch Abzug des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Aquakulturerzeugnisse, die im Jahr des Schadensereignisses produziert wurde, welches von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Produktionsmittel betroffen war, mit dem in jenem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis vom Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Aquakulturerzeugnissen, die in dem des Schadensereignisses vorangegangenen Dreijahreszeitraum — oder im Dreijahresdurchschnitt des des Schadensereignisses vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts — produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.
d) Zu den förderungsfähigen Schäden zählen weiterhin insbesondere:
1. der Verlust, die Zerstörung, die Beschädigung und die Kontamination von land- und forstwirtschaftlichen einschließlich für die ähnlichen Betriebe genutzten Wirtschaftsgütern wie Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräten, darunter auch im Innen- und Außenbetrieb genutzte Spezialgeräte und -maschinen sowie Pflanzenbefestigungsanlagen, Flächen, Tierbeständen, Betriebsmitteln, Vorräten und Lagerbeständen an erzeugten Produkten,
2. die Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen,
3. Aufwuchsschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich der Flächen für die ähnlichen Betriebe sowie Schäden durch nicht mögliche Aussaat oder Anpflanzung,
4. Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (zum Beispiel gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände), Ernteausfallschäden bei Sonderkulturen im Ertrag, insbesondere nach der Anpflanzung und bei der Kontamination von Trauben am Stock,
5. Schäden an Fischbeständen (Speise- und Besatzfische) in der Aquakultur, Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (zum Beispiel Futtermittel), Fanggeräten und Booten,
6. Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand,

7. Schäden an land- und forstwirtschaftlicher Wegeinfrastruktur einschließlich Trockenmauern und Bewässerungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und Drainagen, oder
8. Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Schadensereignis bedingten Gefahren.
Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie zum Beispiel Gutachterkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit betrieblich notwendigen Genehmigungsverfahren.
Andere als die unter a) bis d) bezeichneten Schäden werden auf Grundlage von Rechnungen, Gutachten, Kostenvoranschlägen oder sonstigen geeigneten Unterlagen berücksichtigt. Zur Prüfung der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Schadensberechnung für die amtliche Feststellung des Schadens sind entsprechende Unterlagen zu betrieblichen Kennwerten (zum Beispiel Buchführungsunterlagen, Nutzungsnachweise für geschädigte Flächen, Nachweise über Tierbestände, Naturalerträge) bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus berechtigt, einen Abgleich mit den vorliegenden Daten aus anderen Förderbereichen vorzunehmen. Der Verlust entsprechender Unterlagen durch das Schadensereignis ist nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen.

5.4.3
Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers
Die Kosten nach Nummer 5.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

5.4.4
Nicht leistungsrelevante Schäden
Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:
a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen, oder
d) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

5.5
Verfahren
5.5.1
Antragsverfahren
Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.

5.5.2
Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfangenden
Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 5.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

5.5.3
Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle
Bewilligungsbehörde ist
a) für Aufbauhilfen in der Landwirtschaft und für ähnliche Betriebe sowie für Fischerei und Aquakultur der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter und
b) für die Aufbauhilfen in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.
Die Billigkeitsleistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden; bei forstwirtschaftlichen Schäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Nationalen Rahmenrichtlinie reguliert werden, darf der Schadensausgleich erst nach Abschluss des erforderlichen und noch durchzuführenden beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen, sofern die De-minimis Regelung nicht in Anspruch genommen wird. In begründeten Einzelfällen können weitere Verlängerungen in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium zugelassen werden.

5.5.4
Änderungsantrag
Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht.
Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

5.5.5
Auszahlung
Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

5.5.6
Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege sowie der Einkommensverluste durch die Bewilligungsbehörden statt.

5.6
Veröffentlichung auf der Beihilfe-Transparenz-Website
Jede Beihilfe, die den Betrag von 60 000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht.

6
Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen
6.1
Gegenstand der Förderung

6.1.1
Förderfähig nach Nummer 6 sind grundsätzlich Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 6.4.2 zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie unabhängig von der Trägerschaft von Infrastrukturen des Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs einschließlich der Bereitstellung von insbesondere Ersatzmobilität im öffentlichen Personennahverkehr bis zur Wiederherstellung der Infrastrukturen.

6.1.2
Die Maßnahmen sind insbesondere in folgenden Bereichen möglich:
a) städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden oder sonstige Anlagen von überregionaler Bedeutung. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
b) soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen einschließlich Einrichtungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Daseinsvorsorge dienende Infrastruktur wie Sportstätten, Friedhöfe oder Gemeinschaftseinrichtungen, auch in Kleingartenanlagen,
c) verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur-einrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken,
d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe,
e) Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen, universitäre Sammlungen und weitere Kultureinrichtungen, zum Beispiel Kulturhäuser, Soziokulturelle Zentren, Dritte Orte und Amateurmusikvereinigungen,
f) Schadensbeseitigung an Archiven privater Vereine, von Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen nebst der für die Heimatforschung wichtigen privaten Unterlagen, oder
h) bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts auch Einkommenseinbußen.

6.2
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

6.2.1
Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind
a) kommunale Gebietskörperschaften,
b) kommunale Zusammenschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert wurde,
c) die sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen,
d) Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen,
e) Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind, nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
f) zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Angebote der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie
g) nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Kultur-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Kirchen, jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften oder der Träger von Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 wie zum Beispiel Vereine oder Stiftungen sowie natürliche Personen.
h) Leistungsberechtigt für Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 Buchstabe d) in Verbindung mit Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) können auch natürliche Personen sein.
Eine Förderung erfolgt nur, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet ist.

6.2.2
Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

6.3
Fördervoraussetzungen
6.3.1
Kausalität
Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

6.3.2
Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt, bei nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) in der Regel schon bei Schäden ab einem Betrag von 2 000 Euro.

6.3.3
Schadensbegutachtung
a) Nachweis von Sachschäden
Für eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger nach Nummer 6.2.1 Buchstabe b) bis h) gilt: Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro nicht übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen.
b) Nachweis von Einkommenseinbußen
Einkommenseinbußen bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sind auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 nachzuweisen.

6.4
Art und Umfang, Höhe der Leistung
6.4.1
Art und Umfang
Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummer 2.1 und 6.1. Im Falle von Einkommenseinbußen bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts können nach Maßgaben der Nummern 3.3.3, 3.4.1 und 3.4.2 Buchstaben b) und e) Billigkeitsleistungen gewährt werden. Für Maßnahmen nach Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) erfolgt die Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent, im Falle öffentlicher Träger beträgt sie bis zu 100 %. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens.
Im Falle von nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) ist für grundsätzlich versicherbare Objekte zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen, dass eine Elementarschadensversicherung (Gebäude, Inventar) für die Zukunft abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte. Ansonsten reduziert sich die Billigkeitsleistung um 10 Prozent.

6.4.2
Bemessungsgrundlage
Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:
a) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung,

b) Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von der Rechtsform des öffentlichen Versorgerunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind,
c) die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung (inklusive Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),
d) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge,
e) die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplanes sowie für Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nebst Erfassung und Dokumentation,
f) Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes im Außenbereich von Gemeinden, einschließlich der Vorarbeiten,
g) Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich der Gemeinden, einschließlich Grundräumung, Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen sowie die dazugehörenden Vorarbeiten,
h) Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Hofstellen oder zum öffentlichen Straßenwegenetz einschließlich zugehöriger Vorarbeiten,
i) Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie zum Beispiel zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich Weinbergsflächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen,
j) Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen nach den Buchstaben h) und i) stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes
k) Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur im Außenbereich von Kommunen, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist,
l) die Straßenbeleuchtung und Nebenanlagen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind,
m) Haltestellenausstattungen wie Wartehäuschen oder Fahrgastinformationen,
n) anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
o) in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind, sowie
p) Einkommenseinbußen von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern nach folgender Berechnung: Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

6.4.3
Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers
Die Kosten nach Nummer 6.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

6.4.4
Pauschale für Vereinsinventar
Für Schäden an dem Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von 15.000 Euro gewährt.

6.4.5
Nicht leistungsrelevante Schäden
Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:
a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen,
d) nach Abzug der nicht förderfähigen Ausgaben von den Gesamtausgaben sind von den förderfähigen Ausgaben außerdem die Kostenanteile abzuziehen, die von anderen Trägern zu tragen sind, zum Beispiel bei Kreuzungsmaßnahmen von anderen Kreuzungsbeteiligten, sowie
e) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

6.5
Verfahren
6.5.1
Antragsverfahren
Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 grundsätzlich im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 6.3.3 innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Um ein zügiges Antragsverfahren zu gewährleisten, können weitere Anforderungen an die Unterlagen durch Erlasse des für Kommunales zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den zuständigen Fachressorts geregelt werden. Abweichend dazu sind Anträge von Kommunen im Zusammenhang mit Entsorgungskosten unabhängig von den Wiederaufbauplänen nach Nummer 6.5.3 bis zum 31. Dezember 2021 an die zuständige Bezirksregierung zu stellen.

6.5.2
Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfangende
Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 6.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

6.5.3
Wiederaufbaupläne
6.5.3.1
Wiederaufbaupläne für die kommunale öffentliche Infrastruktur

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur erstellt die Kommune für jede ihrer Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) und fügt ein Vorblatt nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Einzelmaßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind, können nachrichtlich in den Wiederaufbauplan aufgenommen werden. Die Muster werden auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen; der Beschluss ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

6.5.3.2
Wiederaufbaupläne für öffentliche Infrastrukturen im Bereich von Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr
Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur im Bereich von Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr – außerhalb kommunaler Infrastruktur wie Straßen, Brücken, Durchlässe und Vergleichbares – erstellen die Verbände bzw. Verbünde für jede ihrer Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) und fügt ein Vorblatt nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Die Muster werden auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss des jeweiligen Kontrollgremiums herbeizuführen.

6.5.3.3
Wiederaufbau von Infrastrukturen durch nicht-kommunale Träger
Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur erstellt der antragstellende Träger der Infrastruktur für jede seiner Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) und fügt ein Vorblatt nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Die Muster werden auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde oder die zuständige Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

6.5.3.4
Allgemeine Anforderungen an die Wiederaufbaupläne
Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne nach den Nummern 6.5.3.1 bis 6.5.3.3 insbesondere Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem enthalten die Projektdatenblätter Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

6.5.4
Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle
Die zuständige Bezirksregierung nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistungen nach Nummer 6 wahr. Die von der Bezirksregierung geprüften Wiederaufbaupläne sind dem Koordinierungsstab „Wiederaufbau“ beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Der zuständigen Bewilligungsbehörde wird für den jeweiligen Wiederaufbauplan ein Wiederaufbaubudget mitgeteilt, welches Grundlage für die Bewilligung der Billigkeitsleistung ist. Die Summe aller Wiederaufbaupläne ergibt das „Wiederaufbauprogramm Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 6 wahr.

6.5.5
Änderungsantrag
Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf Antrag kann ein Wiederaufbauplan frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach der Bewilligung aktualisiert und überprüft werden.

6.5.6
Auszahlung
6.5.6.1
Entsorgungskosten
Mit der Bereitstellung von Leistungsbescheiden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Entsorgungskosten werden diese ausgezahlt.

6.5.6.2
Wiederaufbaubudgets
Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger können die Billigkeitsleistungen aus dem bewilligten Wiederaufbaubudget bis zu dieser Höhe bedarfsgerecht abrufen. In Härtefällen kann eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft macht, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird.

6.5.6.3
Sonstige Auszahlungen
Billigkeitsleistungen außerhalb der Nummern 6.5.6.1 und 6.5.6.2 werden in zwei Teilen ausgezahlt. Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 50 Prozent unmittelbar nach Bestandskraft des Leistungsbescheides ausbezahlt. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

6.6.6
Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste über das Projekt im Rahmen des Wiederaufbauplanes. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle von Unternehmen nach Nummer 6.2.1 Buchstabe b) bis g) auch der Einkommenseinbußen durch die dafür zuständige Bewilligungsbehörde statt.

7
Allgemeine Förderbestimmungen
7.1
Vorzeitiger Maßnahmebeginn
Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.

7.2
Spenden und Leistungen Dritter
Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet. Dabei kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde. Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden. Für den Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur sind Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen bereits vom überprüften Schadenswert abzuziehen.

7.3
Berücksichtigung von geleisteten Soforthilfen
Hat die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zuvor bereits für denselben Schaden Billigkeitsleistungen nach
a) dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden der Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätigen durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S. 478b),
b) dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden“ vom 22. Juli 2021 (GV.NRW. S 479b) oder
c) dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien von Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ vom 22. Juli 2021 (GV.NRW. S. 487b)
erhalten, werden diese auf die Förderung angerechnet.

7.4
Vorsteuerabzugsberechtigung
Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

7.5
Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

Technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung müssen im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

7.6
Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen
Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

7.7
Glaubhaftmachung
Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann mit Ausnahme in Fällen der nach Nummer 3.3.3 vorgesehenen Begutachtung durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen, insbesondere bei Schäden von großem Umfang, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

7.8
Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen
Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte ANBest-Wiederaufbau ist, soweit davon in den Nummern 4 bis 6 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, unverändert dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

7.9
Kumulation
Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben, bei Leistungen nach Nummer 3 die beihilfefähigen Kosten, nicht übersteigt. Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

7.10
Verbleibefrist für nach dieser Richtlinie gefördertes Anlagevermögen
Für nach den Nummern 4 bis 6 gewährten Billigkeitsleistungen für Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist bei der Leistungsempfängerin oder bei dem Leistungsempfänger von fünf Jahren.

7.11
Vorhaben, die bereits gefördert wurden

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

7.12
Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzziele der GRW-Förderung sowie Breitbandförderprojekte
Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder an der Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundene Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzzielen. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze ab dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit möglich ist; bei wirtschaftsnaher Infrastruktur mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit anzuhängen.
Sofern es sich um Schäden an Infrastrukturen im Rahmen oder im Zusammenhang eines Breitbandförderprojektes handelt, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren sowie für deren Ersatz erneut Förderung im Rahmen des Aufbauhilfefonds 2021.

7.13
Datenverarbeitung und Datenübermittlung
Die Bewilligungsbehörden und die im Antragsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden und die Auszahlungsstelle sind befugt, die erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen zu erheben.

7.14
Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens
Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.

8
Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am 17. September 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2021

Anlage 1 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
Gebietskulisse für die von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	Köln
Städteregion Aachen	Alsdorf	Köln
Städteregion Aachen	Baesweiler	Köln
Städteregion Aachen	Eschweiler	Köln
Städteregion Aachen	Herzogenrath	Köln
Städteregion Aachen	Monschau	Köln
Städteregion Aachen	Roetgen	Köln
Städteregion Aachen	Simmerath	Köln
Städteregion Aachen	Stolberg (Rhld.)	Köln
Städteregion Aachen	Würselen	Köln
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Kreis Düren	Aldenhoven	Köln
Kreis Düren	Düren, Stadt	Köln
Kreis Düren	Heimbach	Köln
Kreis Düren	Hürtgenwald	Köln
Kreis Düren	Inden	Köln
Kreis Düren	Jülich	Köln
Kreis Düren	Kreuzau	Köln
Kreis Düren	Langerwehe	Köln
Kreis Düren	Linnich	Köln
Kreis Düren	Merzenich	Köln
Kreis Düren	Nideggen	Köln
Kreis Düren	Niederzier	Köln
Kreis Düren	Nörvenich	Köln
Kreis Düren	Titz	Köln
Kreis Düren	Vettweiß	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Gevelsberg	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hattingen	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Schwelm	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Sprockhövel	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Wetter (Ruhr)	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Witten	Arnsberg
Essen	Essen	Düsseldorf
Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel	Köln
Kreis Euskirchen	Blankenheim	Köln
Kreis Euskirchen	Dahlem	Köln
Kreis Euskirchen	Euskirchen, Stadt	Köln

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Kreis Euskirchen	Hellenthal	Köln
Kreis Euskirchen	Kall	Köln
Kreis Euskirchen	Mechernich	Köln
Kreis Euskirchen	Nettersheim	Köln
Kreis Euskirchen	Schleiden	Köln
Kreis Euskirchen	Weilerswist	Köln
Kreis Euskirchen	Zülpich	Köln
Hagen	11. Hagen	Arnsberg
Kreis Heinsberg	Erkelenz	Köln
Kreis Heinsberg	Gangelt	Köln
Kreis Heinsberg	Geilenkirchen	Köln
Kreis Heinsberg	Heinsberg, Stadt	Köln
Kreis Heinsberg	Hückelhoven	Köln
Kreis Heinsberg	Selfkant	Köln
Kreis Heinsberg	Übach-Palenberg	Köln
Kreis Heinsberg	Waldfeucht	Köln
Kreis Heinsberg	Wassenberg	Köln
Kreis Heinsberg	Wegberg	Köln
Herne	Herne	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Brilon	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Eslohe	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Marsberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Meschede	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Schmallenberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Sundern	Arnsberg
Köln	Köln	Köln
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Märkischer Kreis	Altena	Arnsberg
Märkischer Kreis	Balve	Arnsberg
Märkischer Kreis	Halver	Arnsberg
Märkischer Kreis	Hemer	Arnsberg
Märkischer Kreis	Herscheid	Arnsberg
Märkischer Kreis	Iserlohn	Arnsberg
Märkischer Kreis	Kierspe	Arnsberg
Märkischer Kreis	Lüdenscheid	Arnsberg
Märkischer Kreis	Meinerzhagen	Arnsberg
Märkischer Kreis	Menden	Arnsberg
Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde	Arnsberg
Märkischer Kreis	Neuenrade	Arnsberg
Märkischer Kreis	Plettenberg	Arnsberg
Märkischer Kreis	Schalksmühle	Arnsberg
Märkischer Kreis	Werdohl	Arnsberg
Kreis Mettmann	Erkrath	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Haan	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Heiligenhaus	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Hilden	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Langenfeld (Rhld.)	Düsseldorf

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Kreis Mettmann	Mettmann, Stadt	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Monheim am Rhein	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Ratingen	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Velbert	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Wülfrath	Düsseldorf
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Oberbergischer Kreis	Bergneustadt	Köln
Oberbergischer Kreis	Engelskirchen	Köln
Oberbergischer Kreis	Gummersbach	Köln
Oberbergischer Kreis	Hückeswagen	Köln
Oberbergischer Kreis	Lindlar	Köln
Oberbergischer Kreis	Marienheide	Köln
Oberbergischer Kreis	Morsbach	Köln
Oberbergischer Kreis	Nümbrecht	Köln
Oberbergischer Kreis	Radevormwald	Köln
Oberbergischer Kreis	Reichshof	Köln
Oberbergischer Kreis	Waldbröl	Köln
Oberbergischer Kreis	Wiehl	Köln
Oberbergischer Kreis	Wipperfürth	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Kreis Olpe	Attendorn	Arnsberg
Kreis Olpe	Drolshagen	Arnsberg
Kreis Olpe	Finnentrop	Arnsberg
Kreis Olpe	Kirchhundem	Arnsberg
Kreis Olpe	Lennestadt	Arnsberg
Kreis Olpe	Olpe, Stadt	Arnsberg
Kreis Olpe	Wenden	Arnsberg
Kreis Recklinghausen	Recklinghausen	Münster
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rhein-Erft-Kreis	Bedburg	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Bergheim	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Brühl	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Elsdorf	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Erftstadt	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Frechen	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Hürth	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Kerpen	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Pulheim	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Wesseling	Köln
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Grevenbroich	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Jüchen	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Kaarst	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Korschenbroich	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Meerbusch	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Neuss	Düsseldorf

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Rhein-Kreis Neuss	Rommerskirchen	Düsseldorf
Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Bornheim	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Eitorf	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Königswinter	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Lohmar	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Much	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Neunkirchen-Seelscheid	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Niederkassel	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Rheinbach	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Ruppichteroth	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Sankt Augustin	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Siegburg	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Swisttal	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Troisdorf	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Wachtberg	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Windeck	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Burscheid	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Kürten	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Leichlingen (Rhld.)	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Odenthal	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Overath	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Rösrath	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Wermelskirchen	Köln
Kreis Soest	Wickede	Arnsberg
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Kreis Steinfurt	Steinfurt	Münster
Kreis Unna	Bergkamen	Arnsberg
Kreis Unna	Bönen	Arnsberg
Kreis Unna	Fröndenberg/Ruhr	Arnsberg
Kreis Unna	Holzwickede	Arnsberg
Kreis Unna	Kamen	Arnsberg
Kreis Unna	Lünen	Arnsberg
Kreis Unna	Schwerte	Arnsberg
Kreis Unna	Selm	Arnsberg
Kreis Unna	Unna, Stadt	Arnsberg
Kreis Unna	Werne	Arnsberg
Kreis Viersen	Brüggen	Düsseldorf
Kreis Viersen	Niederkrüchten	Düsseldorf
Kreis Viersen	Willich	Düsseldorf
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf

Anlage 2 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zur Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 (ANBest-Wiederaufbau)

Die ANBest-Wiederaufbau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt
Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
Nummer 4 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
Nummer 5 Nachweis der Verwendung
Nummer 6 Prüfung der Verwendung
Nummer 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
Nummer 8 Publizität

1
Anforderung und Verwendung der Förderung
1.1
Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Förderbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Förderung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2
Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

1.3
Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des Förderbescheides.

1.4
Der Förderbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.5
Ansprüche aus dem Förderbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Förderung.
Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Zuwendung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

3
Vergabe von Aufträgen
3.1 Nichtöffentliche Auftraggeber
Aufträge sind nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind drei Angebote einzuholen; soweit das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
Für einzelne Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden.
Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2 Öffentliche Auftraggeber
Ist die Leistungsempfängerin eine Gemeinde, eine Hochschule, eine Bundesforschungseinrichtung oder eine sonstige Einrichtung, für die spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, sind bei der der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

Verpflichtungen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers als Auftraggeberin bzw. als Auftraggeber nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt. Bezüglich bestehender Erleichterungen wird auf das Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten (Az 1B6-20602-011) vom 17.08.2021 verwiesen.

4
Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,
a) wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,
b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist, oder
d) ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

5
Nachweis der Verwendung
5.1
Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der des Verwendungsnachweises besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3
In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach Anlage 5 zu Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nr. 3 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.4
Bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nummer 5.4) aus einer summarischen Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen.

5.5
Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.6
Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 6.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995 - IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738) entspricht.

6
Prüfung der Verwendung
6.1
Die Landesregierung oder ein durch sie beauftragter Dritter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2
Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof sind berechtigt bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen

6.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Förderung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

7
Erstattung der Förderung, Verzinsung
7.1
Die Förderung ist zu erstatten, soweit ein Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2
Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

7.3
Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4
Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

8
Publizität
Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.

Hinweise zum Verfahrensablauf Kommunale Infrastruktur Stand: 10/2021

1. Antragstellerin und Antragsteller

   Wer Leistungsempfängerin oder –empfänger einer Wiederaufbauhilfe sein kann, regelt Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (FRL Wiederaufbau NRW). In Verbindung mit Nummer 6.5.3 FRL Wiederaufbau NRW besteht für alle Leistungsempfängerin oder –empfänger die Verpflichtung, einen Wiederaufbauplan zu erstellen. Ausgenommen sind vorgezogene Anträge zu den Entsorgungskosten die gesondert zu beantragen sind.

   In den meisten Fällen, insbesondere bei den Kommunen, Verbänden und Verbünden, umfasst dieser Wiederaufbauplan eine Vielzahl von Projekten. Bei nicht-kommunalen Trägern, insbesondere Vereinen und Stiftungen, fallen mitunter nur ein oder zwei Projekte an. Auch hier entsteht ein Wiederaufbauplan durch die Addition der Summe aus einem oder zwei Projektdatenblättern. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde oder die zuständige Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

2. Excel-Datei als Basis des Förderantrags

   Neben den Eingaben im Online-Antragssystem (wiederaufbau.web) ist im ersten Schritt das Ausfüllen der Excel-Anlage (Muster-Wiederaufbauplan) zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zwingend erforderlich.

   Dazu sind folgende Hinweise zu beachten:

   a) In den Zeilen 10 bis 12 sind die zuständige Bezirksregierung, die Kommune und der/ die Leistungsberechtigte nach Nummer 6.2.1 FRL Wiederaufbau NRW zu nennen.

      Bei Wiederaufbauplänen, die Projekte in mehreren Regierungsbezirken betreffen, sollte der Antrag dort gestellt werden, wo die meisten Projekte zu bearbeiten sind.

   b) Bei der Dateneingabe im Muster-Wiederaufbauplan (ab Zeile 20), ist jede Maßnahme in einer separaten Zeile zu erfassen. Dies betrifft auch Maßnahmen, die übergreifende Aufgaben umfassen wie die Beauftragung einer Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplanes. Zu empfehlen ist auch, dass neben den investiven Maßnahmen auch die sonstigen Schadensbereiche separat miterfasst werden. Dies betrifft insbesondere temporäre Maßnahmen, sofern diese nicht geringfügig sind und in der Angabe zu einem Projekt miterfasst werden. Auch wesentliche funktionsbezogene Einrichtungen - und notwendige Ausrüstungsgegenstände, funktionsbezogene Fahrzeuge und Einnahmeeinbußen - sollten so als eine Maßnahme sichtbar werden.

   c) Bei der erstmaligen Erfassung der Daten im Rahmen der Excel Tabelle sollte darauf geachtet werden, dass die in den kommenden Jahren eintretenden Kostensteigerungen, die sich im Baubereich insbesondere aus dem erheblichen Anstieg bei den Materialpreisen ergeben, berücksichtigt werden.

d) Für die Dateneingabe sind zuallererst Angaben zum beschädigten Objekt zu machen (Fördertatbestände nach Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstabe a) - p) FRL Wiederaufbau NRW).

e) Zu den Maßnahmen e) – p) der Nummer 6.4.2 der FRL Wiederaufbau NRW sind die Bezeichnung der (Einzel)Maßnahme, der Ort der Maßnahme (bei Neubau sowohl Angabe des Ortes des Schadensobjektes als auch Ort des Ersatzneubaus) sowie eine Kurzerläuterung zum Schaden und Zustand der baulichen Anlage erforderlich.

f) Danach müssen Angaben zur Finanzierung getätigt werden (Gesamtausgaben, förderfähige Gesamtausgaben, anzurechnende Einnahmen, Angaben zum Vorsteuerabzug (Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben?)) und die Angabe des Fördersatzes. Die sich daraus ergebende Billigkeitsleistung (d. h. das Wiederaufbaubudget) und der Eigenanteil errechnen sich von selbst.

g) Zuletzt sind ergänzende Angaben zu machen, die vereinfacht über ein Drop-Down-Menü zu tätigen sind.

h) Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

3. Bewilligung

Zuständig für die Bewilligung der Billigkeitsleistungen ist die zuständige Bezirksregierung. Maßgeblich ist der Regierungsbezirk, in dem der Schaden entstanden ist.

Diese überprüft die Angaben kursorisch und stellt den Bewilligungsbescheid aus.

4. Anlage von Projektdatenblättern

Nachdem der Bewilligungsbescheid vorliegt und rechtskräftig geworden ist, muss zu jedem einzelnen Projekt, dass in der Excel-Tabelle zum Wiederaufbauplan aufgeführt ist, ein Projektdatenblatt nach Nummer 6.5.3 FRL Wiederaufbau NRW angelegt werden. Das Online-Muster wird nach Fertigstellung bereitgestellt.

Die Auszahlung von Mitteln aus den Bewilligungsbescheid ist grundsätzlich erst mit Anlage des Projektdatenblattes möglich. Das Land oder die Bezirksregierung informiert unaufgefordert darüber, an welchem Tag das Projektdatenblatt online zur Verfügung steht.

5. Online-Wiederaufbauplan

Sobald das System online ist und alle Projektdatenblätter entsprechend der Angaben im Förderantrag angelegt wurden, muss die Summe der Projektdatenblätter der Summe des Wiederaufbauplans im Förderantrag entsprechen. Ist dies nicht der Fall, bedarf es der Korrektur entsprechend des zum Förderantrag abgegebenen Wiederaufbauplans und der korrespondierenden Bewilligung.

Sind die Datenangaben im Förderantrag mit denen im Förderportal identisch, ist dies der zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen. Sie teilt dem Koordinierungsstab „Wiederaufbau" beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den Abschluss der Prüfung mit. Der Koordinierungsstab veranlasst die Einrichtung des

Wiederaufbaubudgets nach Nummer 6.5.6.2 FRL Wiederaufbau NRW im Förderportal. Der Stand des Online-Wiederaufbauplans wird separat abgespeichert und das Ministerium bestätigt dies gegenüber der Bezirksregierung, die den Antragstellenden unterrichtet.

Der Online-Wiederaufbauplan unterscheidet sich insofern von der Version des Förderantrags, als projektscharf detaillierte Informationen hinterlegt werden. Die betrifft die insbesondere die Dokumentation der Schäden, den Nachweis der Art der Schadensermittlung, aber auch Informationen darüber, ob mit dem jeweiligen Projekt bereits begonnen wurde und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist.

6. Auszahlung des Wiederaufbaubudgets

Sie können die Billigkeitsleistungen aus dem bewilligten Wiederaufbaubudget bis zu dieser Höhe bedarfsgerecht abrufen. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Projektdatenblätter angelegt sind.

Die Höhe der Auszahlung ist in den ersten 18 Monaten begrenzt auf die Höhe des bewilligten Wiederaufbaubudgets.

Es sollten insofern nur Beträge abgerufen werden, die auch belegt werden können. Da der Verwendungsnachweis später nur in Form einer Belegliste erfolgt, müssen auch vor der Auszahlung keine Gutachten, Schätzungen oder Rechnungen oder andere Formen von Belegen hochgeladen werden. Allerdings sollte die Dokumentation des Schadens hinterlegt sein. Auch die notwendigen Erklärungen müssen im entsprechenden Projektdatenblatt projektscharf ausgefüllt sein.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung kommt erst in Betracht, wenn der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden und die entsprechenden Projektdatenblätter angelegt worden sind. Sie können die Bestandskraft des Leistungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie einen Rechtsmittelverzicht erklären. Auf Nummer 6.5.6 FRL Wiederaufbau NRW wird verwiesen. Weitere Informationen folgen mit der Bereitstellung des Muster-Projektdatenblattes.

Nach Nummer 6.5.6.2 FRL Wiederaufbau NRW kann in Härtefällen eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft macht, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Vielzahl von Projektdatenblättern ausgefüllt werden müssen, um eine Bestätigung des online-Wiederaufbauplans (siehe 3.) zu erhalten. Voraussetzung einer Auszahlung ist allerdings, dass das entsprechende Projektdatenblatt des Projektes/ der Projekte, ausgefüllt ist.

7. Aktualisierung des Online-Wiederaufbauplans

Mit fortschreitenden Kenntnissen aus Planungen, Untersuchungen und Gutachten verändern sich mit großer Wahrscheinlichkeit die Daten zum Projekt. Die Datenbank bietet Ihnen hier die Möglichkeit, dies zu dokumentieren und auch Sachstände zu verändern und Unterlagen hochzuladen. Damit wird der

Wiederaufbauplan nach der Bestätigung des ersten Online-Wiederaufbauplans verändert.

Diese Veränderungen sind auch für Bezirksregierung und Ministerium sichtbar. Eine jeweilige Bestätigung der Veränderungen durch Bezirksregierung oder Ministerium, insbesondere in Bezug auf eine notwendige Erhöhung des Wiederaufbaubudgets, erfolgt jedoch nicht, sondern frühestens nach 18 Monaten ab Bewilligung (Nummer 6.5.5 Satz 2 FRL Wiederaufbau NRW).

Abweichend davon kann ein Wiederaufbauplan, der bis zu 3 Maßnahmen beinhaltet, ausnahmsweise vor Ablauf von 18 Monaten - in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Ministerium – angepasst werden. Voraussetzung ist, dass der Fortschritt dies bei der weiteren Umsetzung der Maßnahme erforderlich macht.

Eine Änderung der Höhe des Wiederaufbaubudgets ist nach Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Spätestens wenn 75 v.H. des bewilligten Budgets verausgabt sind, ist ein Abgleich mit den Aktualisierungen des Wiederaufbauplans im System und dem Umfang vorliegender Teilverwendungsnachweise erforderlich, um ggf. die Erhöhung des Wiederaufbaubudgets anzustoßen.

8. Auszahlung der Mittel

   Die NRW.BANK übernimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde stößt eine entsprechende Auszahlung an.

9. Entsorgungskosten

   Für die Entsorgungskosten besteht für die Kommunen bis zum 31.12.2021 die Möglichkeit, vorab auch ohne Erstellung eines Wiederaufbauplans eine Bewilligung zu erhalten. Ein Entsprechender Antrag ist im Förderportal hinterlegt.

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/817**
Die Bürgermeisterin

II - Stadtentwässerung

Hochwasserereignis vom 14.07.2021; hier. aktueller Sachstand

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Das Sommerhochwasser vom 14.07.2021 hat die Bezirksregierung Köln zum Anlass genommen, die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten hinsichtlich ihrer Belastbarkeit zu prüfen und sie im Bedarfsfall zu korrigieren. Aus diesem Anlass hat sie alle Kommunen im Regierungsbezirk um Mitwirkung gebeten. Konkret wurde abgefragt, an welchen Stellen (und im welchen Ausmaß) das jüngste Hochwasser von den Darstellungen in den Hochwasserrisikokarten abgewichen ist. Ergänzend wurde um Bildmaterial gebeten, welche das Ausmaß des Hochwassers entsprechend dokumentieren.

Dieser Bitte ist die Stadtverwaltung selbstverständlich nachgekommen und hat die angefragten Unterlagen für die Bezirksregierung zusammengestellt. In den Anlagen 1, 2 und 3 sind dieser Vorlage einige Auszüge beigefügt, die das enorme Ausmaß des in Rede stehenden Hochwassers noch einmal sehr deutlich veranschaulichen. Grundlage der Planunterlagen bildet die Hochwassergefahrenkarte für das sog. HQ_{extrem}; also ein Hochwasser welches eine Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1000 Jahren besitzt. Ob diese statistische Wiederkehrhäufigkeit bestand haben wird, erscheint nach den aktuellen Ereignissen allerdings fraglich. Es ist jedoch unbestritten, dass es sich um ein sehr seltenes Hochwasserereignis handelt. Die Ausdehnung des HQ_{extrem} ist in den Anlagen in blauer Farbe abgebildet. Die tatsächliche Ausdehnung des Hochwassers vom 14.07.2021, welche über das HQ_{extrem} noch hinausgeht, ist in hellrot abgebildet. Das Datenmaterial basiert hauptsächlich auf den Beobachtungen der Wipperfürther Feuerwehr im Rahmen derer Einsätze; die jeweiligen Einsatzorte wurden ebenfalls in den Planunterlagen aufgenommen. Die hohe Dichte der Einsatzorte sowie das sehr umfangreiche Bildmaterial, bilden den Nachweis für die sehr hohe Genauigkeit der Dokumentation des jüngsten Hochwassers für das Wipperfürther Stadtgebiet. Beim Abgleich der unterschiedlichen Flächen wird deutlich, dass die tatsächliche Ausdehnung des letzten Hochwassers weit über ein 1.000-jähriges Ereignis hinausgeht. Dies passt wiederum gut zu den Beobachtungen des Wupperverbandes, der für die Wupper-Talsperre Pegelstände gemessen hat, welche rechnerisch sogar über ein 10.000-jähriges Ereignis hinausgehen sollen.

Auffällig sind die hohen "Abweichungen" der flächenmäßigen Ausdehnungen in den Bereichen der Bahn- und Kaiserstraße sowie auf dem Gelände der Fa. Voss. nach Einschätzung der Stadtverwaltung ist dies dem Umstand geschuldet, dass in den genannten Bereichen die Wupper relativ hohe Uferbereiche besitzt und das umliegende Gelände ein sehr flaches Gefälle aufweist. Dies hat zur Folge, dass auch bei seltenen

Hochwasserereignissen (z.B. HQ_{extrem}), das Flussbett einen ausreichenden Querschnitt hat und das Wasser ungehindert abfließen kann. Wenn die Böschungsoberkante dann doch mal erreicht wird, kann sich das Wasser allerdings ungehindert in die Fläche ausbreiten. Um dies zukünftig zu verhindern, müssten die Uferbereiche noch weiter erhöht werden. Alternativ wäre auch eine Vergrößerung des Flussquerschnitts denkbar. Diese Variante dürfte jedoch im Innenstadtbereich wegen der geringen Platzverhältnisse wohl kaum zum Tragen kommen. Aus Sicht der Stadtverwaltung ist es ohnehin sinnvoller, erst die Möglichkeiten von Rückhaltungen in den Nebengewässern (vorliegend Hönnige und Gaulbach) zu prüfen und deren Auswirkungen auf die Hochwassersituation der Wupper zu untersuchen. In einem zweiten Schritt können dann zusätzliche Schutzmaßnahmen im Bereich der Wupper geplant werden, sofern diese sich als sinnvoll erweisen. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden Mittel in Höhe von € 100.000 für die Konzepterstellung zur Schaffung von Retentionsräumen in den Nebengewässern angemeldet.
Die Entfernung der Staustufe in der Wupper in Höhe der Firma Radium bleibt unverändert ganz oben auf der Liste der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich der Wipperfürther Innenstadt. Hierüber wurde im Bauausschuss bereits wiederholt berichtet. Nachdem die Bezirksregierung Köln fast zwei Jahre lang vergeblich um Unterstützung gebeten wurde, hatte die Stadtverwaltung Anfang Juli den Wupperverband gebeten, diesbezüglich die Federführung zu übernehmen. Das Hochwasserereignis vom 14.07.2021 hatte die Stadtverwaltung im Übrigen zum Anlass genommen, die Bezirksregierung nochmal auf ihre bislang schleppende Mitwirkung hinzuweisen. Das Antwortschreiben der Bezirksregierung vom 06.09.2021 ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügt. In ihrer Stellungnahme führt die Bezirksregierung aus, dass es sich vorliegend um einen sehr komplexen Sachverhalt handelt, dessen Prüfung intensive und zeitaufwendige Absprachen erfordern. Des Weiteren teilt die Bezirksregierung mit, dass die Stadtverwaltung hierüber bereits wiederholt informiert wurde. Eine Nachfrage der Verwaltung, welche konkrete Prüfungen oder Absprachen denn im Zeitraum zwischen September 2019 und Anfang Juli 2021 gemacht wurden, blieb indes unbeantwortet. Tatsache ist jedoch, dass weder der Fa. Radium, dem Wupperverband, der Unteren Wasserbehörde noch der Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth irgendwelche Prüfungen, Absprachen oder sonstige Maßnahmen bekannt sind, die von der Bezirksregierung in dem vorgenannten Zeitraum initiiert wurden. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung hat die Bezirksregierung Köln bislang keine Maßnahmen getroffen, die zur Entfernung der in Rede stehenden Staustufe beitragen. Das Angebot der Bezirksregierung, hinsichtlich einer gemeinsamen Abstimmung der weiteren Vorgehensweise, hat die Stadtverwaltung dankbar angenommen, um die Realisierung der Maßnahme entsprechend zu forcieren

Anlagen:

Anlage 1: Planausschnitt Bahn- & Kaiserstraße zum Hochwasser vom 14.07.2021
Anlage 2: Planausschnitt Innenstadt Ost zum Hochwasser vom 14.07.2021
Anlage 3: Planausschnitt Leiersmühle & Fa. Voss zum Hochwasser vom 14.07.2021
Anlage 4: Stellungnahme BR Köln zur Wehranlage Radium vom 06.09.2021

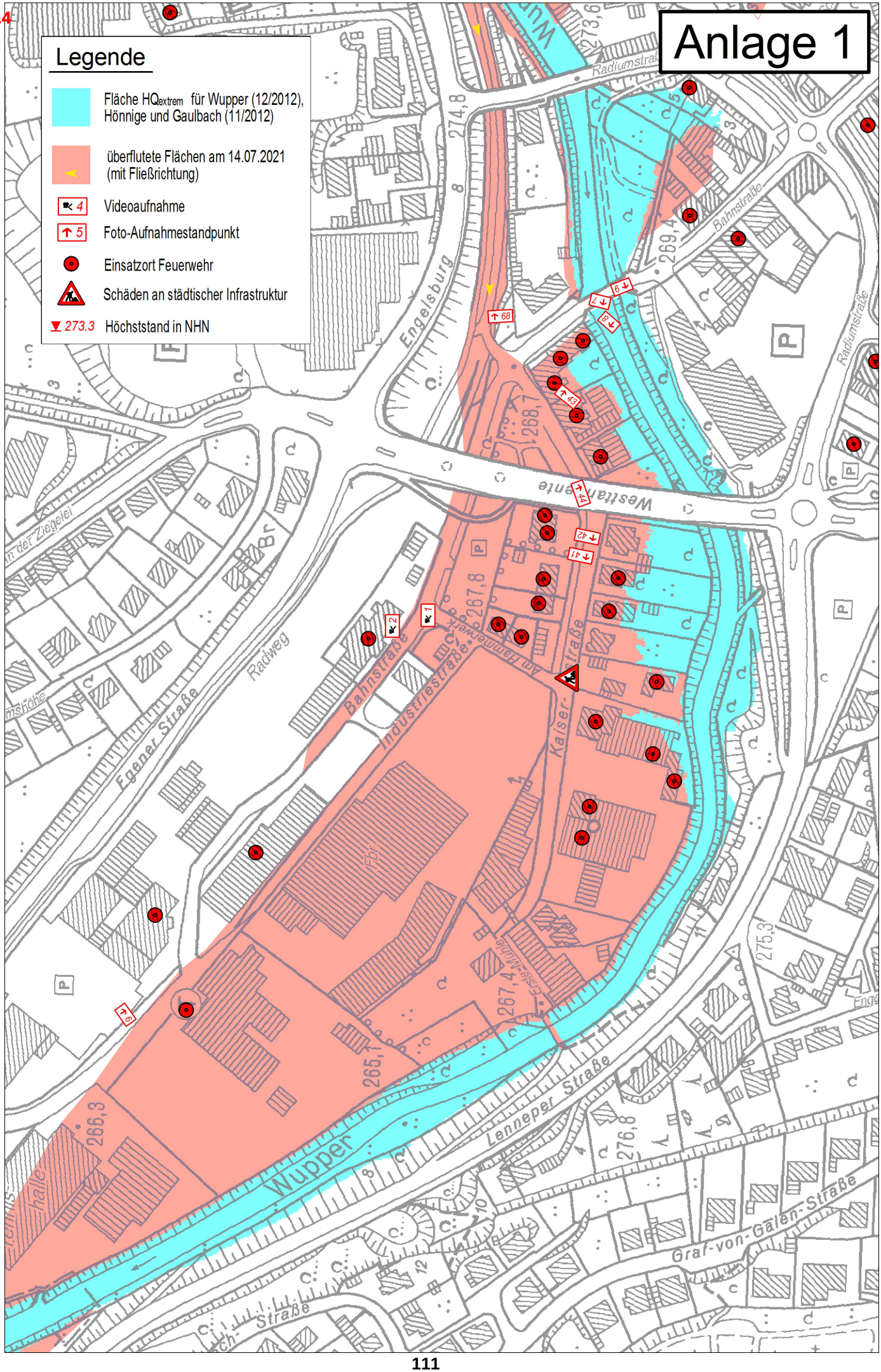
Anlage 1
Legende
Fläche HQextrem für Wupper (12/2012), Hönnige und Gaulbach (11/2012)
überflutete Flächen am 14.07.2021 (mit Fließrichtung)
4 Videoaufnahme
5 Foto-Aufnahmestandpunkt
Einsatzort Feuerwehr
Schäden an städtischer Infrastruktur
273.3 Höchststand in NHN
Wupper
Engelsburg
Bahnstraße
Radiumstraße
Westtangente
Industriestraße
Kaiser-Straße
Egener Straße
Radweg
Lenneper Straße
Graf-von-Galen-Straße
274,8
269,4
268,7
267,8
267,4
265,1
266,3
276,8
275,3

Ö 1.9.4

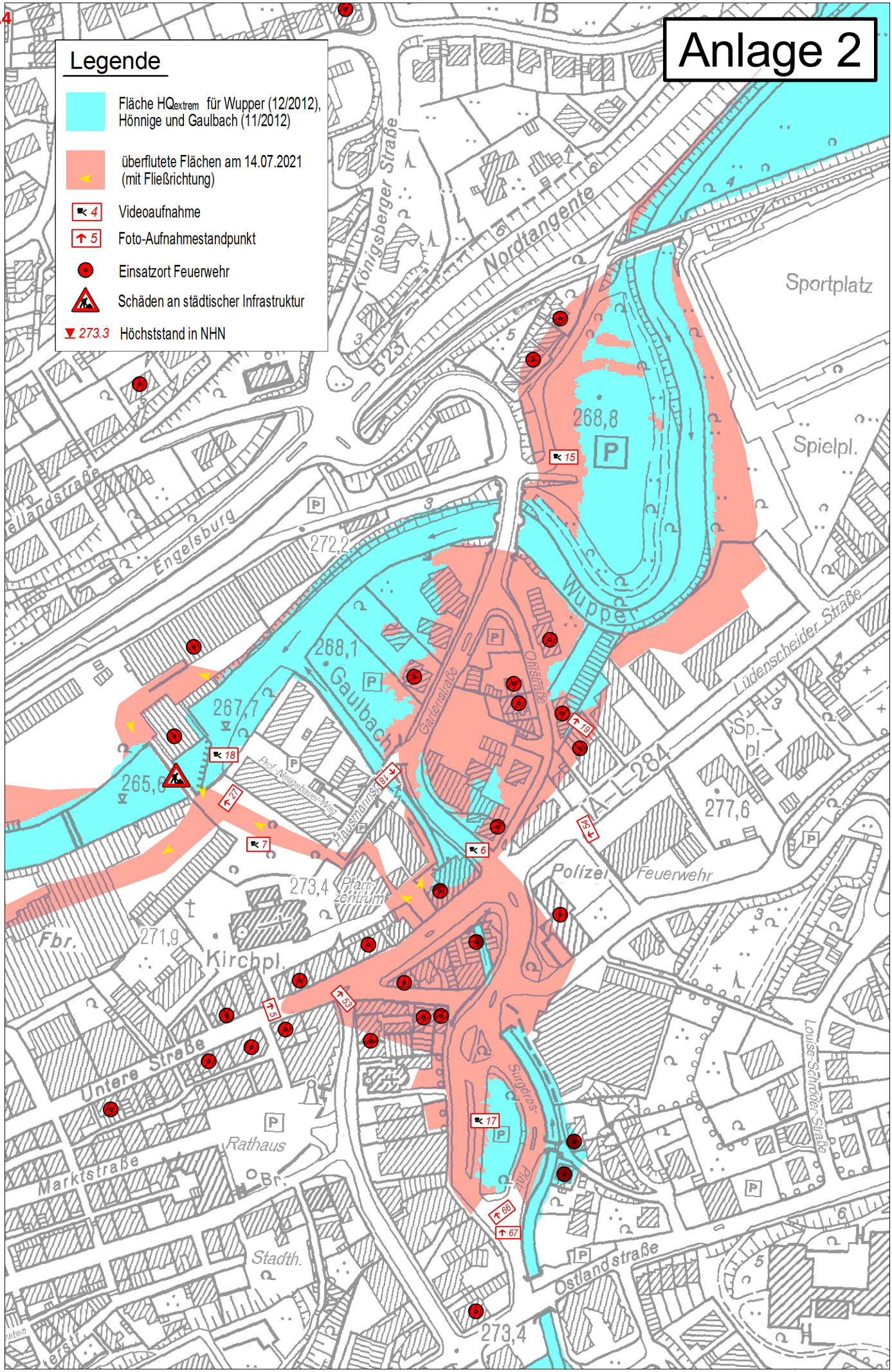
Anlage 2
Legende
Fläche HQextrem für Wupper (12/2012), Hönnige und Gaulbach (11/2012)
überflutete Flächen am 14.07.2021 (mit Fließrichtung)
4 Videoaufnahme
5 Foto-Aufnahmestandpunkt
Einsatzort Feuerwehr
Schäden an städtischer Infrastruktur
273.3 Höchststand in NHN
Königsberger Straße
Nordtangente
B237
Sportplatz
Spielpl.
268,8
Engelsburg
272,2
Wupper
268,1
Gaulbach
267,7
265,6
Gartenstraße
Ohlstraße
Lüdenscheider Straße
Sp.-pl.
277,6
A-L284
Polizei
Feuerwehr
273,4
Pfarrzentrum
271,9
Fbr.
Kirchpl.
Untere Straße
Rathaus
Marktstraße
Stadth.
Surgères-Platz
Ostlandstraße
Louise-Schröder-Straße
273,4

Ö 1.9.4

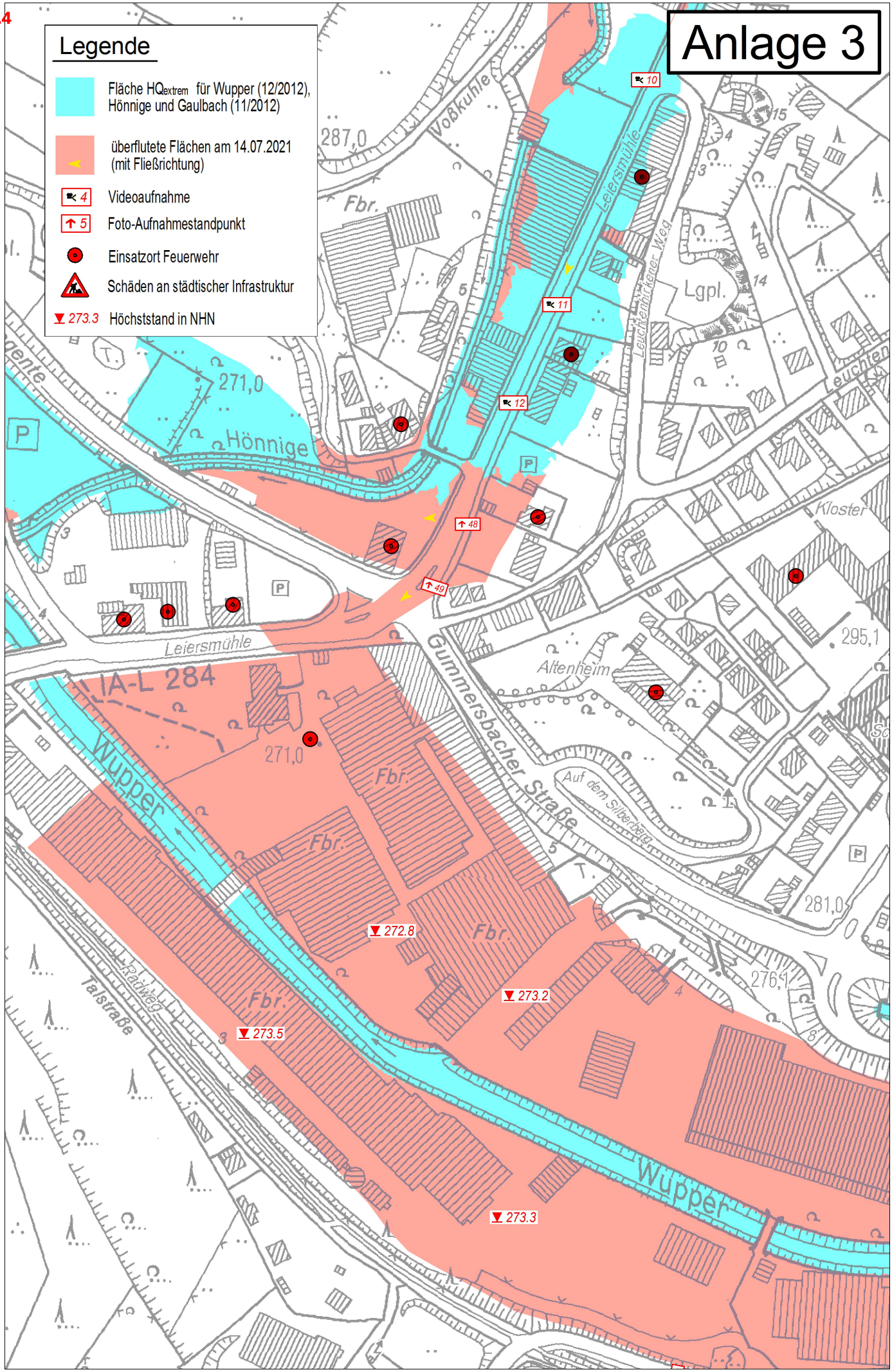
Anlage 3
Legende
Fläche HQextrem für Wupper (12/2012), Hönnige und Gaulbach (11/2012)
überflutete Flächen am 14.07.2021 (mit Fließrichtung)
4 Videoaufnahme
5 Foto-Aufnahmestandpunkt
Einsatzort Feuerwehr
Schäden an städtischer Infrastruktur
273.3 Höchststand in NHN
Voßkuhle
Leiersmühle
Leuchtenhirkener Weg
Lgpl.
Hönnige
Kloster
Altenheim
Gummersbacher Straße
Auf dem Silberberg
Wupper
Radweg
Talstraße
IA-L 284
Fbr.
271,0
287,0
295,1
281,0
276,1
272.8
273.2
273.5
273.3
10
11
12
48
49

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
Hochstraße 4

51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
24. Sep. 2021
DEZ. II Aktz.: II 71

Datum: 06.September 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54 - Ta

Auskunft erteilt:
Frau Tassani
Frau Kuhn
petra.tassani@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 510 K 511
Telefon: (0221) 147 - 4664
3421
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

114

Schreiben der Stadtentwässerung (Herr Kusche) vom 14.07.2021
G.-Zeichen: II 71
Überflutungen im Wipperfürther Stadtgebiet infolge des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021
Hier: geplante Außerbetriebnahme der Wehranlage der Fa. Radium

Sehr geehrter Herr Kusche,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.07.2021. Die Betroffenheit der Stadt Wipperfürth an dem Hochwasserereignis vom 14.07.2021 bedauere ich sehr. Auch die Bezirksregierung Köln ist derzeit mit der Aufarbeitung der Ereignisse befasst.

Die Fa. Radium Lampenwerk GmbH ist im Besitz eines alten Wasserrechts zum Aufstau der Wupper und zur Entnahme von Wasser aus der Wupper für Fabrikationszwecke. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand hat die Fa. Radium immer noch ein Interesse an einer Wasserentnahme. Ich wurde von Ihnen wiederholt darauf angesprochen, dass die Firma Radium grundsätzlich bereit ist, ihre Entnahme von Wasser aus der Wupper und das damit verbundene Wasserrecht aufzugeben. Als Ersatz dafür, sollte allerdings eine Wasserentnahme aus einem Brunnen erfolgen und sichergestellt sein. Für die Prüfung dieses komplexen Sachverhaltes, insbesondere auch wegen einer möglichen Zuwendung aus Landesmitteln, sind intensive und zeitlich aufwändige

Ö 1.9.4

Absprachen erforderlich. Das habe ich Ihnen auch wiederholt telefonisch mitgeteilt.

Auch ich stehe diesbezüglich im Kontakt mit dem Wupperverband. Gerne können wir im Weiteren in gemeinsamen Gesprächen mit dem Wupperverband und der Fa. Radium über Alternativen und Umsetzungsmöglichkeiten diskutieren. Hier sollte erarbeitet werden, wie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, in diesem Fall eine mögliche Durchgängigkeit durch Rückbau des Wehres, umgesetzt werden kann.

Derzeit obliegt der Rückbau der Wehranlage dem Wasserrechtsinhaber. Für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen vor Ort sind die jeweiligen Kommunen verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Kuhn)

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/820**
Die Bürgermeisterin

III - Finanzservice

III - Liegenschaften

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Gemäß § 132 des Baugesetzbuches (einem Bundesgesetz) können Gemeinden per Satzung die Regelungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen hinsichtlich Art und Umfang für erstmalig hergestellte Straßen festlegen.
Die aktuell gültige Erschließungsbeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth ist am 01.04.1996 in Kraft getreten.

Nach über 25 Jahren muss die Satzung an die kommunalen und rechtlichen Gegebenheiten und Vorgaben angepasst werden. Neben kleineren Änderungen des § 5 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands ist vor allem die Anpassung der Satzung für Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen (sogenannte Mehrfacherschließung) notwendig. In § 5 Abs. 9 der Erschließungsbeitragssatzung heißt es: „Die Anwendung der Eckgrundstücksvergünstigung (Anm.: Vergünstigung bei Mehrfacherschließung) wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.“ Diese Vorgehensweise ist nicht mehr zeitgemäß und sollte vor allem im Hinblick auf die zahlreichen anstehenden Erschließungsmaßnahmen geändert werden. Empfohlen wird eine ähnliche Vorgehensweise wie bei Straßenausbaumaßnahmen, also Maßnahmen, welche nach dem Kommunalen Abgabengesetz NRW (einem Landesgesetz) abgerechnet werden.

Zum Vergleich:
In § 5 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wipperfürth heißt es: „Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits daran besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v. H. in Ansatz gebracht.“

Mit der vorstehenden Regelung erhalten mehrfach erschlossene Grundstücke, sogenannte „Eckgrundstücke“ eine Vergünstigung (die „Eckgrundstücksvergünstigung“), die dafür sorgt, dass bei der Erhebung eines Anliegerbeitrages nur 60 Prozent der Grundstücksfläche berücksichtigt werden und nicht bei jeder Veranlagung die gesamte Grundstücksgröße zu Grunde gelegt wird.

Unzweifelhaft haben mehrfach erschlossene Grundstücke grundsätzlich einen höheren Erschließungs (Erschließungsbeitragsrecht)- bzw. wirschaftlichen Vorteil (Ausbaubeitragsrecht), indem die vorhandene Fläche durch Anfahr- oder

Parkmöglichkeiten wirtschaftlich besser ausgenutzt werden können.
Um jedoch bei der Beitragsheranziehung diesen Erschließungsvorteil nicht für jede Ausbaumaßnahme in voller Höhe dem „Eckgrundstück“ anzulasten, findet eine Reduzierung der anzurechnenden Grundstücksfläche auf 60 Prozent statt.

Diese für die nachmalige Herstellung von Straßen in Wipperfürth bereits geltende Regelung, sollte auch im Erschließungsbeitragsrecht für die erstmalige Herstellung einer Straße -ohne jeweils einzelfallbezogenen Ratsbeschluss - Anwendung finden.

Für die aktuell in Planung stehenden Maßnahmen

Waldweg
Schulstraße
Ulrichstraße

wird bei der heutigen Kalkulation des voraussichtlich anfallenden Erschließungsbeitrages bereits so verfahren. Die Satzungsänderung wird dann im ersten Halbjahr 2022 durch Ratsbeschluss beschlossen und wirksam.

Anlagen:

Anlage 1 - Erschließungsbeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Erschließungsbeitragssatzung
der Stadt Wipperfürth vom 20.03.1996

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in der Sitzung am 05.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Wipperfürth erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, an denen eine Bebauung zulässig ist,

   a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

   b) mit drei oder vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

   c) mit mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 20 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,

5. Parkflächen,

   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 - 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage an einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Absatz 1 Nrn. 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eine Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

So ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit der nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauONW) erforderlichen Abstandsfläche zu berücksichtigen.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absatz 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf vollen Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(9) Die Anwendung der Eckgrundstücksvergünstigung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 6
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtung miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen, eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend dem Buchstaben a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wipperfürth vom 12.07.1988 außer Kraft.
Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 20.03.1996

Hans-Leo Kausemann
-Bürgermeister-

****

Diese Satzung wurde am 30.03.1996 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.

Hansestadt Wipperfürth **M/2021/819**
Die Bürgermeisterin

BM - Gebäudemanagement

Regelmäßiger Bericht zu den Um- und Neubaumaßnahmen der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	04.11.2021	Kenntnisnahme

Seitens des neuen, städtischen Gebäudemanagements ist eine Umstellung des Berichtswesens zu den Um- und Neubaumaßnahmen der Hansestadt vorgesehen. Ab 2022 werden wesentliche Informationen zu den Bauvorhaben wie Beschreibung, Zeitraum und Budget sowie der Umsetzungsbericht ins systematisierter Form erfolgen.

Beigefügt sind zwei Beispiele anhand der Konrad-Adenauer-Hauptschule und der KGS Wipperfeld.

Anlagen:

Anlage 1 - Konrad-Adenauer-Hauptschule und der KGS Wipperfeld.

Bezeichnung des Vorhabens	**Brandschutztechnische Ertüchtigung Konrad-Adenauer-Hauptschule**
Maßnahmen-beschreibung	Brandschutztechnische Ertüchtigung und energetische Sanierung der Schule
Maßnahmenziel	1. BA Energetische und brandschutztechnische Ertüchtiung der Aula, 2. BA Brandschutztechnische Sanierung des Altbaus
Durchführungszeit	2021 bis 2024
Planungsleistungen durch	sic! - Architekten, Köln
Kostenüberschlag gesamt	EUR 8.700.000
Budget	EUR 8.700.000
Erläuterungen / Bemerkungen	
Erwarteter Budgetabschluss	EUR 8.700.000
Bericht vom	04.11.2021
Umsetzungsbericht	Die Entkernung der Aula ist abgeschlossen. Die Fenster und die Fassade werde zur Zeit eingebaut. Anschließend erfolgt der Innenausbau. 1. BA ist aufgrund Einbindung Fördermittel bis 31.12.2021 abzuschießen. 2. BA Brandschutztechnische Ertüchtigung im Altbau: Umbaumaßnahmen laufen.

Bezeichnung des Vorhabens	**Erweiterung KGS Wipperfeld**
Maßnahmen-beschreibung	70-80m² großer eingeschossiger Anbau an bestehendes Schulgebäude für die Offene Ganztagsschule
Maßnahmenziel	Sicherstellung der Betreuungsräumlichkeiten für den OGS-Betrieb
Durchführungszeit	2021 bis 2023
Planungsleistungen durch	IMBAKO GmbH, Ratingen
Kostenüberschlag gesamt	EUR 1.250.000
Budget	EUR 1.250.000
Erläuterungen / Bemerkungen	
Erwarteter Budgetabschluss	EUR 1.250.000
Bericht vom	04.11.2021
Umsetzungsbericht	Der Planer wurde beauftragt. Der Fördermittelbescheid sieht einen Planungsabschluss bis 31.12.2021 vor.